

Mayasilci, Shirin

Research Report

Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten Update-Pflicht

Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 177

Provided in Cooperation with:

Hochschule Pforzheim

Suggested Citation: Mayasilci, Shirin (2022) : Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten Update-Pflicht, Beiträge der Hochschule Pforzheim, No. 177, Hochschule Pforzheim, Pforzheim,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:951-opus-1621>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/264980>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

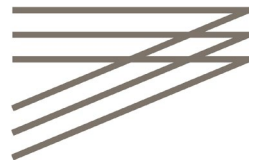
Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>



Shirin Mayasilci LL.B.

Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführ- ten Update-Pflicht

Nachhaltige Entwicklung von Produkten | Digitalisierung und IT | Konsumforschung

Nachhaltiger Konsum | Verbraucherrecht | Verbraucherstreitbeilegung | Werte

Nr. V001 der Ausgabe
Forschung für die Zukunftsgesellschaft
Schriftenreihe des vunk

Shirin Mayasilci LL.B.

Inhalt und Bedeutung der neu ins bürgerliche Recht eingeführten Update-Pflicht

Erschienen als Nr. V001 in der Schriftenreihe des vunk:
„Forschung für die Zukunftsgesellschaft“



Zugleich erschienen als Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim als Nr. 177

Pforzheim, Juli 2022

ISSN: 0946-3755

<https://opus-hspf.bsz-bw.de>

<https://hs-pforzheim.de/vunk/schriftenreihe>



Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk.

Beitrag Nr. V001

Herausgeberschaft

Prof. Dr. Tobias Brönneke
Prof. Dr. Peter Heidrich
Prof. Dr. Ulrich Jautz
Prof. Dr. Hanno Beck
Patrik Schmidt LL.M.
Dipl. Betriebswirtin (FH) Emma Schlosser

Prof. Dr. Marina Tamm
Hochschule Neubrandenburg

Zentrum Verbraucherforschung
und nachhaltiger Konsum | vunk

Hochschule Pforzheim
Tiefenbronner Str. 65
75175 Pforzheim

Tel: +49 7231 / 28-6095

E-Mail: Sekretariat.vunk@hs-pforzheim.de

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Schriftenreihe *Forschung für die Zukunftsgesellschaft. Schriftenreihe des vunk* ist Teil der Beiträge der Hochschule Pforzheim.

Herausgeberschaft der Beiträge der Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Rebecca Bulander, Prof. Dr. Christa Wehner, Prof. Dr. Thomas Hensel,
Prof. Dr. Norbert Jost, Prof. Dr. Thomas Cleff, Prof. Dr. Hanno Beck (geschäftsführend; hanno.beck@hs-pforzheim.de)

Sekretariat: N.N.

Hochschule Pforzheim
Tiefenbronner Str. 65
75175 Pforzheim

E-Mail: beitraege.hochschule@hs-pforzheim.de

Ausgabe: Juli/2022

ISSN: 0946-3755

Vorwort der Herausgeber

Forschung für die Zukunftsgesellschaft: nutzerorientierte Gestaltung von Technik, Wirtschaft und Recht am Maßstab von konsentierten Grundwerten unter Ausgleich widerstreitender legitimer Interessen.

Das Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum | vunk bündelt die interdisziplinären Forschungsaktivitäten der Hochschule zu Fragen der Zukunftsgesellschaft. Es bietet eine Plattform für angewandte Forschung im Bereich der Verbraucher-, Nutzer- und Nachhaltigkeitsforschung. Es ermöglicht den Transfer sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit sowie auch in Bezug auf staatliche Stellen, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Medien und Politik.

Die Arbeit des vunk bezieht sich dabei auf die Erforschung, Mitgestaltung und Begleitung einer Gesellschaft der Zukunft, ihrer Technologie, Wirtschaft und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter Ausgleich der vielfältigen Interessen. Maßstab dieses Interessensausgleichs bilden Grundwerte, auf deren Geltung sich eine Zukunftsgesellschaft übergreifend einigen kann; z.B. Grundrechte. In den Mittelpunkt seiner Forschung stellt das vunk den Nutzer und seine Beziehung zu Produkten, Geschäftsmodellen und (digitalen) Gütern.

Die Ergebnisse der Forschung im vunk fließen regelmäßig in die Lehre an der Hochschule zurück.

Die Herausgeberschaft, Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	1
I. Die Digitale-Inhalte- und Warenkauf-Richtlinie.....	1
II. Wichtigste Neuerungen, Änderungen und Spannungsfelder	3
1. Vollharmonisierung, Kohärenz und Abgrenzung	3
2. Umsetzungsstandort und Vertragstypus.....	5
3. Spannungsfelder: Datenschutzrecht und Urheberrecht.....	6
4. Weitere Neuerungen	7
B. Die neue gesetzliche Update-Pflicht	8
I. Überblick über die Update-Pflicht.....	10
II. Produktmangel bzw. Sachmangel.....	11
1. Subjektiver Mangel.....	12
2. Objektiver Mangel.....	13
III. Zeitpunkt der Mängelfreiheit und die Dauer der Update-Pflicht.....	14
1. Einmalige Bereitstellung	15
2. Dauerhafte Bereitstellung	17
3. Unterschied: Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte	18
IV. Informationspflicht.....	19
V. Haftungsausschluss.....	21
VI. Beweislastumkehr.....	21
VII. Rechtsbehelfe.....	23
VIII. Verjährung	24
IX. Unternehmerregress.....	25
C. Besondere Problemfelder	26
I. Aktualisierungen	26
1. Begriffsbestimmung.....	26
2. Die unterschiedlichen Arten von Updates.....	27
3. Verschlechterung durch Updates	29
II. Der falsche Adressat?.....	30
1. Haftungsmodell.....	31
2. Alternative Lösungen.....	32
3. Umsetzung im finalen Gesetzestext	35

III. Der maßgebliche Zeitraum unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen	36
1. Wortlaut des Gesetzes	36
2. Die ausdrücklichen Bewertungselemente.....	38
3. Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.....	39
4. Kritik der Verbraucher und Unternehmer.....	40
5. Ausgangslage für den deutschen Gesetzgeber.....	41
6. Überlegungen zur weiteren Konkretisierung des maßgeblichen Zeitraums...	42
D. Zusammenfassung und Ausblick	53
E. Anhang:	55

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BB	Betriebs
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Das Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Entwurfsfassung
BGB-neu	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der neuen Fassung
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs	Bundesratdrucksache
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BT-Drs	Bundestagdrucksache
bzw.	beziehungsweise
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
CEN	Europäisches Komitee für Normung (Französisch: Comité Européen de Normalisation)
COM	Kommission (Englisch: commission)
CR	Computer und Recht – Zeitschrift
C2C	Consumer-to-Consumer
DAR	Deutsches Autosrecht - Zeitschrift
DI	Digitale Inhalte
DIN	Deutsches Institut für Normung
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
EGBG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EY	Ernst & Young
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht – Zeitschrift
HDE	Handelsverband Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
ISO	Internationale Organisation für Normung (Englisch: International Standards Organization)
i.S.v.	im Sinne von
lit.	Buchstabe (Latein: littera)
JbJZw	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
MMR	Multimedia und Recht - Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie/Richtlinien
Rn.	Randnummer
sog.	sogenannt
SoLaR	The Soft Law Research Network
S.	Seite oder Satz
UAbs.	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
UGP-RL	Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
UN	Die Vereinte Nationen (Englisch: united nations)
VDA	Verband der Automobilindustrie
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

VDA	Verband der Automobilindustrie
Vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht - Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderung
WK-RL	Warenkauf-Richtlinie
ZDK	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
z.B.	zum Beispiel

A. Einführung

Im Rahmen der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“¹ hat die EU im Mai 2019 zwei vollharmonisierende Richtlinien als einheitliches Paket auf den Weg gebracht²: die Digitale-Inhalte-RL (DI-RL)³ und die Warenkauf-RL (WK-RL)⁴. Durch sie sollen die Verbrauchervorschriften des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten an die Anforderungen der Digitalisierung angepasst und ein europäischer Rechtsrahmen für den digitalen Binnenmarkt geschaffen werden.⁵

Als wesentliche Neuheit findet sich in beiden Richtlinien eine Pflicht des Anbieters zur Bereitstellung von Software-Updates (Update-Pflicht). Durch diese Neuerung werden Fragen aufgeworfen, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Ziel dieser Thesis ist es, den Inhalt der Update-Pflicht zu ergründen und ausgewählte Bereiche und offene Fragestellungen näher zu beleuchten.

I. Die Digitale-Inhalte- und Warenkauf-Richtlinie

Mit den zwei Richtlinien (DI-RL und WK-RL) stellt sich der EU-Gesetzgeber den mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen.⁶ In Zukunft wird damit gerechnet, dass die gesamte Wirtschaft digitalisiert wird.⁷ Insbesondere in der Medienbranche, dem Einzelhandel und der Musikindustrie ist dieser Umbruch längst angekommen.⁸ Faktisch werden bereits täglich millionenfach Verträge über Software, Apps und E-Books durch EU-Bürger*innen geschlossen.⁹ Umso wichtiger ist es daher das Recht an den laufenden Transformationsprozess anzupassen.¹⁰

¹ Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final.

² *Schmidt-Kessel/Erlar/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 2, 2.

³ Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136/1.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. L 136/28.

⁵ Siehe hierzu: *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 195; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 306; *Wendland*, GPR 2016, 8, 8; Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, S. 4 ff.; Ein modernes Vertragsrecht für Europa – Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen, COM(2015) 633 final, S. 9 f.

⁶ *Schmidt-Kessel/Erlar/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 2, 2; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 306.

⁷ *Schulze/Staudenmayer*, in: EU Digital Law, Introduction Rn. 1.

⁸ *Lippold*, Digital (mit)denken – analog lenken, 1. Kapitel, S. 1.

⁹ *Schulze/Staudenmayer*, in: EU Digital Law, Introduction Rn. 10; *Rohrßen*, ZVertriebsR 2021 71, 77.

¹⁰ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 666; *Staudenmayer*, NJW 2019, 2497, 2497.

Die Digitalisierung lässt sich: „(...) als einen durch technologischen Fortschritt verursachten und mit der Gesellschaft verschränkten, gestaltbaren und zu gestaltenden soziotechnischen Umbruch“¹¹ definieren. Um diesen Prozess gestalten und positive Effekte für Wirtschaft und Gesellschaft erreichen zu können, wird das Recht – insbesondere das Privatrecht – als ein wichtiges Steuerungsmittel erachtet.¹²

Die Relevanz dieses Themas wurde zusätzlich durch die Corona-Pandemie erhöht. Mit ihr wurde ein Digitalisierungsschub ausgelöst, der das alltägliche Leben stärker denn je in die digitale Welt verschoben hat.¹³ Hierzu trug unter anderem die vermehrte Einführung von Home-Office und Online-Vorlesungen bei, die die Downloadzahlen für Videokonferenz-Software wie „Zoom“ ansteigen ließen.¹⁴ Zudem sind weitere Entwicklungen im Bereich Konsum- und Freizeitverhalten zu beobachten. Auch hier hat sich der gesellschaftliche Alltag mit steigenden Online-Käufen sowie erhöhtem Streaming von Medieninhalten weiter auf die digitale Welt verlagert.¹⁵

Auf diese Entwicklungen reagierte die EU wie folgt: Schon im Jahr 2010 konzipierte sie die „digitale Agenda“ als eine der sieben Leitinitiativen, die für die „Strategie Europa 2020“ aufgestellt wurden.¹⁶ Die „digitale Agenda“ verfolgt das Ziel, aus einem digitalen Binnenmarkt einen nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen zu ziehen.¹⁷ Das im digitalen Handel bestehende große wirtschaftliche Wachstumspotential wird in der Union jedoch gegenwärtig noch nicht voll ausgeschöpft.¹⁸

Aufgabe der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ ist es daher, Europa als Teil dieser Agenda zu einer Vorreiterstellung in der Digitalwirtschaft zu verhelfen und Unternehmen bei der Expansion auf den Weltmärkten zu unterstützen.¹⁹ Dafür müssen die größten Hindernisse abgebaut und das Prinzip der Barrierefreiheit des „analogen“

¹¹ WBGU, Hauptgutachten 2019: Unsere gemeinsame digitale Zukunft, S. 50 f.

¹² Staudenmayer, IWRZ 2020, 147, 147.

¹³ EY (Hrsg.) *Losse-Müller/Ramesohl et al*, Zwischenbilanz COVID-19, S. 3 ff.

¹⁴ Der Apple-Store allein dokumentierte im April 2020 35,95 Millionen Downloads. Im Vorjahr waren es dagegen nur 780.000, Airnow (Hrsg.), Anzahl der Downloads von ZOOM Cloud Meetings über den Apple App Store weltweit von Januar 2017 bis Februar 2021 (in Millionen).

¹⁵ EY (Hrsg.) *Losse-Müller/Ramesohl et al*, Zwischenbilanz COVID-19, S. 5.

¹⁶ Eine Digitale Agenda für Europa, COM(2010)245 final, S. 3.

¹⁷ Eine Digitale Agenda für Europa, COM(2010)245 final, S. 3.

¹⁸ Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, S. 5; ErwGr (1), RL (EU) 2019/770; Europäische Kommission (Hrsg.), Neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel; Ein modernes Vertragsrecht für Europa – Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen, COM(2015) 633 final, S. 2 f.

¹⁹ Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, S. 2.

Binnenmarkts auf den digitalen Binnenmarkt übertragen werden.²⁰ Dazu gehören auch die Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Handel, die aufgrund ihrer Komplexität für Unsicherheit bei Unternehmen und Verbrauchern sorgen.²¹ Es ist daher eines der zentralen Anliegen die geltenden Verbrauchervorschriften bei dem Warenhandel und den digitalen Produkten grenzüberschreitend zu modernisieren, sowie in Ermangelung einschlägiger Regelungen einen klaren vertragsrechtlichen Rahmen zu schaffen.²² Dies soll insbesondere den digitalen Handel vereinfachen und für Verbraucher und Unternehmer zugänglicher machen.²³ Damit eng verbunden ist die weitere Zielsetzung, das Niveau des Verbraucherschutzes in den Mitgliedsstaaten zu erhöhen und das Vertrauen der Verbraucher in die Rechtssicherheit zu stärken.²⁴ Aus diesen Anliegen entwickelten sich die am 20. März 2019 beschlossenen Richtlinien, die Digitale-Inhalte-RL und die Warenkauf-RL, welche Regelungen für das B2C-Verhältnis festlegen.²⁵ Die Warenkauf-RL löste hierbei die Verbrauchsgüterkauf-RL ab.²⁶

II. Wichtigste Neuerungen, Änderungen und Spannungsfelder

Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen, Änderungen und Spannungsfelder durch die Richtlinien und den finalen Gesetzestext gegeben.²⁷

1. Vollharmonisierung, Kohärenz und Abgrenzung

Mit dem gewählten Weg der Vollharmonisierung wird die Rechtslage in den Mitgliedsstaaten weitestgehend aneinander angeglichen, sodass die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Verbraucher in diese zusätzlich gestärkt werden.²⁸ Die Warenkauf-RL zielt darauf ab, dass sowohl die Bereitschaft der Unternehmer als auch die der

²⁰ Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, S. 5; ErwGr (1), RL (EU) 2019/770.

²¹ ErwGr (1), RL (EU) 2019/771; Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, COM(2015) 634 final, S. 2.

²² Bundesregierung (Hrsg.), Stellungnahme der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zur „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ der Europäischen Kommission; *Juncker*, Ein neuer Start für Europa, S. 5 f.; *Schulze*, ZEuP 2019, 695, 696 f; Unterrichtung durch die Europäische Kommission, BR-Drs 613/15, S. 3 vgl. ErwGr (5), RL (EU) 2019/770.

²³ Europäische Kommission (Hrsg.), Neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel; Europäische Kommission, Die Europäische Union erklärt: Digitale Agenda für Europa, S. 5.

²⁴ ErwGr (8), RL (EU) 2019/770; Ein modernes Vertragsrecht für Europa – Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen, COM(2015) 633 final, S. 8; *Schulze*, ZEuP 2019, 695, 696 f.

²⁵ *Wendland*, GPR 2016, 8, 8; *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 3; *Tamm/Tonner*, in: *Brönneke/Föhlisch/Tonner*, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 6.

²⁶ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 3.

²⁷ Ein umfassender, detaillierter Überblick findet sich bei *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht.

²⁸ ErwGr (4) ff., RL (EU) 2019/770; ErwGr (3) ff. (EU) 2019/771.

Verbraucher zum Abschluss von Kaufverträgen im Binnenmarkt grenzübergreifend und online zunimmt.²⁹ Bei der Digitalen-Inhalte-RL, die größtenteils neue Regelungen einführt, soll dagegen schon gleich von Anfang an dem Auseinanderfallen mitgliedstaatlicher Regelungen entgegengewirkt werden.³⁰

Ferner wurde auch zwischen den zwei Richtlinien an sich eine Kohärenz angestrebt.³¹ Die Kommission betrachtet die Richtlinien nämlich als ein einheitliches Paket, wodurch Raum für eine systematische Auslegung eröffnet wird.³² Insbesondere hinsichtlich der Update-Pflicht bei digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen sind in beiden Richtlinien beinahe identische Regelungen gewählt worden.³³

Es verwundert demnach wenig, dass die beiden Richtlinien sich der gleichen Begriffsbestimmungen bedienen und somit die Begriffe „digitale Inhalte“³⁴, „digitale Dienstleistungen“³⁵ und „Waren mit digitalen Elementen“³⁶ einheitlich definiert werden. Auch der Begriff der Vertragswidrigkeit ist identisch.³⁷

Die Richtlinien schließen sich jedoch in ihren Anwendungsbereichen (Art. 3 Abs. 3 WK-RL, Art. 3 Abs. 4 DI-RL) grundsätzlich gegenseitig aus.³⁸ Im

²⁹ *Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 2, 4; *Tonner*, VuR 2019, 363, 366 f.; Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates, COM(2017) 637 final, S. 2 f.

³⁰ *Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 2, 4.

³¹ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 667 f.; *ErwGr* (13), RL (EU) 2019/771; *ErwGr* (20), RL (EU) 2019/770.

³² *Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 2, 4.

³³ Siehe Anhang Tabelle 1.

³⁴ Nach *ErwGr* (19) RL (EU) 2019/770 z.B. Musik- oder Videodateien, E-Books, digitale Spiele oder Computerprogramme. Der Begriff „digitale Inhalte“ an sich taucht bereits in der Verbraucherrechte-Richtlinie auf. Danach wurden digitale Inhalte gem. Art. 2 Nr. 11 Verbraucherrechte-Richtlinie als Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, definiert. Art. 2 Nr. 1 DI-RL und § 327 Abs. 2 BGB-neu ändern bei dieser Definition lediglich „hergestellt“ in „erstellt“ ab. Näher hierzu: *Tonner*, VuR 2019, 363, 367; *Schmidt-Kessel/Erler/Grimm/Kramme*, GPR 2016, 54, 54.

³⁵ Digitale Dienstleistungen sind gem. Art. 2 Nr. 2 DI-RL a) Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder b) Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen. Hierunter zählen z.B. Cloudhosting-Dienste (Dropbox), soziale Medien (Facebook, WhatsApp, Instagram) Videostreaming-Angebote (Netflix) und „Software as a Service Anwendungen“ (Gmail, Google Docs) nach *Wendland*, ZVglRWiss 2019, 191, 203.

³⁶ Waren mit digitalen Elementen sind bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder Dienstleistungen nicht erfüllen könnten (Art. 2 Nr. 5 lit. b WK-RL, *ErwGr* (14) RL (EU) 2019/771, Art. 2 Nr. 3 DI-RL, *ErwGr* (21) RL (EU) 2019/770).

³⁷ *Tonner*, VuR 2019, 363, 369.

³⁸ *Kupfer/Weiß*, VuR 2020, 95, 95 f.; im Detail hierzu: *Tamm/Tonner*, in: Brönneke/Föhlich/Tonner, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 3.

Einzelfall ist somit immer nur eine der Richtlinien einschlägig.³⁹ Die Digitale-Inhalte-RL (und somit die §§ 327 ff. BGB-neu) findet allerdings auch auf Waren mit digitalen Elementen Anwendung, wenn es sich bei den digitalen Produkten⁴⁰ nicht um solche handelt, die für die Funktionsfähigkeit der Sachen unerlässlich sind.⁴¹ Gleiches gilt für Sachen, die körperlicher Datenträger sind und folglich ausschließlich als Träger der digitalen Inhalte dienen (§ 475a Abs. 1 BGB-neu).⁴²

2. Umsetzungsstandort und Vertragstypus

Entsprechend den Richtlinien hat auch der deutsche Gesetzgeber einerseits in §§ 327 ff. BGB-neu und andererseits in §§ 434 ff. BGB-neu zwei zwar aufeinander abgestimmte, aber dennoch voneinander getrennte Umsetzungsorte gewählt.

Die Digitale-Inhalte-RL stellt nicht auf einen bestimmten Vertragstyp ab. Sie überlässt es vielmehr den Mitgliedsstaaten zu entscheiden, welcher Vertragstypus für die Bereitstellung von digitalen Produkten gelten soll.⁴³ Die deutsche Umsetzung verortet die neuen Vorschriften in einem eigenständigen Gewährleistungsrecht im Allgemeinen Schuldrecht (§§ 327 – 327u BGB-neu).⁴⁴ Hierdurch werden Vervielfachungen der Vorschriften vermieden, die eine Verortung im besonderen Schuldrecht erzeugt hätten.⁴⁵ Sie liegen zwar „diagonal“⁴⁶ zur Systematik des BGB, jedoch ist dies auch bei den §§ 312 ff. BGB der Fall.⁴⁷ Von der Einführung eines neuen Vertragstypus sah somit auch der deutsche Gesetzgeber ab.⁴⁸ Die neuen Regelungen erstrecken sich von § 327 bis § 327u BGB-neu.

Die Vorschriften der Warenkauf-RL sind dagegen im besonderen Teil des Schuldrechts bei den bestehenden Vorschriften zum Kaufvertrag aufgenommen worden (434 – 479 BGB-neu).⁴⁹ Dies ist notwendig, da sie die kaufrechtlichen Regelungen (§§ 434

³⁹ *Tonner*, VuR 2019, 363, 367.

⁴⁰ „Digitale Produkte“ ist ein Begriff des BGB der die Begriffe „digitale Inhalte“ und „digitale Dienstleistungen“ zur einfacheren Handhabung zusammenfasst.

⁴¹ *Tamm/Tonner*, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 3.

⁴² *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 45.

⁴³ *Stürner*, Europäisches Vertragsrecht, § 23, S. 530, Rn 22; ErwGr (12), RL (EU) 2019/770; *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3623.

⁴⁴ *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutschen IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 3.

⁴⁵ *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 197.

⁴⁶ Sie sind zu besonders für den allgemeinen Teil des Schuldrechts, aber zu allgemein für den besonderen Teil des Schuldrechts, dazu *Rosenkranz*, JbJZw 2016, 235, 269 f.

⁴⁷ *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 197.

⁴⁸ *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3623.

⁴⁹ *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutschen IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 3.

ff., 474 ff. BGB) unmittelbar betreffen bzw. anpassen.⁵⁰ Ein großer Teil der WK-RL wurde dabei im allgemeinen Kaufrecht umgesetzt, sodass sie grundsätzlich auch bei B2B-, C2B- oder C2C-Kaufverträgen Anwendung finden, sofern sie nicht abbedungen werden.⁵¹ Einige Regelungen, wie z.B. Sachmängel bei Waren mit digitalen Elementen (§ 475b und c BGB-neu) und die Verlängerung der Beweislastumkehr (§ 477 BGB-neu), sind dagegen nur bei Verbrauchsgüterkäufen i.S.v. § 474 BGB anzuwenden.⁵²

3. Spannungsfelder: Datenschutzrecht und Urheberrecht

Eine zentrale Neuerung ist die Kommerzialisierung von Daten. So wird das „Zahlen mit Daten“⁵³ nun in wesentlichen Punkten in der Digitalen Inhalte-RL geregelt (Art. 3 I UAbs. 2 DI-RL umgesetzt in § 327 Abs. 3 BGB-neu). Eine entsprechende Regelung in der Warenkauf-RL ist nicht vorhanden. Diese regelt das Konzept des „Zahlens mit Daten“ nicht.⁵⁴ Diese Neuerung ist positiv zu bewerten, da das „Zahlen mit Daten“ faktisch schon längst erfolgt. Es ist das Geschäftsmodell vieler Unternehmen, ihre digitalen Produkte als vermeintlich „kostenlos“ anzubieten.⁵⁵ Dahinter verbirgt sich allerdings, dass die Anbieter die dafür preisgegebenen Daten bspw. an Drittunternehmen für die Schaltung personalisierter Werbung verkaufen.⁵⁶ Daten haben demnach auch einen wirtschaftlichen Wert.⁵⁷

Fraglich ist jedoch, ob sich diese neuen Vorschriften mit Blick auf die DS-GVO nahtlos einfügen lassen. Nach Art. 3 Abs. 8 DI-RL bleibt das Datenschutzrecht zwar unberührt, jedoch verhindert dies nicht das Entstehen von Konflikten. Als grundlegend konträr sind bspw. der sachliche Anwendungsbereich der Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 DI-RL, §§ 327 ff. BGB-neu und die jederzeitige Widerruflichkeit der datenschutzrechtlichen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) einschließlich des sog. Koppelungsverbots (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO) einzustufen.⁵⁸

Gleichermaßen bestimmt Art. 3 Abs. 9 DI-RL, dass das Urheberrecht unberührt bleibt. Es sind auch in diesem Verhältnis Spannungen zu beobachten. Diese äußern sich

⁵⁰ *Firsching*, ZUM 2021, 210, 210.

⁵¹ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 6.

⁵² *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 6.

⁵³ Erfolgt durch die Bereitstellung der personenbezogenen Daten, aber auch durch bloße Zusage hierzu. Es wurde zudem auf den Begriff „Gegenleistung“ in der endgültigen Fassung der Digitalen Inhalte-RL verzichtet, vgl. *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3627 ff.

⁵⁴ *Mischau*, ZEuP 2020, 335, 353.

⁵⁵ *Mischau*, ZEuP 2020, 335, 337 f.

⁵⁶ *Mischau*, ZEuP 2020, 335, 337 f.

⁵⁷ *Mischau*, ZEuP 2020, 335, 337 f.

⁵⁸ *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3627 ff.

insbesondere im Hinblick auf den Erschöpfungsgrundsatz, der das Urheberrecht begrenzt.⁵⁹ Zur knappen Darstellung lässt sich dies darauf zuspitzen, dass die Rechtsprechung zum Erschöpfungsgrundsatz die Gestaltung von Verträgen über digitale Produkte erheblich beeinflussen wird.⁶⁰

Diese Problemfelder werden nachfolgend nicht tiefergehend analysiert und bewertet⁶¹, da sie vom Kern der Arbeit wegführen würden.

4. Weitere Neuerungen

a) Objektiver Mangelbegriff

Eine weitere Neuerung ist die Aufwertung des objektiven Mangelbegriffs. Neben den in Vertrag vereinbarten subjektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 2, 434 Abs. 2, 475b Abs. 3 BGB-neu) sind nun gem. §§ 327e Abs. 1, 434 Abs. 1, 475b Abs. 2 BGB-neu auch die objektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 3, 434 Abs. 3, 475b Abs. 4 BGB-neu) gleichermaßen und kumulativ zu erfüllen.⁶² Dies bedeutet eine Abkehr von dem bisherigen Fehlerregime, bei welchem der subjektive Mangelbegriff Vorrang gegenüber dem objektiven Mangelbegriff hatte.⁶³

Hierdurch wird der Begriff der Vertragsmäßigkeit neu gefasst und auf einen gleichrangigen objektiven Maßstab erweitert.⁶⁴ Diese Neuerung, die der DI-RL entspringt, ist in beiden Richtlinien und den finalen Gesetzestexten realisiert worden. Somit wird der Begriff der Vertragsmäßigkeit (bzw. Vertragswidrigkeit) einheitlich gehalten und die Kohärenz zwischen den zwei Richtlinien weiter unterstrichen.⁶⁵

b) Verlängerte Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr wird gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB-neu von den bisherigen sechs Monaten auf ein Jahr seit Gefahrübergang verlängert.⁶⁶ Die Warenkauf-RL gewährte den nationalen Gesetzgebern in Art. 11 Abs. 2 WK-RL die Möglichkeit, die

⁵⁹ *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3624.

⁶⁰ *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3624 f.

⁶¹ Hierzu aber *Kroschwald/Polenz*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 6, Rn. 135 ff.

⁶² *Tonner*, VuR 2019, 363, 363 f.; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art 6, Rn. 29 ff.; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 311 f.; *Lommatzsch/Albrecht/Prüfer*, GWR 2020, 331, 332; *Pfeiffer*, GPR 2021, 120, 121.

⁶³ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 9.

⁶⁴ *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 196.

⁶⁵ *Tonner*, VuR 2019, 363, 363 f.

⁶⁶ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 41.

Beweislastumkehr bis auf zwei Jahre zu erweitern.⁶⁷ Der deutsche Gesetzgeber entschied sich jedoch gegen eine zweijährige Beweislastumkehr, da sich nach seiner Auffassung mit fortschreitender Zeit auch der Informationsvorsprung des Verkäufers über den Zustand der Sache gegenüber dem Verbraucher verringert.⁶⁸ Die gegenteilige Meinung aus dem Bereich der Rechtswissenschaften⁶⁹ konnte sich nicht durchsetzen.

c) Update-Pflicht

Besondere Bedeutung wird der neu eingeführten Update-Pflicht zugesprochen.⁷⁰ Sie soll sicherstellen, dass jegliche Arten von digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen mit Updates versorgt werden, unabhängig davon, um welchen Vertragstyp es sich handelt.⁷¹ Es muss hierfür also kein gesonderter Wartungs- oder Pflegevertrag zwischen den Parteien bestehen.⁷² Die nachfolgende nähere Betrachtung der nun gesetzlich normierten Update-Pflicht bildet den Schwerpunkt dieser Arbeit.

B. Die neue gesetzliche Update-Pflicht

Software umgibt uns überall. Zu Hause in unseren Smart-Home Produkten, im Auto auf dem Weg zur Arbeit und meist nur einen Handgriff entfernt, in unseren Smartphones.⁷³ Dabei können nicht nur an der Hardware Mängel bestehen. Gleichermäßen anfällig ist die Software. Statistisch gesehen ist kein Softwarecode – selbst nach intensiven Testphasen – fehlerfrei.⁷⁴

Ob sich die Fehler im Code auf die Funktionsfähigkeit auswirken, ist freilich eine andere Frage. Es kann allerdings festgestellt werden, dass ein hohes Potential für Mängel besteht. Programmierfehler können nämlich bei digitalen Produkten wie bspw. Softwareprodukten und Apps zu erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen und Systemabstürzen führen.⁷⁵ Insbesondere Sicherheitslücken bergen große Risiken für

⁶⁷ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 41.

⁶⁸ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 41.

⁶⁹ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 7.4.4.2, S. 264.

⁷⁰ *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 2 und 4; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 110; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 3.

⁷¹ Lange (BMJV), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27694 (B).

⁷² *Sattler*, NJW 2020, 3623, 3625.

⁷³ *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3345.

⁷⁴ *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3345; Erkenntnis dabei insbesondere aus *Sneed/Jungmayr*, Informatik Spektrum 2011, 192, 199 ff. abgeleitet.

⁷⁵ *Baier/Sänn*, ZUM 2018, 92, 92.

Verbraucher.⁷⁶ Bei ihnen ist zwar die Funktionsweise der Software an sich nicht unmittelbar beeinträchtigt, sie kann also theoretisch noch weiterhin verwendet werden.⁷⁷ Allerdings werden die Risiken und möglichen Folgeschäden, die mit der Verwendung einhergehen, eine solche faktisch unzumutbar machen.⁷⁸ In Anbetracht der immer stärker vernetzten Geräte sind insbesondere auch breit angelegte Attacken zu befürchten.⁷⁹ Cyber-Kriminelle haben durch Sicherheitslücken die Möglichkeit, mit Schadsoftware bspw. in die Smart Home-Systeme von Verbrauchern einzudringen und sich dadurch Zugriff auf alle sich im Heimnetz befindlichen Geräte zu verschaffen.⁸⁰ So können sie z.B. sensible Daten abgreifen, das Gebäude fernsteuern oder sogar betreten, indem das digitale Schließsystem der Haustür manipuliert wird.⁸¹ Zusätzlich ist im Hinblick auf Waren mit digitalen Elementen der Gedanke aufzugreifen, dass die Hardware regelmäßig die Software überdauert.⁸² Dies verwundert aufgrund der raschen technologischen Entwicklung, die das digitale Umfeld stetig verändert, wenig, führt aber in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass die Sache ohne unterstützende Software nicht mehr funktionsfähig oder in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt ist.⁸³ Ist die mit dem Fitnesstracker verbundene App veraltet und somit nicht mehr mit dem aktuellsten Betriebssystem des Smartphones kompatibel, ist der Fitnesstracker an sich (die Hardware) zwar nicht kaputt, es ist aber auch nicht mehr möglich, die von ihm aufgezeichneten Daten einzusehen. Die gesamte Sache verliert dadurch ihre Funktionsfähigkeit. So werden sich in vielen Fällen Verbraucher dazu gezwungen sehen, eine gänzlich neue Sache zu kaufen. Das ist speziell bei hochpreisigen Gegenständen, wie z.B. smarten Kühlschränken, ärgerlich und fördert das

⁷⁶ *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3347; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

⁷⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (RegE WK), BT-Drs 19/27424, S. 33 f.; Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (RegE DI), BT-Drs 19/27653, S. 67; *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3347.

⁷⁸ *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3347; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

⁷⁹ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 6.

⁸⁰ homeandsmart GmbH (Hrsg.), Smart Home Hacker: Angriffsziele, Folgen und Schutz-Strategien.

⁸¹ homeandsmart GmbH (Hrsg.), Smart Home Hacker: Angriffsziele, Folgen und Schutz-Strategien; Haufe (Hrsg.), Smart Home: Wenn der Hacker über den Staubsauger Daten klagt.

⁸² *Schrader/Engstler*, MMR 2018, 356, 356.

⁸³ *Tonner*, VuR 2019, 363, 368; *Schrader/Engstler*, MMR 2018, 356, 356; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 315.

Fortschreiten einer Wegwerf-Gesellschaft.⁸⁴ Die daraus resultierende Verschwendung von Ressourcen führt zu Umweltproblemen und begünstigt soziale Probleme in den Produktionsländern.⁸⁵

Daher erscheint es insbesondere im Hinblick auf elektronische Geräte notwendig, die Nachhaltigkeit mit der Erhöhung der Lebensdauer- bzw. Nutzungsdauer zu gewährleisten, indem Aktualisierungen, Anpassungen und gezielte Verbesserungen für die digitalen Elemente bereitgestellt werden.⁸⁶ Solche können in der Regel nicht von dem Verbraucher selbst hergestellt werden.⁸⁷ Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Updates wurde bisher jedoch nicht zufriedenstellend abgebildet.⁸⁸

Die neu eingeführte Update-Pflicht für digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen soll somit genau diese aufgeführten Probleme lösen und die Lebensdauer der Produkte erhöhen. Damit leistet sie ihren Beitrag zu dem Nachhaltigkeitsziel 12 der UN-Agenda 2030.⁸⁹

I. Überblick über die Update-Pflicht

Die Update-Pflicht ist für digitale Produkte⁹⁰ vorwiegend in den §§ 327e, 327f BGB-neu und für Verbrauchsgüterkäufe über Waren mit digitalen Elementen⁹¹ in den §§ 475b, 475c BGB-neu geregelt. Sie verpflichtet den Unternehmer, die Bereitstellung von Aktualisierungen sicherzustellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind (insbesondere Sicherheitsaktualisierungen). Darunter fallen subjektiv vereinbarte (§§ 327e Abs. 2 Nr. 3, 475b Abs. 3 Nr. 2) und objektiv erwartbare Updates (§§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu).⁹² Unterlässt der Unternehmer es, diese Pflicht zu erfüllen, stellt dies einen haftungsrelevanten Produktmangel nach § 327e bzw. Sachmangel nach § 475b BGB-neu dar.⁹³

Das gewählte Haftungsmodell mag verwundern, da der Anbieter regelmäßig nicht zugleich der Hersteller ist und folglich womöglich gar nicht in der Lage sein wird,

⁸⁴ Vgl. vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8 über eine der Lebensdauer entsprechenden Gewährleistungsfrist; Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27632 (A)-(B).

⁸⁵ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 4.

⁸⁶ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 4; Schrader/Engstler, MMR 2018, 356, 356; Kumkar, ZfPW 2020, 306, 315.

⁸⁷ Schrader/Engstler, MMR 2018, 356, 356; Reusch, BB 2019, 904, 905.

⁸⁸ Schrader/Engstler, MMR 2018, 356, 361.

⁸⁹ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 13; Schrader/Engstler, MMR 2018, 356, 356.

⁹⁰ Siehe Fn. 40, 34, 35.

⁹¹ Siehe Fn. 36.

⁹² Firsching, ZUM 2021, 210, 217.

⁹³ Firsching, ZUM 2021, 210, 217.

entsprechende Aktualisierungen zu erstellen.⁹⁴ Dies wird jedoch ohnehin nicht von ihm erwartet.

Der Anbieter ist lediglich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Aktualisierungen bereitgestellt werden.⁹⁵ Aus dieser passiven Formulierung ist zu schließen, dass er die Pflicht nicht persönlich zu erfüllen hat, sondern sich auch eines Erfüllungsgehilfens bedienen kann.⁹⁶ Auf Begründungen und Kritik an dieser Regelung sowie Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verteilung dieses Haftungsmodells (z.B. Regress) wird unter C. II. 1 genauer eingegangen.

II. Produktmangel bzw. Sachmangel

Der Unternehmer hat die digitalen Produkte und die Waren mit digitalen Elementen ohne Produkt⁹⁷- bzw. Sachmängel bereitzustellen, §§ 327d, 434 BGB-neu. Die Anforderungen an die Mängelfreiheit sind in den §§ 327e, 475b BGB-neu geregelt. Sie unterscheiden zwischen subjektiven und objektiven Anforderungen sowie Anforderungen an die Integration.⁹⁸

Um als mangelfrei zu gelten, müssen die digitalen Produkte und Sachen mit digitalen Elementen sowohl die subjektiven als auch die objektiven Anforderungen (und die Anforderungen an die Integration) gleichermaßen erfüllen.⁹⁹ Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die objektiven Standards nicht durch individuelle Vereinbarungen herabgesetzt werden können.¹⁰⁰ Von diesem Prinzip kann nur abgewichen werden, wenn die besonderen Erfordernisse gem. §§ 327h, 476 Abs. 1 BGB-neu eingehalten werden. Dadurch wird die Privatautonomie nicht gänzlich eingeschränkt und dennoch dem Schutz der Verbraucher Rechnung getragen.¹⁰¹

Die Update-Pflicht ist unter den subjektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 2, 475b Abs. 3 BGB-neu) und den objektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 3, 475b Abs. 4 BGB-neu) an die Vertragsmäßigkeit zu finden. Der Unternehmer hat demnach die

⁹⁴ *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3348; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 31.

⁹⁵ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 114.

⁹⁶ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 8.

⁹⁷ Zu Kritik an der Wahl des Begriffs „Produktmangel“ siehe *Wendehorst*, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 10.

⁹⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 61.

⁹⁹ *Schrader*, NZV 2021, 67, 68; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 311 f.; *Lommatzsch/Albrecht/Prüfer*, GWR 2020, 331, 332.

¹⁰⁰ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 60; *Reinking*, DAR 2021, 185, 189; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 312.

¹⁰¹ *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 7; ErwGr (49), RL (EU) 2019/770.

Bereitstellung subjektiv vereinbarter (§§ 327e Abs. 2 Nr. 3, 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu) und objektiv erwartbarer (§§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu) Updates sicherzustellen, um die Mangelfreiheit aufrechtzuerhalten.¹⁰² Verstößt der Unternehmer gegen die subjektiv vereinbarte oder die objektiv vorgegebene Update-Pflicht, eröffnet dies dem Verbraucher den Zugriff auf die Mängelhaftung.¹⁰³ Der Verbraucher kann daraufhin die in §§ 327i, 437 BGB-neu aufgeführten Rechtsbehelfe gegen den Unternehmer geltend machen (Zu Rechtsbehelfen der Verbraucher siehe B. VII.).

1. Subjektiver Mangel

Sind Software-Aktualisierungen zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden, liegt nach §§ 327e Abs. 2 Nr. 3, 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu ein subjektiver Mangel vor, wenn die Aktualisierungen hinter diesen zurückbleiben (z.B. fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen).¹⁰⁴ Die Updates müssen so durchgeführt werden, wie sie vertraglich zwischen den Parteien vereinbart wurden.¹⁰⁵ Die Parteien können vertraglich die Art, Dauer und den Umfang der Update-Pflicht grundsätzlich frei vereinbaren.¹⁰⁶ Dies beinhaltet, welche Updates überhaupt erfolgen sollen und die Modalitäten zur Durchführung der vereinbarten Updates wie z.B. deren Häufigkeit und Grad.¹⁰⁷ Dabei kann auch die Bereitstellung von sog. „Upgrades“ vereinbart werden, welche über das hinausgehen, was für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich ist.¹⁰⁸

Die subjektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 2 Nr. 3, 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu) dürfen allerdings nicht hinter den objektiven Anforderungen (§§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu) zurückfallen, es sei denn es liegt eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und Verbraucher vor, die der besonderen Form nach §§ 327h, 467 Abs. 1 BGB-neu genügt. In diesem Fall können die objektiven Anforderungen nach §§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu unterschritten werden und somit auch vereinbart werden, ob Updates überhaupt erfolgen sollen.

¹⁰² *Firsching*, ZUM 2021, 210, 217; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707.

¹⁰³ *Reinking*, DAR 2021, 185, 198 f.

¹⁰⁴ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 7, Rn. 60; *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 62.

¹⁰⁵ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 7, Rn. 58.

¹⁰⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 63; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32.

¹⁰⁷ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 7, Rn. 58.

¹⁰⁸ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 7, Rn. 57; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 31 f.

Aber auch andere Vereinbarungen, die nicht unmittelbar die Update-Pflicht betreffen, können Auswirkungen auf diese haben. Wurde zwischen den Parteien bspw. eine Interoperabilität (§ 434 Abs. 1 S. 2 BGB-neu) vereinbart, müssen auch die darauffolgenden Updates das Zusammenwirken mit der entsprechenden anderen Hardware oder Software gewährleisten.¹⁰⁹

2. Objektiver Mangel

Unabhängig davon, ob eine Parteivereinbarung besteht, sind die objektiven Anforderungen an die digitalen Produkte und Waren mit digitalen Elementen gem. §§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu zu erfüllen.¹¹⁰ Hinsichtlich der objektiven Update-Pflicht hat der Unternehmer gem. § 327f Abs. 1 S. 1, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen bereitgestellt werden. Die Bereitstellung muss in einem angemessenen Zeitrahmen nach Auftreten der Vertragswidrigkeit erfolgen (Zu Rechtsbehelfen der Verbraucher siehe B. VII.).¹¹¹ Der Zeitraum über den die Aktualisierung dabei bereitgestellt zu halten ist, orientiert sich an der angemessenen Frist nach § 327f Abs. 2 bzw. § 475b Abs. 4 BGB-neu.¹¹²

Es sind nur solche Aktualisierungen geschuldet, die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts oder der Ware mit digitalen Elementen erforderlich sind. Dadurch wird auf die objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit gem. §§ 327e Abs. 3, 475b Abs. 4 BGB-neu abgestellt.¹¹³

Hinsichtlich der objektiven Update-Pflicht haftet der Unternehmer somit, wenn die digitalen Produkte bzw. die in Waren integrierten digitalen Elemente durch die ausbleibenden Updates nicht mehr den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit entsprechen.¹¹⁴ Für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit muss hierbei ggfs. auf technische Normen i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL, Art. 7 Abs. 1 lit. a WK-RL zurückgegriffen werden.¹¹⁵ Der Verweis auf technische Normen in den Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL,

¹⁰⁹ Zur Interoperabilität: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 20, 35 ff.

¹¹⁰ *Tonner*, VuR 2019, 363, 363 f.; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 6, Rn. 29 ff.

¹¹¹ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68.

¹¹² RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68.

¹¹³ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33 f.; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

¹¹⁴ *Firsching*, ZUM 2021, 210, 217; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 316.

¹¹⁵ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

Art. 7 Abs. 1 lit. a WK-RL wurde zwar – europarechtswidrig¹¹⁶ – nicht in die deutsche Umsetzung übernommen, findet aber ausdrückliche Erwähnung in den Begründungen des Regierungsentwurfs zu § 327f Abs. 1 BGB-E. Werden wie hier Teile der Richtlinie nicht in den nationalen Gesetzestext umgesetzt, ist dies ein Verstoß gegen Art. 288 Abs. 3 AEUV und somit eine europarechtswidrige Nichtumsetzung.¹¹⁷ Nach dem primären Unionsrecht ist eine ausdrückliche Umsetzung europäischer Richtlinien gefordert.¹¹⁸

Weitere Punkte, die in die Beurteilung miteinbezogen werden können, sind Sicherheit und Kompatibilität.¹¹⁹ Insbesondere Sicherheitsaktualisierungen wurden in den Richtlinien sowie im finalen Gesetzestext gesondert hervorgehoben.¹²⁰ Solche sind wiederum auch dann erforderlich, wenn die sicherheitsrelevanten Softwarefehler die Funktionsfähigkeit der Software unberührt lassen.¹²¹ Damit wird den Gefahren wie etwa dem Eindringen in Systeme durch Trojaner und Viren Rechnung getragen, die, wie in den Ausführungen eingangs erwähnt,¹²² durch Sicherheitslücken entstehen können. Es geht bei diesen Sicherheitsfragen nicht nur um das Vermeiden von materiellen Schäden, sondern auch im gleichen Maße um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Nutzer.¹²³

Bei der Kompatibilität¹²⁴ müssen die Updates erreichen, dass die digitalen Produkte mit der Hardware und Software funktionieren, mit der digitale Produkte derselben Art in der Regel benutzt werden, ohne dass sie konvertiert werden müssen (§ 327e Abs. 2 S. 3 BGB-neu).

III. Zeitpunkt der Mängelfreiheit und die Dauer der Update-Pflicht

Es stellt sich die Frage, welcher Zeitpunkt für die Mängelfreiheit und damit für die Entstehung der gewährleistungsrechtlichen Sekundärpflichten maßgeblich ist. Die

¹¹⁶ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 19.

¹¹⁷ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 4.

¹¹⁸ Näher hierzu: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 4.

¹¹⁹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

¹²⁰ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; ErwGr (47), RL (EU) 2019/770; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33 f.

¹²¹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33 f.

¹²² Siehe B. Die neue gesetzliche Update-Pflicht.

¹²³ Vgl. *Schmidt-Kessel*, VuR 2015, 121, 121.

¹²⁴ Der Unterschied zur Interoperabilität ist demnach, dass hier keine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien erforderlich ist. Ein gemeinsames Funktionieren kann bei der Interoperabilität auch ohne eine entsprechende Vereinbarung erwartet werden, hierzu: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 20.

Richtlinien enthalten für diese Frage keinen einheitlichen Bezugszeitpunkt, da dieser von dem Aktualisierungszeitraum der Update-Pflicht abhängt.¹²⁵ Die digitalen Produkte bzw. Waren mit digitalen Elementen müssen über den Aktualisierungszeitraum den subjektiven und objektiven Anforderungen entsprechen.¹²⁶

Um die Dauer der Verpflichtung zu bestimmen, muss zunächst zwischen der subjektiven und objektiven Update-Pflicht unterschieden werden. Die Dauer der Verpflichtung ergibt sich bei der subjektiven Update-Pflicht gem. §§ 327e Abs. 2 Nr. 3, 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu aus den vertraglichen Vereinbarungen.¹²⁷ Bei der objektiven Update-Pflicht bestimmt sich die Dauer gem. §§ 327f Abs. 1, 475b Abs. 2, 475c Abs. 2 BGB-neu nach dem maßgeblichen Zeitraum in Abhängigkeit von der Art der Bereitstellung. Es ist zwischen der einmaligen und dauerhaften Bereitstellung zu differenzieren.¹²⁸

1. Einmalige Bereitstellung

Die einmalige Bereitstellung¹²⁹ ist auf einen punktuellen Leistungsaustausch gerichtet.¹³⁰ Dies ist z.B. mit dem Kauf eines Videospieles gegeben.¹³¹ Durch die Update-Pflicht erschöpft sich die Pflicht des Unternehmers allerdings nicht in der einmaligen Bereitstellung bzw. Übergabe des digitalen Produkts oder der Ware mit digitalen Elementen.¹³² Vielmehr hat er auch nach der Bereitstellung für fehlende Aktualisierungen einzustehen, die zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind.¹³³ Dies führt zu dem überraschenden Ergebnis, dass punktuelle Austauschverträge in eine Art Dauerschuldverhältnis umgewandelt werden und der Unternehmer ggfs. auch noch nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für fehlende Updates haftet.¹³⁴ Es ist ein „*partiell*es Dauerschuldverhältnis“¹³⁵.

Bei einmaligen Bereitstellungen ist somit hinsichtlich der Update-Pflicht nicht mehr auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abzustellen. Vielmehr muss der Unternehmer die Bereitstellung von Aktualisierungen, über die Dauer der Verpflichtung hinweg,

¹²⁵ Vgl. RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 61; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 31.

¹²⁶ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 31.

¹²⁷ Siehe auch: RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 41.

¹²⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 61; *Staudenmayer*, NJW 2019, 2889, 2890 f.; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 311.

¹²⁹ Wurde „in allen anderen Fällen“ in den Vorschriften genannt. Zur Übersichtlichkeit wurde sich in dieser Ausarbeitung für den gängigsten Fall der einmaligen Bereitstellung entschieden.

¹³⁰ Zu Kaufkonstellationen: *Schrader*, NZV 2021, 19, 19; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707.

¹³¹ *ErwGr* (19), RL (EU) 2019/770.

¹³² Vgl. RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 66.

¹³³ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 66.

¹³⁴ *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 198; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 317; *ErwGr* (47), RL (EU) 2019/770.

¹³⁵ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 53.

sicherstellen.¹³⁶ Das ist ein Novum im BGB, welches nur als Ausnahmeregelung zu Gunsten der Update-Pflicht vorgesehen ist, da Aktualisierungen in der Regel erst nach Gefahrübergang erforderlich werden.¹³⁷ Im Übrigen bleibt es bei dem Grundsatz, dass für die Bestimmung der Mangelfreiheit der Gefahrübergang¹³⁸ maßgeblich ist.¹³⁹ Dies führt dazu, dass die Bezugspunkte zur Beurteilung der Vertragsmäßigkeit im Vergleich zu den übrigen Pflichten auseinanderfallen.

Der für die Update-Pflicht maßgebliche Zeitraum bestimmt sich nach §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu. Maßgeblich ist, was der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts bzw. der Ware und ihrer digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. Die Verbrauchererwartungen sind an einem objektiven Maßstab zu messen und nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.¹⁴⁰ Es kommt folglich gerade nicht auf den individuellen Erwartungshorizont des betreffenden Verbrauchers an.¹⁴¹

Die nationale Umsetzung enthält, wie schon die zugrunde liegenden Richtlinien¹⁴², somit keinen festgesetzten Zeitraum. Die Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums wird zudem durch die Eingliederung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Verbrauchererwartungen weitestgehend offengelassen.¹⁴³ Diese Regelung trifft vor allem im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht auf große Zustimmung.¹⁴⁴ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Verbrauchererwartungen und dessen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit ist Gegenstand der Ausführungen in C. III.

¹³⁶ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 31.

¹³⁷ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 59 f.; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32; Dies ist eine Abweichung von dem geltendem Kaufvertragsrecht, welches in der unterlassenen Aktualisierung keinen Mangel sah und dies damit begründete, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs regelmäßig noch mangelfrei ist; vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2009 – 6 U 268/08, BeckRS 2009, 14285.

¹³⁸ Zu einmaligen Bereitstellungen: Beim Warenkauf geht die Gefahr gem. § 446 BGB mit dem Übergang der Sache auf den Käufer über. Bei digitalen Produkten bildet der Zeitpunkt der Bereitstellung den Gefahrübergang, §§ 327e Abs. 1, 327k Abs. 1 BGB-neu.

¹³⁹ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 35.

¹⁴⁰ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; ErwGr (47), RL (EU) 2019/770; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

¹⁴¹ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 681.

¹⁴² Siehe Anhang Tabelle 1 und 3.

¹⁴³ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707.

¹⁴⁴ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 683 f.; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707; *Schrader*, NZV 2021, 67, 69; *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 6; *Reinking*, DAR 2021, 185, 190; bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5; weniger skeptisch: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 58 (wg. Soft-Law).

2. Dauerhafte Bereitstellung

Die dauerhafte Bereitstellung wurde in § 327e Abs. 1 S. 3 BGB-neu legaldefiniert.¹⁴⁵

Eine solche ist demnach gegeben, wenn der Unternehmer durch den Vertrag zu einer fortlaufenden Bereitstellung über einen Zeitraum verpflichtet wird. Der Zeitraum der Bereitstellung kann befristet oder unbegrenzt sein.¹⁴⁶

Bei digitalen Produkten kann dies bspw. in Form von Zweijahresverträgen für einen Cloud-Speicher oder einer unbefristeten Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk vorliegen.¹⁴⁷ Die Abgrenzung zur einmaligen Bereitstellung besteht darin, dass die digitalen Produkte dem Verbraucher nur für die Dauer des Bereitstellungszeitraums zur Verfügung stehen.¹⁴⁸

Auch beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen kann eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente zwischen den Parteien vereinbart werden (§ 475c BGB-neu).¹⁴⁹ Eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente kann z.B. durch die Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem oder einer Cloud-Anbindung bei einer Spiele-Konsole erfolgen.¹⁵⁰ In Abgrenzung zur einmaligen Bereitstellung (§ 475b Abs. 4 BGB-neu) werden hierbei solche Daten geschuldet, die über das hinausgehen was funktionswesentlich für die Ware ist.¹⁵¹

Die Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums ist bei der dauerhaften Bereitstellung unproblematisch, wenn die Parteien vereinbart haben, wie lange die Bereitstellung andauern soll.¹⁵² Er umfasst gem. §§ 327e Abs. 1 S. 3, 475c Abs. 2 BGB-neu den gesamten vereinbarten Bereitstellungszeitraum. Der Anbieter muss demnach über den gesamten vereinbarten Bereitstellungszeitraum seiner Updateverpflichtung nachkommen, damit die digitalen Produkte oder Waren mit digitalen Elementen als frei von Produktmängeln bzw. Sachmängeln gelten.¹⁵³ Die Update-Pflicht kann außerdem über die entsprechende Gewährleistungsfrist nach §§ 327j Abs. 1 BGB-neu bzw. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (beide jeweils auf zwei Jahre bemessen) hinausgehen, wenn ein längerer

¹⁴⁵ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 35.

¹⁴⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 55; ErwGr (57), RL (EU) 2019/770.

¹⁴⁷ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 55.

¹⁴⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 55; ErwGr (57), RL (EU) 2019/770.

¹⁴⁹ Eine dauerhafte Bereitstellung ist für Kaufverträge zwar untypisch, nichtsdestotrotz sieht die Warenkauf-Richtlinie solche Verträge als Kaufverträge an, RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 35.

¹⁵⁰ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 35.

¹⁵¹ Hierzu näher: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 68.

¹⁵² *Tamm/Tonner*, in: *Brönneke/Föhlisch/Tonner*, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 132.

¹⁵³ *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 5 f.; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707.

Bereitstellungszeitraum vereinbart ist. Allerdings darf die Pflicht bei einem Verbrauchsgüterkauf über Sachen mit digitalen Elementen eine Frist von zwei Jahren gem. § 475c Abs. 2 BGB-neu nicht unterschreiten.

Dies soll ein Unterlaufen der Haftungsfrist für die konventionellen Elemente der Sache verhindern und einen Gleichlauf mit dieser Haftungsfrist erreichen.¹⁵⁴ Denn wie schon eingangs festgestellt, kann die Sache ohne die aktuelle Version der unterstützenden Software oftmals nur eingeschränkt oder schlimmstenfalls gar nicht mehr verwendet werden.¹⁵⁵

Eine vergleichbare Regelung ist bei der Bereitstellung digitaler Produkte weder in der finalen Gesetzgebung noch in den Richtlinien¹⁵⁶ zu finden. Das ist dadurch zu erklären, dass die digitalen Produkte nicht in Waren integriert sind, wodurch in bestimmten Fällen auch eine die Gewährleistungsfrist unterschreitende Dauer der Update-Pflicht geboten sein kann.¹⁵⁷

Ist zwischen den Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen worden, wie lange die Bereitstellung andauern soll, findet bei Verbrauchsgüterkäufen über Waren mit digitalen Elementen gem. § 475c Abs. 1 S. 2 BGB-neu die Regelung in § 475b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB-neu entsprechend Anwendung. Es ist demnach auch hier auf die Verbrauchererwartungen abzustellen und somit auf die Ausführungen in B. III. und C. III. zu verweisen.

3. Unterschied: Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte

Es ist zu beachten, dass hinsichtlich der Dauer der objektiven Update-Pflicht auch erhebliche Unterschiede zwischen Waren mit digitalen Elementen und digitalen Produkten bestehen.

Zu vergleichen sind zwei Kaufsituationen:

- Kunde 1 kauft bei einem Händler einen Computer mit integrierter Betriebssoftware. Dies unterfällt den Regelungen der §§ 475b ff. BGB-neu.¹⁵⁸

¹⁵⁴ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 36; *Tonner*, VuR 2019, 363, 368.

¹⁵⁵ *Tonner*, VuR 2019, 363, 368; *Schrader/Engstler*, MMR 2018, 356, 356; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 315.

¹⁵⁶ Siehe Anhang Tabelle 1 und 3.

¹⁵⁷ ErwGr (47), RL (EU) 2019/770; siehe Ausführungen in C. III. Nr. 1.

¹⁵⁸ *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 3.

- Kunde 2 kauft die Betriebssoftware separat von dem Computer. Dies unterfällt den Regelungen der §§ 327 ff. BGB-neu.¹⁵⁹

Kunde 1 kann einen deutlich längeren objektiven Aktualisierungszeitraum erwarten, da sich die digitalen Elemente (die Betriebssoftware) auf die entsprechende Ware (den Computer) beziehen. Werden die digitalen Elemente nicht aktualisiert, ist auch die Funktionalität der verbundenen Hardware eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.¹⁶⁰ Um keinen vorzeitigen Verschleiß auszulösen, muss daher der Aktualisierungszeitraum mindestens an die Lebensdauer der physischen Ware angepasst sein, in welche die digitalen Elemente integriert sind.¹⁶¹ Denn erreicht die Sache im Hinblick auf die ausdrückliche Nennung der Haltbarkeit in § 434 Abs. 3 S. 3 BGB-neu ihre übliche Lebensdauer nicht, liegt genau ein solcher vorzeitiger Verschleiß vor.¹⁶² Das ist bei der Kaufsituation des Kunden 2 nicht der Fall. Das digitale Produkt wurde separat von einer Ware erworben und ist somit auch getrennt von einer solchen zu betrachten.

IV. Informationspflicht

Der Unternehmer muss den Verbraucher zusätzlich gem. §§ 327f Abs. 1, 475b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB-neu informieren, wenn neue Updates zur Verfügung stehen. Gesetzestechnisch wird die Informationspflicht auch unter die objektiven Anforderungen gezählt.¹⁶³ Somit haftet der Unternehmer für eine unterlassene Information über verfügbare Updates in derselben Weise wie für unterlassene objektiv erwartbare Aktualisierungen.¹⁶⁴ Der Verstoß gegen die Informationspflicht stellt also einen objektiven Mangel dar.¹⁶⁵ Dabei muss der Anbieter den Verbraucher nicht zwingend selbst informieren. Dies kann auch durch einen Dritten wie z.B. den Hersteller erfolgen, der, wenn er auf vertraglicher Grundlage handelt, als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB für den Anbieter tätig wird.¹⁶⁶

¹⁵⁹ Kühner/Piltz, CR 2021, 1, 3.

¹⁶⁰ Tonner, VuR 2019, 363, 368; Schrader/Engstler, MMR 2018, 356, 356; Kumkar, ZfPW 2020, 306, 315.

¹⁶¹ Vgl. Brönneke/Schmitt/Willburger, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 29, 23.

¹⁶² Vgl. Brönneke/Schmitt/Willburger, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 23.

¹⁶³ Reinking, DAR 2021, 185, 189 f.

¹⁶⁴ Reinking, DAR 2021, 185, 189 f.; Firsching, ZUM 2021, 210, 217.

¹⁶⁵ Reinking, DAR 2021, 185, 189 f.

¹⁶⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

Wann bzw. wie schnell und in welcher Form diese Information zu erfolgen hat, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig.¹⁶⁷ Es ist auch hier ein objektiver Maßstab anzulegen.¹⁶⁸ Die Information sollte aber, genauso wie die Bereitstellung der Aktualisierung (siehe B. II. 2.), in einem angemessenen Zeitrahmen nach Auftreten der Vertragswidrigkeit erfolgen und auch für eine Dauer, die an der angemessenen Frist nach § 327f Abs. 2 bzw. 475b Abs. 4 BGB-neu zu orientieren ist, verfügbar sein.¹⁶⁹ Bei einer Smartphone-App kann es z.B. sinnvoll sein, den Verbraucher durch pop-up Benachrichtigungen über die bereitgestellten Updates zu informieren.¹⁷⁰ Andere Wege sind bei Geräten zu wählen, die nicht oder nur vorübergehend mit dem Internet verbunden sind.¹⁷¹ Bei Navigationsgeräten könnte dies durch Newsletter erfolgen, die den Verbrauchern zugesandt werden.¹⁷² Der Unternehmer sollte jedoch in jedem Fall sicherstellen, dass die gewählte Form dokumentierbar ist und im Streitfall nachgewiesen werden kann.¹⁷³

Die Informationspflicht erschöpft sich aber nicht lediglich in der Information über die Verfügbarkeit neuer Updates.¹⁷⁴ Vielmehr ist der Verbraucher gem. §§ 327f Abs. 2 Nr. 1, 475b Abs. 5 Nr. 1 BGB-neu bei jedem einzelnen Update gesondert und hinreichend deutlich darauf hinzuweisen, dass eine unterlassene Installation des Updates einen Haftungsausschluss des Unternehmers (für einen Produkt- bzw. Sachmangel, der gem. §§ 327f Abs. 2, 475b Abs. 5 BGB-neu allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist) zur Folge hat.¹⁷⁵

Es kann hierbei folgende Faustformel herangezogen werden: *„Je gravierender diese [die Konsequenzen] ausfallen können, desto eindringlicher muss der*

¹⁶⁷ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34.

¹⁶⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34.

¹⁶⁹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34.

¹⁷⁰ Staudenmayer, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 127.

¹⁷¹ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 7.

¹⁷² Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 7.

¹⁷³ Staudenmayer, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 127; Kühner/Piltz, CR 2021, 1, 5.

¹⁷⁴ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69.

¹⁷⁵ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69.

*Verbraucher gewarnt werden*¹⁷⁶. Die Installations-Handlung¹⁷⁷ hingegen obliegt dem Verbraucher selbst.¹⁷⁸ Sie ist keine genuine Pflicht des Anbieters.¹⁷⁹

V. Haftungsausschluss

Dem Verbraucher steht es frei, die verfügbaren Updates zu installieren.¹⁸⁰ Sollte er die Installation der für die Vertragsmäßigkeit erforderlichen Updates jedoch unterlassen, kann er sich bezüglich Mängeln, die in Folge dieser unterlassenen Installierung entstanden sind, nicht auf die Rechtsbehelfe der §§ 327i, 437 BGB-neu berufen. Der Unternehmer wird folglich gem. §§ 327f Abs. 2, 475b Abs. 5 BGB-neu von seiner Gewährleistungspflicht hinsichtlich solcher Mängel befreit.¹⁸¹ Dieser Haftungsausschluss setzt gem. §§ 327f Abs. 2 Nr. 1-2, 475b Abs. 5 Nr. 1-2 BGB-neu voraus, dass der Verbraucher (siehe B. IV.) entsprechend informiert wurde (Nr. 1) und dass die unterlassene bzw. unsachgemäße Installation nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist (Nr. 2).

VI. Beweislastumkehr

1. Einmalige Bereitstellung

Die Beweislastumkehr gem. §§ 327k, 477 BGB-neu wurde grundsätzlich von den bisherigen 6 Monaten auf ein Jahr seit Gefahrübergang verlängert (siehe A. II. 4. b)).¹⁸² Zeigt sich während der Dauer ein von den Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit (§§ 327e, 434, 475b BGB-neu) abweichender Zustand, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Eine Ausnahme von dieser Vermutungsregelung bildet § 477 Abs. 1 S. 1 BGB-neu, wenn die Vermutung mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar ist. Besonderheiten ergeben sich zudem hinsichtlich der einmaligen Bereitstellung von Waren mit digitalen Elementen. Grundsätzlich gilt hier die allgemeine Regelung des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB-neu.¹⁸³ Werden Waren mit digitalen Elementen einmalig

¹⁷⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69.

¹⁷⁷ „Der Begriff „installieren“ beschreibt die vom Verbraucher durchzuführenden Maßnahmen, welche im Wesentlichen aus dem Kopieren der Aktualisierungsinhalte und dem damit verbundenen Ausführen der vom Unternehmer als notwendig umschriebenen Schritte bestehen.“ (RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69)

¹⁷⁸ Kühner/Piltz, CR 2021, 1, 6; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34.

¹⁷⁹ Tonner, VuR 2019, 363, 367.

¹⁸⁰ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 34; Staudenmayer, ZEuP 2019, 663, 684; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 69.

¹⁸¹ Staudenmayer, ZEuP 2019, 663, 684.

¹⁸² Brönneke/Schmitt/Willburger, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 41.

¹⁸³ Brönneke/Schmitt/Willburger, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 69.

bereitgestellt, ist für die Beweislastumkehr gem. § 475b BGB-neu jedoch an die letzte Aktualisierung anzuknüpfen.¹⁸⁴ Somit wird der Ablauf der Beweislastumkehr bis zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung gehemmt. Eine Gesamtbetrachtung ergibt demzufolge, dass sich die Beweislastumkehr auf mehr als ein Jahr seit Gefahrübergang beläuft, wenn Aktualisierungen bei einer einmaligen Bereitstellung von Waren mit digitalen Elementen erfolgen. Dies ist der Fall, da Aktualisierungen in der Regel erst nach der Bereitstellung durchgeführt werden.

2. Dauerhafte Bereitstellung

Bei dauerhaften Bereitstellungen erstreckt sich die Beweislastumkehr gem. § 477 Abs. 2 BGB-neu auf die Dauer der Bereitstellung, aber mindestens auf zwei Jahre ab Gefahrübergang.¹⁸⁵ Für digitale Produkte wird in § 327k Abs. 1 BGB-neu eine identische Beweislastumkehr von einem Jahr seit Bereitstellung festgesetzt.¹⁸⁶ § 327k Abs. 2 BGB-neu regelt den Fall für dauerhafte Bereitstellungen, der die Beweislastumkehr auf die Dauer der Bereitstellung erweitert.

Ausnahmen von § 327k Abs. 1 BGB-neu sind § 327k Abs. 3 Nr. 1 und § 327 Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu.¹⁸⁷ Nach § 327k Abs. 3 Nr. 1 BGB-neu trägt der Verbraucher die Beweislast dafür, dass das digitale Produkt während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft war, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts zur maßgeblichen Zeit nicht kompatibel war. Die Vermutungsregel des § 327k Abs. 1 BGB-neu greift hier somit nicht.

Der Verbraucher trägt die Beweislast auch im Falle des § 327k Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu, wenn der Unternehmer nicht feststellen kann, ob die Voraussetzungen des § 327k Abs. 3 Nr. 1 BGB-neu vorlagen. Dies muss auf einer von dem Verbraucher unterlassenen, hierfür notwendigen und ihm möglichen Mitwirkungshandlung beruhen. Es sind hierbei nur solche Mitwirkungshandlungen umfasst, die zur Feststellung der Kompatibilität der digitalen Umgebung mit dem digitalen Produkt dienen.¹⁸⁸ Zusätzlich darf der Unternehmer für diese Feststellung gem. § 327k Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu nur ein solches technisches Mittel einsetzen, welches für den Verbraucher den geringsten Eingriff darstellt. Diese Ausnahmeregelungen sind gem. § 327k Abs. 4 BGB-neu allerdings nur

¹⁸⁴ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 69.

¹⁸⁵ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 69.

¹⁸⁶ Siehe Anhang Tabelle 2 und 3.

¹⁸⁷ *Tamm/Tonner*, in: *Brönneke/Föhlisch/Tonner*, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 162 f.

¹⁸⁸ *Tamm/Tonner*, in: *Brönneke/Föhlisch/Tonner*, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 163; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 74 f.

dann anzuwenden, wenn der Verbraucher durch den Unternehmer vor Vertragsabschluss klar und verständlich über die technischen Anforderungen an die digitale Umgebung i.S.d. § 327k Abs. 3 Nr. 1 BGB-neu (Abs. 4 Nr. 1) und seine Obliegenheit zur Mitwirkung i.S.d. § 327k Abs. 3 Nr. 2 BGB-neu informiert wurde (Abs. 4 Nr. 2).

VII. Rechtsbehelfe

Die Verbraucher können die Rechtsbehelfe der §§ 327i BGB-neu, 437 BGB geltend machen, wenn der Anbieter die Update-Pflicht nicht erfüllt. § 327i BGB-neu ist dabei nach dem Modell der §§ 437, 634 BGB aufgebaut worden.¹⁸⁹ Die Rechtsbehelfe umfassen Nacherfüllung (§ 327i BGB-neu, § 439 BGB), Vertragsbeendigung (§ 327m Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 BGB-neu, bzw. Rücktritt nach § 323 BGB), Minderung (§327n BGB-neu, § 441 BGB) und Schadensersatz¹⁹⁰ (§ 280 Abs. 1 BGB, § 327m Abs. 3 BGB-neu). Es bleibt jedoch der Grundsatz bestehen, dass der Anbieter primär zur Nacherfüllung verpflichtet ist.¹⁹¹ Die Wege über Vertragsbeendigung, Minderung und Schadensersatz sind erst dann eröffnet, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unmöglich ist.¹⁹²

Regelungsdefizite der Richtlinien zeigen sich bei der Update-Pflicht jedoch hinsichtlich der Minderung und dem Rücktritt.¹⁹³ Diese Rechtsbehelfe sind dogmatisch darauf ausgerichtet, ein Äquivalenzdefizit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auszugleichen.¹⁹⁴ Pflichtverletzungen aus der Update-Pflicht treten allerdings in der Regel gerade erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein.¹⁹⁵ So bleibt es bspw. unklar, wie sich der Minderungsbetrag bei unterlassenen Updates berechnet und ob ein Rücktritt auf Grund eines unterlassenen Updates nach langjähriger Vertragsmäßigkeit überhaupt

¹⁸⁹ *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 198.

¹⁹⁰ Der Rechtsbehelf des Schadensersatzanspruch ist kein Richtlinienrecht. Die DI-RL gem. Art. 3 Abs. 10 und die WK-RL gem. Art. 3 Abs. 6, lassen jedoch die Freiheit der Mitgliedstaaten das Recht auf Schadensersatz selbst zu regeln, unberührt. Das beruht auf der Tatsache, dass solche Schadensersatzansprüche in den Mitgliedstaaten bereits gewährleistet sind (ErwGr (73), RL (EU) 2019/770; ErwGr (61), RL (EU) 2019/771).

¹⁹¹ *Firsching*, ZUM 2021, 210, 218; *Tonner*, VuR 2019, 363, 365.

¹⁹² Vgl. zur hierarchischen Struktur der Vorschrift: *Reinking*, DAR 2021, 185, 190 f.

¹⁹³ *Schulze*, ZEuP 2019, 695, 716; *Wendland*, ZVglRWiss 2019, 191, 212; *Riehm/Abold*, ZUM 2018, 82, 87.

¹⁹⁴ *Riehm/Abold*, ZUM 2018, 82, 87.

¹⁹⁵ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32; vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2009 – 6 U 268/08, BeckRS 2009, 14285; *Riehm/Abold*, ZUM 2018, 82, 87.

verhältnismäßig ist.¹⁹⁶ Diese Lücken werden durch Rechtsprechung und Lehre geschlossen werden müssen.¹⁹⁷

VIII. Verjährung

Die Dauer der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 327j Abs. 1 BGB-neu für digitale Produkte und nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Verbrauchsgüterkäufe über Sachen mit digitalen Elementen auf zwei Jahre. Dem deutschen Gesetzgeber stand es jedoch frei, längere Fristen vorzusehen (Art. 11 Abs. 2 UA 2 DI-RL, Art. 10 Abs. 3 WK-RL).¹⁹⁸ Er ließ diese Möglichkeit allerdings ungenutzt und orientiert sich somit nur an den vom Richtliniengeber¹⁹⁹ gesetzten Mindestfristen.²⁰⁰

Eine andere Umsetzung forderten insbesondere *Gildeggen* (längere Gewährleistungsfrist)²⁰¹ und *Bach* (zusätzliche bzw. längere Ablaufhemmung)²⁰². Hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist bleibt es jedoch weiterhin bei dem schon in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB enthaltenen Grundsatz.²⁰³ Dieser Grundsatz wird in den neuen Regelungen beim Verjährungsfristende teilweise modifiziert.²⁰⁴ Bei Verbrauchsgüterkäufen über Waren mit digitalen Elementen verjähren die Ansprüche aus einer Verletzung der Update-Pflicht gem. § 475e Abs. 2 BGB-neu nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Update-Pflicht. Gleiches bestimmt § 327j Abs. 3 BGB-neu auch für Ansprüche aus der verletzten Update-Pflicht bei der Bereitstellung von digitalen Produkten.²⁰⁵ Somit spielt die Begrenzung der Verjährung auf zwei Jahre

¹⁹⁶ *Schulze*, ZEuP 2019, 695, 716; *Wendland*, ZVglRWiss 2019, 191, 212 f.; *Riehm/Abold*, ZUM 2018, 82, 87.

¹⁹⁷ *Schulze*, ZEuP 2019, 695, 716.

¹⁹⁸ *Tonner*, VuR 2019, 363, 369.

¹⁹⁹ Die Unionsgesetzgeber unterscheidet zwischen einer Haftungs- und Verjährungsfrist. Bei der Haftungsfrist ist der Unternehmer gem. Art. 11 Abs. 2 UA 2 DI-RL, Art. 10 Abs. 1 WK-RL verpflichtet für Vertragswidrigkeiten einzustehen, die innerhalb von zwei Jahren ab Bereitstellung zum Vorschein treten (Mindestfrist). Daran können Mitgliedstaaten (Art. 11 Abs. 2 UA 3 DI-RL, ErwGr (42) RL (EU) 2019/771) eine Verjährungsfrist anschließen, in welcher der Verbraucher die Vertragswidrigkeiten, die in der Haftungsfrist aufgetreten sind, durchsetzen kann. Es stand den Mitgliedstaaten allerdings gem. Art. 10 Abs. 5 WK-RL, ErwGr (42) RL (EU) 2019/771, Art. 11 Abs. 2 UA 3 DI-RL auch frei, nur eine Verjährungsfrist beizubehalten, solange diese nicht weniger als 2 Jahre beträgt. Der deutsche Gesetzgeber entschied sich für die letzte Option und führte keine spezielle Haftungsfrist ein, sondern behielt die national-rechtliche, aber unionskonforme Verjährungsfrist bei. Siehe hierzu: *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 6.2, S. 220; *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlich*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 84 ff.; *Tamm/Tonner*, in: *Brönneke/Föhlich/Tonner*, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 150 ff.

²⁰⁰ Zur Mindestfrist: *Tonner*, VuR 2019, 363, 369.

²⁰¹ *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 6., S. 219 ff.

²⁰² *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 2 und 4 ff.

²⁰³ *Schrader*, NZV 2021, 67, 70.

²⁰⁴ Vgl. zum Regierungsentwurf: *Schrader*, NZV 2021, 67, 70.

²⁰⁵ Siehe Anhang Tabelle 3.

im Zusammenhang mit der Updateverpflichtung praktisch keine Rolle. Ist bspw. hinsichtlich eines Kraftfahrzeugs ein objektiver Aktualisierungszeitraum von 10 Jahren zu erwarten, können Ansprüche aus der Verletzung der objektiven Aktualisierungspflicht auch noch bis zu 11 Jahren nach Übergabe des Kraftfahrzeugs geltend gemacht werden.

IX. Unternehmerregress

Erfüllt der Anbieter seine objektive Updateverpflichtung nach §§ 327e Abs. 3 Nr. 5, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu nicht, kann der Verbraucher, wie bereits in B. II. dargestellt, seine Rechte aus der Mängelgewährleistung gegen ihn geltend machen. Ein Direktanspruch der Verbraucher für Mängel, die aus der unterlassenen Update-Pflicht resultieren, besteht unabhängig von der Vertriebsstruktur, nur gegen den Vertragspartner des Verbrauchers.²⁰⁶ Dies wird in der Regel der Anbieter der digitalen Produkte bzw. der Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen sein. Auch diese Einschränkung war europarechtlich nicht geboten und wurde im Gesetzgebungsprozess von verschiedener Stelle mit guten Gründen kritisiert²⁰⁷

Da der Anbieter aber regelmäßig weder technisch noch rechtlich in der Lage sein wird, die geschuldeten Updates selbst zu erstellen oder auf den Herstellungsprozess des Herstellers Einfluss zu nehmen (näher dazu in C. II.), war es notwendig, dass der Anbieter seine Aufwendungen, die ihm im Verhältnis zum Verbraucher hieraus entstanden sind, in der Lieferkette weiterreichen kann.²⁰⁸

Die Richtlinien enthalten in Art. 20 DI-RL, 18 WK-RL einen Regressanspruch des Anbieters gegenüber einer vorgelagerten Person in der Lieferkette. Die genaue Ausgestaltung dieses Regressanspruchs überließ der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten.²⁰⁹ Der Spielraum umfasste die Möglichkeit festzulegen, bei welcher Person der Anbieter Rückgriff nehmen kann, und die Modalitäten des Rückgriffs.²¹⁰

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich für das Modell, dass der Anbieter für den Fall, dass ihm im Verhältnis zum Verbraucher Aufwendungen durch eine vom

²⁰⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 31.

²⁰⁷ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4 f.; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 5, 10 f.; *Brönneke*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 4; *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8; HDE, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der WK-RL, S. 5.

²⁰⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 31; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27.

²⁰⁹ *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8.

²¹⁰ *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8; *Staudenmayer*, NJW 2019, 2889, 2893.

Vertriebspartner bzw. Lieferant verursachte Verletzung der Aktualisierungspflicht entstehen, gegenüber diesem gem. §§ 327u Abs. 1, 445a Abs. 1 BGB-neu Ersatz dieser Aufwendungen verlangen kann.²¹¹ Von der Möglichkeit, dem Anbieter einen Anspruch einzuräumen, der in jeder Konstellation direkt gegen den Hersteller gerichtet ist, machte der deutsche Gesetzgeber demnach keinen Gebrauch.²¹²

Der Regressanspruch erstreckt sich zudem nur auf die objektive Update-Pflicht.²¹³ Der Lieferant soll nicht in Regress genommen werden können, wenn der Anbieter die Update-Pflicht mit dem Verbraucher subjektiv vereinbart. Ihm würden sonst Zusagen zugerechnet werden, die nicht er selbst, sondern der Anbieter, getätigt hat.²¹⁴ Die Aufwendungsersatzansprüche des Anbieters verjähren ferner nach den besonderen Vorschriften der §§ 327u Abs. 2, 445b Abs. 2 BGB-neu.²¹⁵

C. Besondere Problemfelder

Die Update-Pflicht wirft als neues Konstrukt im BGB in einigen Punkten Fragen auf. Im Folgenden werden besonders praxisrelevante Bereiche der Update-Pflicht sowie Kritikpunkte näher beleuchtet.

I. Aktualisierungen

1. Begriffsbestimmung

Der deutsche Gesetzestext beschränkt sich darauf den Oberbegriff der „Aktualisierung“ zu verwenden.²¹⁶ Aus diesem Begriff geht die zwischen den Begriffen „Update“ und „Upgrade“ grundsätzlich vorzunehmende Trennung allerdings nicht deutlich hervor. Die Abgrenzung zwischen diesen zwei Begriffen ist nicht immer eindeutig und variiert auch je nach Software-Hersteller.²¹⁷

Die Bundesregierung erachtet eine trennscharfe Unterscheidung dieser beiden Begriffe für die Zwecke des Gewährleistungsrechts jedoch als nicht erforderlich.²¹⁸ Es sind gem. §§ 327f Abs. 1, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu solche Aktualisierungen

²¹¹ *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 5; *Buchmann/Panfili*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 5, Rn. 24.

²¹² *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8.

²¹³ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 94; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27.

²¹⁴ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 94; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27.

²¹⁵ Im Detail hierzu: *Buchmann/Panfili*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 5, Rn. 26 ff., 41 ff.

²¹⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

²¹⁷ *Conrad/Schneider*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 14, Rn. 23 f.

²¹⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

geschuldet, die den Erhalt der Vertragsmäßigkeit aufrechterhalten. Bei der subjektiven Updateverpflichtung geht deren Umfang aus den subjektiven Parteivereinbarungen hervor.²¹⁹ Bei der objektiven Updateverpflichtung ist darauf abzustellen, ob die Aktualisierung es erreicht, dass die digitalen Produkte bzw. die Waren mit digitalen Elementen weiterhin den objektiven Anforderungen entsprechen.²²⁰ Es soll gerade durch den Oberbegriff der „Aktualisierungen“ klargestellt werden, dass der Unternehmer für die Erfüllung seiner Update-Verpflichtung auch funktionserweiternde Upgrades bereitstellen kann, er aber nur funktionssichernde Updates schuldet.²²¹

2. Die unterschiedlichen Arten von Updates

Schmidt-Kessel unterscheidet zwischen drei Arten von Updates: den Funktionssicherungsupdates, den Funktionserweiterungsupdates und den bereits in den RL und im Gesetzestext aufgeführten Sicherheitsupdates.²²² Der vzbv fügt dieser Unterteilung in Bezug auf Waren mit digitalen Elementen noch die Update-Art „Content“ hinzu.²²³

- Funktionssicherungsupdates: Durch sie bleibt die ursprünglich geschuldete Funktionalität und/oder Kompatibilität der digitalen Produkte bzw. Waren mit digitalen Elementen erhalten, auch wenn sich deren Umgebung verändert.²²⁴
- Funktionserweiterungsupdates: Bei diesen handelt es sich um Updates, die über die ursprünglich geschuldete Funktionalität hinausgehen.²²⁵
- Sicherheitsupdates: Diese dienen der technischen Sicherheit und zielen konkret auf die Beseitigung von Gefährdungen für andere Rechtsgüter des Verbrauchers ab.²²⁶
- Content-Updates: Hierbei werden neue digitale Inhalte hinzugefügt (z.B. neue Nutzer-Icons für die Nintendo Switch zum 35. Jubiläum der Super Mario Bros.-Serie²²⁷), die keine Auswirkung auf die Funktionalität oder Sicherheit haben.²²⁸

²¹⁹ *Riehm/Abold*, ZUM 2018, 82, 84; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32 f., 41,

²²⁰ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33 f.; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

²²¹ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32, 34.

²²² *Schmidt-Kessel*, Anmerkungen zu möglichen Regeln für Updates, S. 1 f.

²²³ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²²⁴ *Schmidt-Kessel*, Anmerkungen zu möglichen Regeln für Updates, S. 1; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 12.

²²⁵ *Schmidt-Kessel*, Anmerkungen zu möglichen Regeln für Updates, S. 2.

²²⁶ *Schmidt-Kessel*, Anmerkungen zu möglichen Regeln für Updates, S. 2; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²²⁷ Nintendo, System-Updates für Nintendo Switch und Liste der Änderungen, Verbesserungen in Version 11.0.0 (Veröffentlicht am 01.12.2020).

²²⁸ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

Es wäre für Verbraucher begrüßenswert gewesen, wenn die Unternehmer durch die neuen Regelungen verpflichtet worden wären, solche Unterscheidungen vorzunehmen und dem Verbraucher – im Rahmen des technisch Möglichen und dessen, was sinnvoll erscheint – diese unterschiedlichen Update-Arten separat bereitzustellen.²²⁹ Diesen sollten dann genaue Informationen beigefügt werden, welche Änderungen durch das Update vorgenommen werden und um welche Art von Update es sich handelt.²³⁰ Für den Verbraucher stellen dies wichtige Informationen dar, um darüber zu entscheiden, ob er das Update installieren möchte oder nicht. Einem Verbraucher fehlt in der Regel der technische Sachverstand und der Einblick in die Software-Architektur, um das Ausmaß der Änderungen selbst ergründen zu können.²³¹ Insbesondere unter dem Aspekt, dass der Verbraucher durch eine unterlassene Installation seine Haftungsansprüche gegen den Unternehmer verliert, ist es von großer Bedeutung, dass der Verbraucher für diese Entscheidung ausreichend informiert wird.²³² Die Bereitstellung dieser Informationen durch die Unternehmer bzw. Hersteller bildet nämlich keinesfalls die Norm. Als prominentes Beispiel ist Apple heranzuziehen. Bei Updates für Apple's Airpod-Kopfhörer gibt es keine Veröffentlichungsnotizen darüber, was sich durch das neue Update ändert.²³³ Durch die Informationen würde auch das Bewusstsein der Verbraucher für Aktualisierungen geschärft werden, welches die Bestimmung der vernünftigen Verbrauchererwartungen gem. §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu positiv prägen könnte.²³⁴ Die Richtlinien machen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Art der Bereitstellung keine Vorgaben, sodass dem deutschen Gesetzgeber für eine solche Regelung auch der notwendige Umsetzungsspielraum eröffnet war.²³⁵ Eine entsprechende Regelung wurde in der finalen deutschen Fassung allerdings nicht umgesetzt.

²²⁹ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²³⁰ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²³¹ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²³² vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²³³ IDG Tech Media GmbH (Hrsg.), *Kubiv*, Neue Airpod-Pro-Firmware verschlechtert Geräuschunterdrückung.

²³⁴ Vgl. vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 7; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

²³⁵ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 7; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 13.

3. Verschlechterung durch Updates

Durch Aktualisierungen können nicht nur positive Veränderungen hervorgerufen werden. Nicht selten wird der Fall eintreten, dass die Updates das Produkt verschlechtern.²³⁶ Ein aktuelles Beispiel bieten erneut die Airpod-Kopfhörer von Apple. Ein Update vom Dezember 2019 beeinträchtigte nachweislich die Geräuschunterdrückungsfunktion der Kopfhörer.²³⁷ In dem vorliegenden Beispiel besserte Apple anfangs selbst nach, tauschte betroffene Modelle aus und nahm das fehlerhafte Update von seinen Servern.²³⁸ Diese Bereitschaft der Unternehmer muss aber nicht die Regel bilden. Auch Apple vertröstete seine Kunden nach dieser anfänglichen Phase der Kulanz darauf, das nächste Update abzuwarten.²³⁹

Die Richtlinien lassen die Folgen bei einer Verschlechterung durch Updates offen.²⁴⁰ Die deutsche Umsetzung sieht hierfür auch keine ausdrücklichen Regelungen vor. § 327r BGB-neu bezieht sich nur auf dauerhafte Bereitstellungen bei digitalen Produkten.²⁴¹ Diese Ausnahmeregelung ist grundsätzlich eng auszulegen.²⁴² Somit ist der Anwendungsbereich dieser Norm stark beschränkt. Hinzu kommt, dass sie nur für Änderungen gilt, „die über die Beseitigung von Mängeln und eine Aktualisierung iSd § 327f BGB nF hinausgehen.“²⁴³ Reiner/Schulze beschreiben dies ähnlich als „Änderungen, die über das zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit nach § 327e II und III und § 327f erforderliche Maß hinausgehen.“²⁴⁴

§ 327r bezieht sich somit nur auf Upgrades.²⁴⁵ Das bedeutet demnach, dass Updates den Erfordernissen des § 327f BGB-neu und Upgrades (also Änderungen) den Erfordernissen des § 327r BGB-neu entsprechen müssen.²⁴⁶ Es wird hier somit eine

²³⁶ Reusch, BB 2019, 904, 905; Baier/Sänn, ZUM 2018, 92, 96.

²³⁷ IDG Tech Media GmbH (Hrsg.), Kubiv, Neue Airpod-Pro-Firmware verschlechtert Geräuschunterdrückung; WEKA MEDIA PUBLISHING GmbH (Hrsg.), Klein, AirPods Pro: Kein Austausch nach Problemen mit Firmware-Update 2C54.

²³⁸ IDG Tech Media GmbH (Hrsg.), Kubiv, Neue Airpod-Pro-Firmware verschlechtert Geräuschunterdrückung; WEKA MEDIA PUBLISHING GmbH (Hrsg.), Klein, AirPods Pro: Kein Austausch nach Problemen mit Firmware-Update 2C54.

²³⁹ WEKA MEDIA PUBLISHING GmbH (Hrsg.), Klein, AirPods Pro: Kein Austausch nach Problemen mit Firmware-Update 2C54.

²⁴⁰ Kumkar, ZfPW 2020, 306, 317.

²⁴¹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 89; Reiner/Schulze, in: Schulze, BGB, § 327r Rn. 2.

²⁴² RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 89.

²⁴³ Tamm/Tonner, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 217.

²⁴⁴ Reiner/Schulze, in: Schulze, BGB, § 327r Rn. 3,

²⁴⁵ Reiner/Schulze, in: Schulze, BGB, § 327r Rn. 3.

²⁴⁶ Tamm/Tonner, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner, Das neue Schuldrecht, § 2, Rn. 219.

Unterscheidung zwischen Updates und Upgrades (also Änderungen) vorgenommen. Für Updates findet § 327r BGB-neu keine Anwendung.

Nur für Änderungen bei einer dauerhaften Bereitstellung, die die Zugriffsmöglichkeit des Verbrauchers auf das digitale Produkt oder welche die Nutzbarkeit des digitalen Produkts für den Verbraucher beeinträchtigen, gewährt § 327r Abs. 3 BGB-neu ein Vertragsbeendigungsrecht.²⁴⁷

Auch aus dem Art. 19 DI-RL, auf dem der § 327r BGB-neu beruht, ergibt sich nichts anderes. Es gibt demnach streng genommen keine ausdrückliche Regelung für verschlechternde Updates, sondern nur für verschlechternde Änderungen (wenn es sich um eine dauerhafte Bereitstellung handelt).

Fraglich ist, ob solche ausdrücklichen Regelungen überhaupt notwendig erscheinen. Es ist dem Gedanken des Erwägungsgrunds (44) DI-RL zu folgen, dass ein verschlechterndes Update mit einem unterlassenen Update gleichzusetzen ist. Auch nach dem Wortlaut der deutschen Umsetzung in den §§ 327f Abs. 1, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu ist ein Update, das die Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts bzw. digitalen Elements nicht aufrechterhält, kein Update i.S.d. Vorschriften und kann dementsprechend auch die objektive Update-Pflicht nicht erfüllen. Somit ist nach diesem Wortverständnis in Verbindung mit dem Erwägungsgrund (44) DI-RL ein verschlechterndes Update genauso wie ein unterlassenes Update zu behandeln. Ein verschlechterndes Update ist folglich auch eine Vertragswidrigkeit der digitalen Produkte.²⁴⁸ Der Verbraucher kann demnach die gleichen Rechtsbehelfe geltend machen, die ihm im Falle eines unterlassenen Updates zur Verfügung stehen würden. Offen bleibt allerdings auch hier die Frage, wie bei einer Minderung oder einem Rücktritt auf der Rechtsfolgenseite zu verfahren ist (siehe B. VII.).

II. Der falsche Adressat?

Der Adressat der Update-Pflicht ist der Anbieter der digitalen Produkte (§ 327f Abs. 1 BGB-neu) bzw. der Verkäufer der Waren mit digitalen Elementen (§ 475b Abs. 1 BGB-neu). Er hat gem. §§ 327f Abs. 1, 434, 475b, 475c BGB-neu sicherzustellen, dass die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlichen Updates bereitgestellt werden. Es wird somit nur der Anbieter und nicht auch der Hersteller verpflichtet.²⁴⁹

²⁴⁷ Rosenkranz, ZUM 2021, 195, 199.

²⁴⁸ ErwGr (44), RL (EU) 2019/770.

²⁴⁹ Mohamed Ali (DIE LINKE), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27693 (D); vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 10.

1. Haftungsmodell

Dieses Haftungsmodell wurde aus den Richtlinien eins zu eins in den finalen deutschen Gesetzestext übernommen.²⁵⁰ Vor allem für den Handel stellt dies eine Herausforderung dar.²⁵¹ Es ist realitätsfern anzunehmen, dass z.B. kleine Handygeschäfte oder auch ein großer Elektromarkt wie MediaMarkt die erforderlichen Ressourcen und Fähigkeiten dafür besitzen, die notwendigen Updates zu programmieren und aufspielen zu können.²⁵² Dieses technische Know-How liegt originär beim Hersteller.²⁵³ Ferner wird der Anbieter oftmals auch rechtlich nicht in der Lage sein, entsprechende Updates her- und bereitzustellen.²⁵⁴

In der Tat drängt sich jedoch das Argument auf, dass der Gesetzestext den Anbieter gerade nicht dazu verpflichtet, die Updates selbst zu entwickeln oder bereitzustellen.²⁵⁵ Er ist lediglich dazu verpflichtet, die Bereitstellung sicherzustellen.²⁵⁶ Die Pflicht kann somit auch durch den Hersteller gem. § 267 BGB oder auf vertraglicher Grundlage als Erfüllungsgehilfe nach § 278 BGB erfüllt werden.²⁵⁷ Der Anbieter hat in der Regel jedoch keinen Einfluss auf den Herstellungsprozess des Herstellers oder dessen Bereitstellungen von Updates.²⁵⁸

Theoretisch könnte er versuchen seinen Lieferanten und der wieder seinen Vorlieferanten bis hin zum Hersteller vertraglich zu verpflichten, für die Updates ggfs. im Umfang der Garantie einzustehen. Ob das Erfolg haben würde, darf bezweifelt werden, jedenfalls wenn (bzw. wo) dem Handel die nötige Marktmacht zur Durchsetzung fehlen sollte. (Siehe für Alternativen des gewählten Haftungsmodells auch C. II. 2)

Dem Anbieter wird somit eine Pflicht auferlegt, bei welcher seine Leistungsfähigkeit für ihn nicht unmittelbar einschätzbar ist.²⁵⁹ Ihm stehen jedoch Optionen zur Verfügung, um seine wirtschaftliche Belastung zu reduzieren.²⁶⁰ Er kann zum einen den Hersteller gem. §§ 327u Abs. 1, 445a Abs. 1 BGB-neu in Regress nehmen oder aber auch eine

²⁵⁰ Siehe Anhang Tabelle 1 und 3.

²⁵¹ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5.

²⁵² Mohamed Ali (DIE LINKE), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27693 (D).

²⁵³ Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27632 (C); RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 31; Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 3 f.

²⁵⁴ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27.

²⁵⁵ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 119.

²⁵⁶ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 119.

²⁵⁷ RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 32; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

²⁵⁸ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 120.

²⁵⁹ *Schrader*, NZV 2021, 19, 24.

²⁶⁰ *Schrader*, NZV 2021, 19, 24; *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 196.

Vereinbarung unter den Voraussetzungen der §§ 327h, 476 Abs. 1 BGB-neu mit dem Verbraucher schließen, die bestimmt, dass keine objektiv erwartbaren Updates bereitgestellt werden.²⁶¹

2. Alternative Lösungen

Dem Richtliniengeber standen zwei alternative Lösungen zur Verfügung:

1. Dem Hersteller die alleinige Updateverpflichtung aufzuerlegen oder

2. Sowohl den Anbieter als auch den Hersteller zu verpflichten.²⁶²

Eine alleinige Updateverpflichtung des Herstellers würde zu praktischen Problemen führen.²⁶³ Der Verbraucher und der Hersteller stehen in keinem direkten vertraglichen Verhältnis zueinander und der Verbraucher müsste sich hinsichtlich der Geltendmachung seiner Rechte an unterschiedliche Personen wenden.²⁶⁴ Für Mängel an der Sache selbst wäre demnach der Anbieter der richtige Anspruchsgegner, während für Mängel in Folge unterlassener Updates nur der Hersteller haften würde. Für Verbraucher würde ein solches System schwer durchschaubar sein.²⁶⁵ Dies wird umso schwieriger, wenn die Beziehungen über das Drei-Personen-Verhältnis hinausgehen und ein Anbieter die Sache eines Herstellers vertreibt, in welcher Drittsoftware integriert ist.²⁶⁶ Die Vorstellung von einseitigen Leistungsbeziehungen musste der Realität von hochkomplexen Netzwerken bei Herstellungs- und Vertriebswegen weichen.²⁶⁷

In dem Swift X-Notebook von Acer ist z.B. das Betriebssystem Windows 10 Home integriert, das nicht von Acer selbst, sondern von Microsoft hergestellt wird. Somit müsste sich der Verbraucher auch hinsichtlich der unterschiedlichen Softwarekomponenten in einer Sache an den jeweiligen Hersteller wenden. Im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher erscheint es demnach angemessen und notwendig, den Kunden

²⁶¹ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 123 f.; *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 196; *Schrader*, NZV 2021, 19, 24.

²⁶² *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 121 f.

²⁶³ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 121.

²⁶⁴ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 121.

²⁶⁵ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 673.

²⁶⁶ Vgl. *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 321 f.; zur Nacherfüllung bei Drittsoftware: *Rockstroh/Peschel*, NJW 2020, 3345, 3348.

²⁶⁷ *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 2.

einen klaren und einheitlichen Ansprechpartner an die Hand zu geben.²⁶⁸ Daher ist es sinnvoll, dass der Ansprechpartner die Person ist, zu der der Verbraucher den primären Kontakt und eine unmittelbare vertragliche Beziehung hat.²⁶⁹ Es ist demnach nachzuvollziehen, dass der Richtliniengeber sich gegen eine Ausgestaltung der Update-Pflicht entschieden hat, bei der den Hersteller die alleinige Updateverpflichtung trifft. Die Richtlinien lassen den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zudem keinen Spielraum, sodass eine deutsche Umsetzung, die nur den Hersteller verpflichten würde, nicht möglich ist, ohne einen Unionsrechtsverstoß zu begehen.²⁷⁰

Ein Kompromiss wäre es gewesen, sowohl den Anbieter als auch den Hersteller des digitalen Produkts bzw. der Ware mit digitalen Elementen zu verpflichten, die Bereitstellung von Updates sicherzustellen. Dieses Haftungsmodell wurde zwar nicht ausdrücklich von dem Richtliniengeber vorgesehen, er hindert aber die Mitgliedsstaaten mit der Formulierung in ErwGr (63) WK-RL und ErwGr (13) DI-RL auch nicht daran, einen solchen zusätzlichen Direktanspruch gegen den Hersteller in ihrer Umsetzung vorzusehen.²⁷¹

Eine Regelung, die diesen zusätzlichen Direktanspruch der Verbraucher gegen den Hersteller schaffen würde, wurde von verschiedener Seite befürwortet. Befürworter waren insbesondere DIE LINKE²⁷², BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN²⁷³, der vzbv²⁷⁴, *Brönneke*²⁷⁵, *Bach*²⁷⁶ und der HDE²⁷⁷.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte hierbei (erfolglos) einen zusätzlichen Direktanspruch der Verbraucher gegenüber den Herstellern, generell im deutschen Gewährleistungsrecht einzuführen, um zu einer besseren Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen beizutragen.²⁷⁸ Dies wurde insbesondere im Hinblick auf

²⁶⁸ *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 322.

²⁶⁹ *Schrader*, NZV 2021, 19, 24.

²⁷⁰ Siehe Anhang Tabelle 1.

²⁷¹ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5.

²⁷² Mohamed Ali (DIE LINKE), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27693 (D).

²⁷³ Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27632 (C).

²⁷⁴ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4 f.; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 5, 10 f.

²⁷⁵ *Brönneke*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 4.

²⁷⁶ *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8.

²⁷⁷ HDE, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der WK-RL, S. 5.

²⁷⁸ Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 3.

die Update-Pflicht gefordert, damit diese tatsächlich greifen kann.²⁷⁹ Denn die Update-Pflicht kann ihre Zielsetzung, die Lebensdauer und damit die Nachhaltigkeit der Produkte zu steigern, nicht erreichen, wenn durch sie die Bereitstellung von Updates nicht gefördert wird. Wenn nur der Anbieter verpflichtet wird, kann der Hersteller die weitere Herstellung von Updates dennoch grundsätzlich jederzeit einstellen.²⁸⁰ Die Verbraucher können dann zwar ihre Gewährleistungsrechte gegen den Anbieter geltend machen, und der Anbieter kann den Hersteller in Regress nehmen, dies ändert aber (sofern der Hersteller nicht reagiert) nichts an der Tatsache, dass die Ware oder das Produkt ihre Funktionsfähigkeit verloren hat und somit entwertet wird.²⁸¹ Wie eingangs angemerkt, wird der Anbieter in der Regel nicht in der Lage sein, selbst Updates zu erstellen.²⁸² Im Hinblick auf Waren mit digitalen Elementen bedeutet das ggfs. eine erhebliche Ressourcenverschwendung, da der Verbraucher sich für die weitere Verwendung bei fehlenden leistungserhaltenden Updates folglich eine neue Sache kaufen muss oder eine neue Sache im Rahmen einer Neulieferung erhält.²⁸³

Ferner könnte die fehlende Verpflichtung des Herstellers eine Verbraucherschutzlücke begründen.²⁸⁴ Treten Sicherheitslücken auf, ist zumeist nur der Hersteller ausgerüstet und rechtlich befugt, schnell und unkompliziert Updates zu liefern.²⁸⁵

Auch das Bundeskartellamt hatte sich in einer Sektorenuntersuchung im Wirtschaftszweig Smart-TVs ausdrücklich für einen im Gesetz verankerten Anspruch der Verbraucher auf Updates durch den Hersteller ausgesprochen und zusätzlich als Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber gerichtet.²⁸⁶ Diesem Anliegen schlossen sich zudem die Verbraucherverbände wie z.B. der vzbv an.²⁸⁷ Ein Direktanspruch gegen den

²⁷⁹ Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 4.

²⁸⁰ Vgl. *Schrader*, NZV 2021, 19, 22; *Reinking*, DAR 185, 186.

²⁸¹ Vgl. *Schrader*, NVZ 2021, 67, 71 der darauf eingeht, dass wenn die Hardware die Software überdauert, die Sache mit digitalen Elementen durch den Funktionsverlust entwertet wird.

²⁸² Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Plenarprotokoll 19/218, 27632 (C); RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 27; RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 31.

²⁸³ Vgl. vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8 für den Gedanken, dass die Reparatur eines Produkts Ressourcen spart.

²⁸⁴ Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 3 f.

²⁸⁵ Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 3 f.

²⁸⁶ Bundeskartellamt (Hrsg.), Sektorenuntersuchung Smart-TVs, S. 11, 237.

²⁸⁷ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

Hersteller würde ferner keine großen logistischen Kosten auslösen, da eine Aktualisierung in der Regel über Fernzugriff des Herstellers möglich sein wird.²⁸⁸

3. Umsetzung im finalen Gesetzestext

Die endgültige Fassung der Gesetzestexte enthält keine objektive Updateverpflichtung für den Hersteller und beschränkt sich in den §§ 327f Abs. 1, 434, 475b, 475c BGB-neu auf die Verpflichtung des Anbieters, die Bereitstellung von Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind, sicherzustellen. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz begründet dies wie folgt: Das Haftungsmodell ist mit Blick auf die Regelungen zu analoger Ware nicht neu.²⁸⁹ Auch hier steht der Anbieter häufig vor dem Problem, dass er nicht in der Lage ist, die mangelhafte Ware selbst zu reparieren oder die Ersatzsache nicht auf Lager hat.²⁹⁰ Er hat sich in solchen Fällen an Dritte zu wenden, um seine Nacherfüllungspflicht erfüllen zu können.²⁹¹ Diese Möglichkeit sieht auch der finale Gesetzestext bei digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen vor.

Es ist trotzdem nicht ersichtlich, wieso in Bezug auf digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen keine abweichende Regelung für das Haftungsmodell vorgesehen wurde, in dem ein zusätzlicher Anspruch gegen den Hersteller besteht. Wie bereits festgestellt, wäre eine solche Regelung auch im Rahmen dessen gewesen, was die Richtlinien den Mitgliedstaaten an Spielraum gewährt.

Im französischen Recht ist ein direkter gewährleistungsrechtlicher Anspruch der Verbraucher gegen den Hersteller, der neben den Ansprüchen gegen den Verkäufer besteht, bereits eingeführt worden (Art. 1341-3 code civil).²⁹² Die Fraktion DIE LINKE forderte den deutschen Gesetzgeber zudem in ihrem Entschließungsantrag (erfolglos) auf, sich bei der Umsetzung der Richtlinien gerade nicht nur an dem unteren Limit des sicherzustellenden Verbraucherschutz-niveaus zu bewegen und mutig den

²⁸⁸ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 10.

²⁸⁹ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 7, 14.

²⁹⁰ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 7, 14.

²⁹¹ Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs 19/31116, S. 7, 14.

²⁹² Entschließungsantrag (DIE LINKE) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30993, S. 3; Entschließungsantrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30994, S. 3; *Bach*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 8; *vunk*, Kurzstellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 4.

europäischen Vorreiterländern zu folgen.²⁹³ Die endgültige Umsetzung zeichnet jedoch ein anderes Bild.

III. Der maßgebliche Zeitraum unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen
Der maßgebliche Zeitraum der objektiven Update-Pflicht ist für einmalige Bereitstellungen und unbefristete dauerhafte Bereitstellungen nicht durch feste Fristen gesetzlich vorgegeben. Die Länge des Zeitraums bestimmt sich allein nach den Verbrauchererwartungen, die durch die in §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu ausdrücklich bestimmten Bewertungselemente ergänzt werden.²⁹⁴ Mit dieser Formulierung wird die Dauer der Update-Pflicht bewusst weitestgehend offengelassen.²⁹⁵ Hierdurch wird eine Flexibilität geschaffen, die dem raschen technologischen Wandel gerecht wird, aber gleichzeitig die unliebsame Folge der Rechtsunsicherheit nach sich zieht.²⁹⁶ Die Auswirkungen dieser Regelung auf Verbraucher und Unternehmer sowie verschiedene Überlegungen zur Konkretisierung des maßgeblichen Zeitraums werden im Folgenden näher beleuchtet.

1. Wortlaut des Gesetzes

Der Gesetzestext in §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu bestimmt, dass die Bereitstellung von Updates über den Zeitraum sichergestellt werden muss, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts bzw. der Ware mit digitalen Elementen und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. Im Vordergrund für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums stehen demzufolge die Verbrauchererwartungen.²⁹⁷

Der Begriff der Verbrauchererwartungen ist allerdings ein unbestimmter Rechtsbegriff, der Raum für rechtliche Bewertungen und gerichtliche Entscheidungen lässt.²⁹⁸ Für die Bestimmung der Verbrauchererwartungen ist ein objektiver Maßstab anzulegen.²⁹⁹ Der noch in den Richtlinien vorhandene Zusatz, dass es sich um die „vernünftigen“ Verbrauchererwartungen handeln muss, wurde nicht in die finale Fassung der

²⁹³ Entschließungsantrag (DIE LINKE) zu der dritten Beratung des RegE zur Umsetzung der WK-RL, BT-Drs 19/30993, S. 3.

²⁹⁴ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 96.

²⁹⁵ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; Bach, NJW 2019, 1705, 1707.

²⁹⁶ *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 9.

²⁹⁷ *Stürner*, Europäisches Vertragsrecht, § 23, S. 535, Rn. 34; *Rosenkranz*, ZUM 2021, 195, 196.

²⁹⁸ *Lommatzsch/Albrecht/Prüfer*, GWR 2020, 331, 333.

²⁹⁹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; ErwGr (47), RL (EU) 2019/770; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

deutschen Umsetzung übernommen.³⁰⁰ Die Begründungen im Regierungsentwurf hielten den dem BGB fremden Begriff „vernünftig“ für überflüssig, da er nur das umschreibt, was im deutschen Recht ohnehin schon geprüft wird.³⁰¹ Dies umfasst, dass sich der Aktualisierungszeitraum, der erwartet werden kann, nach dem Erwartungshorizont eines Durchschnittsverbrauchers bzw. -käufers bestimmt.³⁰² Es kommt somit nicht auf die jeweiligen individuellen Erwartungen des einzelnen Verbrauchers an.³⁰³ Vielmehr bestimmt sich der maßgebliche Zeitraum nach den typisierten, vernünftigen Verbrauchererwartungen und den ausdrücklich genannten Bewertungselementen.³⁰⁴ Diese abstrakte Regelung führt hinsichtlich der Dauer zu drei Möglichkeiten:

1. Die Dauer der Update-Pflicht ist kürzer als die Gewährleistungsfrist.

Das kann bei digitalen Produkten der Fall sein, deren Zweck zeitlich begrenzt ist. Die Update-Pflicht ist in diesem Fall auf den begrenzten Zeitraum beschränkt und kann kürzer als die Gewährleistungsfrist ausfallen.³⁰⁵

2. Die Dauer der Update-Pflicht entspricht der Gewährleistungsfrist.

Dies ist Ausdruck einer Parallele zwischen den digitalen Elementen und der Gewährleistungsfrist für die konventionellen, physischen Elemente einer Sache.³⁰⁶

3. Die Dauer der Update-Pflicht geht über die Gewährleistungsfrist hinaus.

Dies ist u.a. der Fall, wenn Sicherheitsupdates notwendig sind³⁰⁷ oder es sich um ein hochwertiges und/oder langlebiges Produkte handelt³⁰⁸, bei dem eine entsprechende Verbrauchererwartung berechtigt ist (der insoweit maßgeblichen erwartbaren Nutzungs- und Lebensdauer siehe C. III. 6. d).

³⁰⁰ Siehe Anhang Tabelle 1 und 3.

³⁰¹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67 f.; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

³⁰² RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

³⁰³ *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 681; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 96.

³⁰⁴ *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, § 5, Rn. 278; *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 96.

³⁰⁵ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 140; ErwGr (47), RL (EU) 2019/770.

³⁰⁶ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 140.

³⁰⁷ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 140.

³⁰⁸ *Schöttle*, MMR 2021, 683, 687.

Die Berechnung der Dauer beginnt durch die Einordnung im Gewährleistungsrecht mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.³⁰⁹

2. Die ausdrücklichen Bewertungselemente

Die abstrakte Regelung führt ferner dazu, dass die Interpretation der Verbraucherwartungen einzelfallabhängig in Bezug auf das jeweilige Produkt getroffen werden muss.³¹⁰ Hierfür finden sich in den §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu ausdrücklich genannte Bewertungselemente, die dabei helfen, die objektiven Verbraucherwartungen näher zu bestimmen: „Art und Zweck“ des digitalen Produkts bzw. der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie die „Umstände und Art des Vertrags“. ³¹¹

a) Art und Zweck

Die Dauer der Updateverpflichtung hängt maßgeblich von der Art und dem Zweck der digitalen Produkte oder der Ware mit digitalen Elementen ab. Als Beispiel kann die Eurovision Song Contest-App herangezogen werden.³¹² Diese App wurde speziell für ein Event, den Eurovision Song Contest, entwickelt.³¹³ Ihre Funktionen können hauptsächlich nur an den Tagen des Halbfinals und Finals dieses Events verwendet werden. Sie erlauben den Zuschauern interaktiv an dem Event teilzunehmen, indem sie für ihre Favoriten abstimmen und den Jubel in der Halle verstärken können. Da die App allein für den Zweck dieses Events konzipiert wurde, können Verbraucher nach diesem Event grundsätzlich keine Updates mehr erwarten.³¹⁴ Anders stellt sich die Lage dar, wenn es sich um eine Health-App oder eine Banking-App handelt. Deren Zweck ist hier nicht schon aus der Natur der Sache zeitlich begrenzt. Bei diesen Apps kommt hinzu, dass es sich um sensible Daten des Verbrauchers handelt, sodass insbesondere Sicherheitsupdates eine große Rolle spielen.³¹⁵ Deren Erforderlichkeit kann somit eine längere Updateverpflichtung rechtfertigen.³¹⁶

Der gleiche Gedanke kann mühelos auf Waren mit digitalen Elementen übertragen werden (siehe dazu Ausführungen in C. III. 6. d)).

³⁰⁹ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5

³¹⁰ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 141.

³¹¹ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 141.

³¹² *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 142.

³¹³ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 142.

³¹⁴ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 142.

³¹⁵ vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

³¹⁶ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 142.

b) Die Umstände und Art des Vertrags

Die Beurteilung nach den Umständen und der Art des Vertrags gestaltet sich schwieriger. Es ist zu beachten, dass mit „Art des Vertrags“ jedenfalls nicht die Qualifikation des Vertragstypus gemeint ist.³¹⁷ Ferner kommt es auch nicht auf die Tatsache an, dass ein Unternehmer bspw. in bestimmten Abständen regelmäßig neue Versionen eines digitalen Produkts veröffentlicht.³¹⁸

Ein Fall, in dem es sich um einen Umstand nach diesem Bewertungselement handelt, liegt vor, wenn Updates einer Software wegen bestimmter externer Faktoren nach objektiven Maßstäben notwendig sind.³¹⁹ Software, die durch externe Faktoren beeinflusst wird, ist z.B. Steuerberatungssoftware.³²⁰ Zudem können unter dieses Bewertungselement die der besonderen Form nach §§ 327h, 476 Abs. 1 BGB-neu unterliegenden Vereinbarungen fallen, die die Dauer der Update-Pflicht reduzieren und somit die objektiven Anforderungen unterschreiten.³²¹ Wie die nationalen Gerichte und der EuGH die Bewertungselemente jedoch im Einzelfall letztlich zur verbindlichen Bestimmung der Dauer der Update-Pflicht abwägen und einsetzen werden, bleibt abzuwarten.

3. Auswirkungen auf die Rechtssicherheit

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinien Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmer zu schaffen, ist eine derart offene Regelung nicht zu begrüßen.³²² Der nach den Verbrauchererwartungen maßgebliche Zeitraum wird erst dann verbindlich ermittelt, wenn die Verbraucher ihre Rechte aufgrund der unterlassenen Update-Pflicht gerichtlich geltend machen.³²³ Die Aufgabe der Gerichte wird es somit sein, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Verbrauchererwartungen“ auszulegen und zu konkretisieren.³²⁴ Um Auslegungsfehler zu vermeiden, wird dies doppelte Abklärungen auf nationaler sowie europäischer Ebene erforderlich machen, wodurch die

³¹⁷ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 143.

³¹⁸ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4.

³¹⁹ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4 f.

³²⁰ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68.

³²¹ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 144.

³²² *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663, 683 f.; *Bach*, NJW 2019, 1705, 1707; *Schrader*, NZV 2021, 67, 69; *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 6; *Reinking*, DAR 2021, 185, 190; bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5.

³²³ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 4.1.3, S. 137.

³²⁴ *Kühner/Piltz*, CR 2021, 1, 6; *Lommatzsch/Albrecht/Prüfer*, GWR 2020, 331, 333.

Unsicherheitsphase zusätzlich verlängert wird.³²⁵ Es könnte folglich einige Zeit verstreichen, bis für den jeweiligen Fall vergleichbare Rechtsprechung existiert, die herangezogen werden kann und selbst dann könnte es passieren, dass sich nur ein „*ungefährtes Gefühl*“³²⁶ zur Einschätzung des Tatbestandsmerkmals herausbildet.³²⁷ (Zu Konkretisierungen durch Soft-Law siehe C. III. 6. c))

4. Kritik der Verbraucher und Unternehmer

All diese Faktoren werden den Unternehmern, aber auch den Verbrauchern bei ihren Planungen Schwierigkeiten bereiten.³²⁸ Für Verbraucher hängen die Kosten nicht nur von dem Produkt selbst ab, sondern auch von dessen erwartbarer Nutzungsdauer, die wesentlich von der Dauer der Aktualisierungspflicht beeinflusst wird.³²⁹ Werden bspw. keine Sicherheits-Updates mehr bereitgestellt, kann der Verbraucher die Ware oder das digitale Produkt nicht mehr uneingeschränkt gefahrlos nutzen.³³⁰ Ohne Angaben über den Zeitraum kann der Verbraucher demnach die Angemessenheit eines Preises kaum bewerten oder vergleichen.³³¹ Es wird somit für Verbraucher schwierig werden, eine Investitionsentscheidung in informierter Weise zu treffen, wenn sie für die Dauer der Aktualisierungspflicht keine Anhaltspunkte heranziehen können.

Die Unternehmer können in Ermangelung handfester Abgrenzungskriterien zur Bestimmung der Dauer der Update-Pflicht, ihre Leistungspflicht nicht belastbar einschätzen.³³² Das hat auch Auswirkungen auf ihre Kostenkalkulation. Eine solche gestaltet sich schwierig, wenn mit einer deutlich erweiterten, aber nicht verlässlich eingrenzba- ren Dauer für Updates kalkuliert werden muss.³³³

Durch die deutsche Umsetzung werden die Unternehmer demnach notgedrungen Vorkehrungen treffen müssen, um der Update-Pflicht in dieser Unsicherheitsphase

³²⁵ Schmidt-Kessel/Erlar/Grimm/Kramme, GPR 2016, 2, 3.

³²⁶ ZDK, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 3.

³²⁷ bitkom, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5; ZDK, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 3.

³²⁸ Lommatzsch/Albrecht/Prüfer, GWR 2020, 331, 333; vgl. Reinking, DAR 2021, 185, 190 zur Erhöhung des Maßes an Planbarkeit durch Konkretisierungen.

³²⁹ Vgl. Keimeyer/Brönneke et al., UBA-Texte 115/220, 4.2.1, S. 140; vunk, Kurzstellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 2; Brönneke/Schmitt/Willburger, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 29.

³³⁰ Bundeskartellamt, Sektorenuntersuchung Smart-TVs, S. 8; Rockstroh/Peschel, NJW 2020, 3345, 3347; vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

³³¹ Bundeskartellamt, Sektorenuntersuchung Smart-TVs, S. 8; Keimeyer/Brönneke et al., UBA-Texte 115/220, 4.2.1, S. 140 f.

³³² Kühner/Piltz, CR 2021, 1, 6.

³³³ ZVEI, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 3.

gerecht werden zu können.³³⁴ Da der Anbieter und nicht der Hersteller dazu verpflichtet ist, die Bereitstellung der Updates sicherzustellen, wird der Anbieter im Vorhinein beim Hersteller in Erfahrung bringen müssen, wie lange durch ihn Updates voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden.³³⁵

Kann der Hersteller hierüber keine oder nur eine vage Aussage treffen, muss der Anbieter abwägen, wie er das digitale Produkt bzw. die Ware mit digitalen Elementen anbietet, ohne sich mit rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken zu belasten.³³⁶

Durch die drohende Rechtsunsicherheit wünschten sich sowohl Verbraucherverbände als auch insbesondere Automobilhersteller eine konkretere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der Update-Pflicht und den Begriff der Verbrauchererwartungen in den Umsetzungen der Richtlinien.³³⁷ Der Bundesrat schloss sich diesem Verlangen an.³³⁸

5. Ausgangslage für den deutschen Gesetzgeber

Der am 30. Juni 2021 veröffentlichte finale Gesetzestext enthält keine weiteren Konkretisierungen. Er ist mit den Regelungen des Regierungsentwurfs in diesem Aspekt identisch.³³⁹ Der nationale Gesetzgeber überlässt es somit den Gerichten, den maßgeblichen Zeitraum für die Dauer der Update-Pflicht und den Begriff der Verbrauchererwartungen zu konkretisieren.³⁴⁰ Wenngleich dies auch keine Erleichterung für die Unternehmer und Verbraucher während der darauffolgenden Unsicherheitsphase bedeutet, so ist dieses Ergebnis durchaus nachvollziehbar.³⁴¹ Jeder Versuch, den der nationale Gesetzgeber zur weiteren Konkretisierung unternehmen könnte, würde das unkalkulierbare Risiko eines Unionsrechtsverstoßes bergen.³⁴²

Es sind aber auch dem Richtliniengeber keine Vorwürfe in dieser Hinsicht zu machen.³⁴³ Es hätte sich ohnehin schwierig gestaltet, allen Interessengruppen mit Hilfe von Konkretisierungen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist die Thematik, die die

³³⁴ Lommatzsch/Albrecht/Prüfer, GWR 2020, 331, 333 und 338.

³³⁵ Lommatzsch/Albrecht/Prüfer, GWR 2020, 331, 333.

³³⁶ Lommatzsch/Albrecht/Prüfer, GWR 2020, 331, 333.

³³⁷ vzbv, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4; VDA, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4.

³³⁸ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8.

³³⁹ Siehe Anhang Tabelle 3.

³⁴⁰ Kühner/Piltz, CR 2021, 1, 6; Lommatzsch/Albrecht/Prüfer, GWR 2020, 331, 333.

³⁴¹ Harke, GPR 2021, 129, 135; a.A. Staudenmayer, NJW 2019, 2889, 289.

³⁴² Harke, GPR 2021, 129, 135; Bach, NJW 2019, 1705, 1711.

³⁴³ Harke, GPR 2021, 129, 135; a.A. eco, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 2.

Update-Pflicht betrifft, derart komplex und vielfältig, dass eine bessere Lösung, die nicht im Einzelfall zu ungerechten Ergebnissen führen könnte, kaum denkbar ist.³⁴⁴

Es musste eine Regelung gefunden werden, die die Vielzahl verschiedener Software und deren Eigenarten in einem unterbringen kann und im Hinblick auf Waren mit digitalen Elementen auch die Differenzierung zwischen verschiedenen Sachen berücksichtigt.³⁴⁵ Zudem unterfallen digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen einem sehr schnellen Innovationsprozess, sodass sich die objektiven Verbraucherwartungen auch entsprechend fortentwickeln werden.³⁴⁶ Dies lässt wenig Raum für jegliche Art von Konkretisierung, die im Gesetzestext verankert werden könnte.

6. Überlegungen zur weiteren Konkretisierung des maßgeblichen Zeitraums

Dennoch ist über die Vorschläge nachzudenken, die für eine europarechtskonforme Konkretisierung durch den deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung in Betracht gekommen wären. Ferner ist zu untersuchen, inwieweit diese auch de lege lata Ausdruck finden könnten. Vorschläge zur Konkretisierung der objektiven Umstände, auf deren Grundlage die Verbrauchererwartungen zu bestimmen sind, beinhalten z.B. a) die Erweiterung der gesetzlichen Regelung durch die Einbeziehung der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien³⁴⁷, b) das Einfügen eines offenen Kriterienkatalogs in den Gesetzestext³⁴⁸, c) die ausdrückliche Einbeziehung von technischen Normen und Verhaltenskodizes oder d) eine verbindliche Angabeverpflichtung hinsichtlich der üblichen Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Produkte für die Hersteller³⁴⁹.

a) Gebräuche und Gepflogenheiten

Fraglich ist, inwieweit Gebräuche und Gepflogenheiten als adäquates Auslegungskriterium dienen können. In den Regelungen und Begründungen der Regierungsentwürfe findet sich keine vergleichbare Nennung von Gebräuchen und Gepflogenheiten.³⁵⁰ Gebräuche und Gepflogenheiten werden allerdings von dem Erwägungsgrund (46) DI-RL bei der Bestimmung des „Standards für Vernünftigkeit“ benannt und können somit für die Auslegung herangezogen werden. Sie sind eine „subjektive“ von den

³⁴⁴ Harke, GPR 2021, 129, 135.

³⁴⁵ Harke, GPR 2021, 129, 135.

³⁴⁶ Staudenmayer, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 97.

³⁴⁷ Reinking, DAR 2021, 185, 190; VDA, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4.

³⁴⁸ Reinking, DAR 2021, 185, 190; vzbv, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 5 f.

³⁴⁹ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8 f.

³⁵⁰ Siehe Anhang Tabelle 1 – 3.

Vertragsparteien steuerbare Komponente.³⁵¹ Würden hier z.B. Kulanz- oder Garantieregelungen – welche in den meisten Fällen von Seiten des Unternehmers gestellt werden – als Grundlage dienen, könnte der Unternehmer die Verbrauchererwartungen stark einseitig beeinflussen. Ein Verbraucher ist im B2C-Verhältnis, anders als ein Unternehmer im B2B-Verhältnis, in der Regel nicht in einer Position, vertragliche Bestimmungen im großen Stil auszuhandeln. Eine andere Vorstellung wäre realitätsfern.

b) Offener Kriterienkatalog

Durch einen offenen Kriterienkatalog im Gesetzestext wäre die Flexibilität der Regelungen im Hinblick auf die technische Entwicklung weiterhin gewahrt.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der Warenkauf-RL geben Anhaltspunkte zur Bestimmung der Verbrauchererwartungen, die sich auch für einen Kriterienkatalog hinsichtlich Sachen mit digitalen Elementen geeignet hätten. Als Kriterien werden die Aussagen in der Werbung, die zur Herstellung der Sache verwendeten Materialien, der Preis, die übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer, ob die Sache weiterhin vertrieben wird und das ohne die Aktualisierung drohende Risiko, genannt. Die letzten zwei Kriterien fanden über die Stellungnahme des vzbv ihren Weg in die Gesetzesbegründung.³⁵² Die Gesetzesbegründung und damit die zuvor genannten Bewertungselemente werden zwar de lege lata bei der Konkretisierung der Dauer der Update-Pflicht heranzuziehen sein, allerdings wäre ein gesetzlich verankerter und in Kooperation mit der Industrie und den Verbraucherverbänden entwickelter Kriterienkatalog wünschenswert gewesen.

c) Technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes

Technische Normen dienen zur Standardisierung durch technische Spezifikationen.³⁵³ Sie werden von privaten Normungsgremien wie z.B. DIN, CEN oder ISO festgelegt, können aber auch auf europäischen oder staatlichen Normungsaufträgen beruhen.³⁵⁴ Sektorenspezifische Verhaltenskodizes sind aus der Wirtschaft selbst kommende Regelungen, denen sich Unternehmen anschließen können. Art. 2 lit. f UGP-RL definiert sie als: *„Vereinbarungen oder ein Vorschriftenkatalog, die bzw. der nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vorgeschrieben sind und*

³⁵¹ VDA, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der DI-RL, S. 4.

³⁵² vzbv, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 12.

³⁵³ Europäische Kommission (Hrsg.), Europäische Normen.

³⁵⁴ Europäische Kommission (Hrsg.), Europäische Normen; *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 30 und 4.4.4, S. 158.

das Verhalten der Gewerbetreibenden definiert, die sich in Bezug auf eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktiken oder Wirtschaftszweige auf diesen Kodex verpflichten“. Mit ihnen wird eine hohe Industrieakzeptanz geschaffen, die durch hoheitliche Regelungen nicht zu erreichen wäre.³⁵⁵

Bei technischen Normen und sektorenspezifischen Verhaltenskodizes handelt es sich um Soft Law. An sich ist Soft Law nicht verbindlich.³⁵⁶ Halten sich die Hersteller allerdings an dieses, wird bspw. im Produktsicherheitsrecht eine Sicherheitsvermutung begründet, welche wie eine Beweislastumkehr wirkt.³⁵⁷ Zudem bietet Soft Law eine Basis für die Interpretation der gesetzlichen Regelungen.³⁵⁸ Hierdurch wird Rechtssicherheit geschaffen.³⁵⁹

aa) De lege lata

Bei den Verbrauchererwartungen der gewöhnlichen Eignung der digitalen Produkte bzw. Waren mit digitalen Elementen hat der Richtliniengeber technische Normen und subsidiär sektorenspezifische Verhaltenskodizes ausdrücklich in Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL, 7 Abs. 1 lit. a WK-RL aufgenommen. Die digitalen Produkte bzw. Waren mit digitalen Elementen müssen sich für die Zwecke eignen, für die solche derselben Art in der Regel genutzt werden. Dies wird unter der Berücksichtigung von technischen Normen oder in Ermangelung solcher technischen Normen anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes beurteilt.

Es ist nach *Brönneke* gerade das Ziel der Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL, 7 Abs. 1 lit. a WK-RL Soft-Law in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu integrieren und dessen besondere Bedeutung hervorzuheben.³⁶⁰ Im finalen Gesetzestext wurde dieses Konzept jedoch durch den deutschen Gesetzgeber – europarechtswidrig³⁶¹ – nicht übernommen.

Bei der Konkretisierung der Verbrauchererwartungen hinsichtlich der Dauer der Update-Pflicht hätte in einer europarechtskonformen³⁶² deutschen Umsetzung auch auf technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes gesetzt werden

³⁵⁵ *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 5.4.2, S. 179.

³⁵⁶ *Snyder*, *The Modern Law Review* 1993, 19, 32.

³⁵⁷ Im Detail hierzu: *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.4.4, S. 158.

³⁵⁸ *Kenner*, *EU Employment Law*, 4. II, S. 127 f.

³⁵⁹ *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 30 und 4.4.4, S. 158.

³⁶⁰ vnk Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 6.

³⁶¹ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, *Das neue Schuldrecht*, § 4, Rn. 19.

³⁶² Siehe B. II. 2.

müssen. *Brönneke* vertritt die Meinung, dass dieses Konzept auch auf die Regelungen der Update-Pflicht übertragbar ist.³⁶³ Dem stimmen auch die Begründungen im Regierungsentwurf zu.³⁶⁴ Nach §§ 327f Abs. 1, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu sind nur solche Aktualisierungen geschuldet, die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird hierdurch auf die subjektiven und objektiven Anforderungen gem. §§ 327d, 475b, 434 BGB-neu abgestellt, welche die Vertragsmäßigkeit bestimmen.³⁶⁵ Über die objektiven Anforderungen finden nunmehr gem. Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL, 7 Abs. 1 lit. a WK-RL technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes ihren Einfluss, die die Gesetzesbegründungen in diesem Kontext ausdrücklich als Quelle der objektiven Anforderungen bezeichnen.³⁶⁶ Für die Bestimmung, ob ein Update dazu geeignet ist, die Vertragsmäßigkeit aufrechtzuerhalten, müssen also ohnehin technische Normen und Verhaltenskodizes herangezogen werden (so auch schon in B. II. 2.).

Ob dies auch speziell auf die Dauer der Update-Pflicht genauso übertragbar ist, und diese somit zur Konkretisierung der Verbrauchererwartungen in §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-neu dienen können, ist nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend erforderlich.

Allerdings kann spätestens aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften abgeleitet werden, dass die technischen Normen und die sektorenspezifischen Verhaltenskodizes auch hier Anwendung finden, um die Verbrauchererwartungen zu bestimmen. Es würde der europäischen Denkrichtung widersprechen, Rechtssicherheit und -klarheit schaffen zu wollen und einerseits eine Konkretisierung der Verbrauchererwartungen über die Vertragsmäßigkeit durch technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes zu eröffnen, jedoch andererseits eine Heranziehung dieser Bewertungselemente im Rahmen der Verbrauchererwartungen über die Dauer der Update-Pflicht unterbinden zu wollen. Nach diesem Verständnis sind also auch technische Normen und (subsidiär) sektorenspezifische Verhaltenskodizes bei der Bestimmung der Verbrauchererwartungen i.S.d. §§ 327f Abs. 1 Nr. 2, 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB als Bewertungselement zu beachten.

³⁶³ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 58.

³⁶⁴ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

³⁶⁵ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

³⁶⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 67.

bb) Rechtspolitische Betrachtung

Es wäre demnach sinnvoll gewesen, wenn der deutsche Gesetzgeber die Vorschriften zur Update-Pflicht um das Bewertungselement der technischen Normen und sektorenspezifischen Verhaltenskodizes in der finalen Umsetzung ausdrücklich erweitert hätte. Das ist insbesondere auch aus dem Grund zu bejahen, dass für die Bestimmung der Dauer der Update-Pflicht bei Waren mit digitalen Elementen vor allem die übliche Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Ware eine große Rolle spielen wird (dazu mehr in C. III. 6. d)). In diesem Zusammenhang wird für eine Pflicht plädiert, bei der die Hersteller die übliche Nutzungs- und Lebensdauer verbindlich und transparent angeben müssen.³⁶⁷ Zu Gunsten einer Vergleichbarkeit dieser Angaben wird eine Standardisierung ihrer Ermittlung erforderlich sein, die insbesondere auch durch technische Normierung und subsidiär durch sektorenspezifische Verhaltenskodizes erfolgen kann.³⁶⁸ Somit wären bereits hierüber technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes anzuwenden, um die Dauer der Update-Pflicht zu bestimmen.

An dieser Stelle wäre eine Konkretisierung durch den deutschen Gesetzgeber zudem auch ohne das Risiko eines Unionsrechtsverstoßes möglich gewesen, da die Richtlinien dieses Konzept, wie bereits erwähnt, selbst ausdrücklich in Art. 8 Abs. 1 lit. a DI-RL, 7 Abs. 1 lit. a WK-RL vorsehen. Der deutsche Gesetzgeber verpasst es daher, die Rechtssicherheit durch die Einbeziehung von Soft Law zu stärken und ein solches gemeinsam mit der Industrie und den Verbraucherverbänden zu entwickeln. Das ist zu bedauern, da mit Soft Law genau dort angesetzt werden könnte, wo die gesetzlichen Regelungen der Auslegung Spielraum lassen.³⁶⁹

Soft Law genießt in vielen anderen Ländern, in denen traditionell auf ein kooperativ ausgearbeitetes Soft Law mit der Marktgegenseite (Verbraucherverbände) gesetzt wird, einen vergleichsweise hohen Stellenwert.³⁷⁰ Die Niederlande arbeitet z.B. bereits

³⁶⁷ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8 f.; so schon auch unabhängig von der Update-Pflicht: *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 30; vunk, Kurzstellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 3.

³⁶⁸ *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.7, S. 161.

³⁶⁹ Vgl. *Tollenaar*, Soft law and policy rules in the Netherlands, S. 4 zu Entscheidungen von Verwaltungsbehörden; SoLaR (Hrsg.), *Stefan/Avbelj* et al, EU Soft Law in the EU Legal Order: A Literature Review, S. 25; *Snyder*, in: Winter, Sources and Categories of European Union Law, C. 6., S. 463.

³⁷⁰ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlisch, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 28.

mit kooperativ ausgearbeiteten sektorenspezifischen Verhaltenskodizes im Rahmen der Haltbarkeit von Produkten.³⁷¹

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Regelungen, in Ermangelung starrer Verweise, trotzdem flexibel bleiben.³⁷² Somit eignet sich das Konzept vor allem für den technischen Bereich, der von schnellen Änderungen dominiert wird.³⁷³ Die normalen gesetzlichen Regelungen (auch „Hard Law“ genannt) können diesem Wandel nicht nachkommen.³⁷⁴ Gesetzgebungsverfahren werden als zu langsam angesehen, um sich an die raschen Veränderungen anzupassen.³⁷⁵

Gerichte sind zudem nicht an technische Normen gebunden, da es sich nicht um Rechtsnormen im eigentlichen Sinne handelt.³⁷⁶ Technische Normen können insbesondere aufgrund von Änderungen z.B. Verschärfungen von der dahinterliegenden gesetzlichen Normen oder aber wegen neuerer Erkenntnisse oder Änderungen im tatsächlichen Umfeld obsolet werden.

Sollten technische Normen bzw. Verhaltenskodizes nicht den staatlichen Gesetzen entsprechen, bilden die Gerichte somit ein Korrektiv.³⁷⁷ Wieso der Gesetzgeber letztlich auf die ausdrückliche Aufnahme von Soft Law, wie technischen Normen und sektorenspezifischen Verhaltenskodizes, im Gesetzestext verzichtet hat, ist demnach nicht nachvollziehbar.

cc) Auswirkungen de lege lata

Die fehlende ausdrückliche Aufnahme von Soft Law ist im Zuge einer europarechtskonformen Interpretation durch die Rechtsanwendung auszugleichen.³⁷⁸ Es ist davon auszugehen, dass sich Gerichte sowie bestellte Sachverständige technischer Normen und sektorenspezifischer Verhaltenskodizes in ihrer Entscheidungsfindung bedienen werden.³⁷⁹ Denn sind die Antworten nicht in der Gesetzgebung an sich zu finden, ist

³⁷¹ UNETO-VNI (Hrsg.), Tabel met gemiddelde gebruiksduurverwachtingen; näher hierzu: *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 28.

³⁷² SoLaR (Hrsg.), *Stefan/Avbelj* et al, EU Soft Law in the EU Legal Order: A Literature Review, S. 21, 26.

³⁷³ Vgl. *Kipker*, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 9.

³⁷⁴ *Tollenaar*, Soft law and policy rules in the Netherlands, S. 4.

³⁷⁵ *Tollenaar*, Soft law and policy rules in the Netherlands, S. 4.

³⁷⁶ BGH, Urteil vom 14.5.1998 – VII ZR 184/97, NJW 1998, 2814, 2815.

³⁷⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 14.5.1998 – VII ZR 184/97, NJW 1998, 2814, 2815.

³⁷⁸ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 19.

³⁷⁹ Siehe im Kontext zu Lebensdauerangaben: *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.2.1, S. 142.

unter anderem auf das Soft Law auszuweichen.³⁸⁰ Insbesondere ein objektivierter Maßstab erfordert es, dabei einen Vergleichsmaßstab heranzuziehen.³⁸¹

Die Gerichte sind zudem nach europarechtskonformer Auslegung ohnehin auch schon jetzt dazu verpflichtet, technische Normen und subsidiär auch sektorenspezifische Verhaltenskodizes bei ihrer Entscheidungsfindung einzubeziehen.³⁸² Eine ausdrückliche Aufnahme auch speziell in Bezug auf die Dauer der Update-Pflicht³⁸³ hätte jedoch zusätzlich die Gefahr verringert, dass dies in der Rechtsanwendung übersehen wird. Auch nach der bisherigen Rechtslage stellt die Rechtsprechung zur Bestimmung der berechtigten Käufererwartungen hinsichtlich des objektiven Mangelbegriffs regelmäßig auf den „Stand der Technik“ ab.³⁸⁴ Der „Stand der Technik“ ergibt sich wiederum aus technischen Normen und sektorenspezifischen Verhaltenskodizes.³⁸⁵

Die Industrie ist somit gut beraten, sich an technischen Normen und sektorenspezifischen Verhaltenskodizes zu orientieren und dort, wo solche fehlen, die Ausarbeitung zu initiieren, um ihren Grad an Planbarkeit zu erhöhen.

d) Verpflichtung zur Angabe der üblichen Nutzungs- bzw. Lebensdauer

aa) De lege lata

Grundsätzlich wird für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums bei Waren mit digitalen Elementen vor allem die übliche Nutzungs- und Lebensdauer der Ware von erheblicher Bedeutung sein.³⁸⁶ Eine rechtliche Verknüpfung zwischen der Dauer der Update-Pflicht und der Nutzungs- und Lebensdauer wurde zwar nicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen,³⁸⁷ jedoch nennen die Begründungen des Regierungsentwurfs diese ausdrücklich, sodass sie als Bewertungselement herangezogen werden können.³⁸⁸

³⁸⁰ *Tollenaar*, Soft law and policy rules in the Netherlands, S. 4.

³⁸¹ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 31.

³⁸² *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 19; siehe auch C. III. 6. c) aa).

³⁸³ siehe auch C. III. 6. c) aa).

³⁸⁴ *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 19 und verweist dazu auf: BGH, Urteil vom 4.3.2009 – VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056, Rn. 11; OLG Hamm, Urteil vom 18.3.2014 – I-28 U 162/13, juris Rn. 43.

³⁸⁵ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 5.4.2, S. 178; *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: *Brönneke/Tonner/Föhlisch*, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 19.

³⁸⁶ RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33; *Kumkar*, ZfPW 2020, 306, 316.

³⁸⁷ *Tonner*, VuR 2019, 363, 368; siehe Anhang Tabelle 3.

³⁸⁸ Siehe RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68; RegE WK, BT-Drs 19/27424, S. 33.

Die Bedeutung der üblichen Nutzungs- und Lebensdauer ist dadurch zu erklären, dass die Funktionsfähigkeit von Waren mit digitalen Elementen und somit auch deren tatsächliche Nutzungs- und Lebensdauer erheblich von ihren digitalen Elementen abhängt.³⁸⁹ Werden die digitalen Elemente nicht pflichtgemäß aktualisiert, sinkt die tatsächliche Nutzungs- und Lebensdauer drastisch, wodurch die übliche Nutzungs- und Lebensdauer unterschritten werden kann.³⁹⁰

Es erscheint demnach einleuchtend, dass Aktualisierungen bei einem langlebigen Wirtschaftsgut wie z.B. einem Kraftfahrzeug länger bereitgestellt werden sollten als bei einem Einmal-Party-Wegwerf-Artikel.³⁹¹ Nach den Begründungen im Regierungsentwurf darf der Verbraucher bspw. bei Kraftfahrzeugen hinsichtlich der integrierten Geräte wie Navigationssystemen oder Unterhaltungselektronik, erwarten, dass die Aktualisierungen während der objektiv üblichen Nutzungsdauer des Kraftfahrzeugs bereitgestellt werden.³⁹²

bb) Rechtspolitische Bewertung

Wünschenswert wäre allerdings eine ausdrückliche ergänzende Regelung, die die Hersteller dazu verpflichtet, die Nutzungs- und Lebensdauer verbindlich und transparent anzugeben.³⁹³ Der Verbraucher tappt bei der Bestimmung dieser tatsächlichen Nutzungs- und Lebensdauer nämlich oftmals regelrecht im Dunkeln.³⁹⁴ Folglich fallen die Erwartungen der Verbraucher und die tatsächliche Nutzungs- und Lebensdauer in vielen Fällen auseinander.³⁹⁵ Somit wird dem Schutz von Verbrauchern wenig Rechnung getragen, wenn für die Bestimmung der Verbrauchererwartungen ein Kriterium herangezogen wird, das den Erwartungen der Verbraucher nicht entspricht, denn Verbraucher gewinnen gerade dann Vertrauen, wenn ihre Erwartungen erfüllt werden.³⁹⁶ Die übliche Nutzungs- und Lebensdauer wäre demnach besser als ein

³⁸⁹ *Schrader/Engstler*, MMR 2018, 356, 356; *Brönneke/Schmitt/Willburger*, in: Brönneke/Tonner/Föhlich, Das neue Schuldrecht, § 4, Rn. 29.

³⁹⁰ Vgl. *Schrader/Engstler*, MMR 2018, 356, 356.

³⁹¹ *Schrader*, NZV 2021, 67, 69.

³⁹² RegE DI, BT-Drs 19/27653, S. 68.

³⁹³ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8 f.; so schon auch unabhängig von der Update-Pflicht: *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 30; vunk, Kurztellungsnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 3.

³⁹⁴ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 4.1.3, S. 133.

³⁹⁵ *Keimeyer/Brönneke et al.*, UBA-Texte 115/220, 4.1.3, S. 133.

³⁹⁶ *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, § 5, Rn. 274.

Auslegungskriterium für die Verbrauchererwartungen geeignet, wenn die Unternehmer diese transparent angeben müssten.³⁹⁷

Eine Pflicht zur Information über die Lebensdauer von Gebrauchsprodukten besteht zwar bereits de lege lata durch allgemeine Normen (§ 5a UWG; Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 246, § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB), diese erweisen sich im Detail allerdings als sehr unspezifisch und es fehlt in der Praxis an der Wahrnehmung und tatsächlichen Umsetzung.³⁹⁸ Die Hoffnung lag somit auch auf der Umsetzung der WK-RL, einerseits der Lebensdauer eine größere Bedeutung zu geben und andererseits den europarechtlichen Ansatz durch eine nationale Angabepflicht auszufüllen.³⁹⁹

Dieser Gedanke wurde auch in der Stellungnahme des Bundesrates aufgegriffen. Der Bundesrat forderte, dass Hersteller zu einer Angabe über die übliche Mindestfunktionsdauer verpflichtet werden sollen.⁴⁰⁰ Die Verbraucher könnten hierdurch den Zeitraum, in dem sie Aktualisierungen erwarten können und diese einfordern dürfen, besser einschätzen.⁴⁰¹ Nach Auffassung des Bundesrates würde eine derartige Informationspflicht auch nicht gegen die vollharmonisierenden Regelungen der Digitalen-Inhalte-RL oder Warenkauf-RL verstoßen.⁴⁰² Es besteht zwar die Gefahr, dass die Hersteller dazu verleitet werden, die Nutzungs- und Lebensdauer bewusst niedrig anzugeben, der Bundesrat ging aber davon aus, dass dies durch den Wettbewerb selbst reguliert wird.⁴⁰³ Des Weiteren wird es ohnehin notwendig werden, den Prozess zur Ermittlung der Angaben durch technische Normen und sektorenspezifische Verhaltenskodizes zu standardisieren.⁴⁰⁴ Folglich ist die Gefahr, dass Hersteller bewusst eine niedrige Nutzungs- und Lebensdauer angeben, als gering einzuschätzen. Die

³⁹⁷ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8 f.

³⁹⁸ *Keimyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.7, S. 160.

³⁹⁹ *Keimyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.7, S. 160; *Keimyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.4.4, S. 157 f.

⁴⁰⁰ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 8 f.

⁴⁰¹ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 9.

⁴⁰² Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 9.

⁴⁰³ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bunderegierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 9.

⁴⁰⁴ *Keimyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 11.3, S. 367.

Bundesregierung hielt diesen Vorschlag in ihrer Gegenäußerung jedoch für einen Fremdkörper im Zivilrecht, da es sich nicht um eine Frage des Vertragsrechts handelt.⁴⁰⁵

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen, da eine entsprechende Regelung z.B. im EGBGB verortet werden könnte, in dem auch viele andere Abgabepflichten geregelt sind.⁴⁰⁶ Weiterhin verwies sie auf den „Circular Economy Action Plan“ der Europäischen Kommission, bei dem die Kommission ihrerseits entsprechende Informationspflichten der Hersteller über die Haltbarkeit ihrer Produkte auf Ebene der EU vorschlagen könnte.⁴⁰⁷ Die Bundesregierung empfahl daher abzuwarten, verkannte aber nicht die Möglichkeit der Hersteller auf Grund von Wettbewerbsgesichtspunkten bereits jetzt die übliche Nutzungs- und Lebensdauer transparent anzugeben.⁴⁰⁸ Somit beinhaltet die Umsetzung der Digitalen-Inhalte- und Warenkauf-RL keine Herstellerpflicht zur transparenten Angabe der üblichen Nutzungs- und Lebensdauer.⁴⁰⁹

Bis zur Schaffung einer derart ausgestalteten Pflicht sind aber insbesondere die Mindestanforderungen an die Lebensdauer von Produkten von Bedeutung, die in den Durchführungsverordnungen zur Ökodesignrichtlinie vorgesehen sind.⁴¹⁰ Deren Einhaltung werden die Käufer in jedem Falle in berechtigter Weise erwarten dürfen.⁴¹¹ Bei der rechtlichen Durchsetzung wird hierbei der kollektive Rechtsschutz eine zentrale Rolle spielen, da es sich bei der Ökodesignrichtlinie um statistische Werte handelt, die es dem einzelnen Verbraucher schwer machen, einen Mangel nachzuweisen.⁴¹²

e) Empirische Studien

Die Methode empirische Studien wie z.B. Verbraucherumfragen durchzuführen, ist nur begrenzt geeignet, um die Verbrauchererwartungen zu konkretisieren. Die tatsächlichen Verbrauchererwartungen sind nicht in erster Linie relevant für die

⁴⁰⁵ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 12.

⁴⁰⁶ Vgl. *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 4.2.1, S. 139.

⁴⁰⁷ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 12.

⁴⁰⁸ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 01.04.2021, BT-Drs 19/28174, S. 12.

⁴⁰⁹ Siehe Anhang Tabelle 3.

⁴¹⁰ Zu Kriterien zur Sollbestimmung: *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 5.4.2, S. 178.

⁴¹¹ *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 5.4.2, S. 178.

⁴¹² *Keimeyer/Brönneke* et al., UBA-Texte 115/220, 1.3, S. 31.

Rechtsanwendung, da es sich bei den Verbrauchererwartungen um ein Kriterium mit normativer Ausprägung handelt.⁴¹³

Das bedeutet, dass die Dauer der Update-Pflicht vom Richtliniengeber nicht an den tatsächlichen Verbrauchererwartungen ausgerichtet wurde, sondern an den nivellierten, vermutlichen und letztlich vernünftigen Verbrauchererwartungen.⁴¹⁴ Eine solche normative Entscheidungshilfe wurde für Urteile konzipiert, die gerade keine Einholung eines demoskopischen Gutachtens benötigen⁴¹⁵, wodurch empirische Studien schon nach der Intention des Richtliniengebers nicht das Hauptmerkmal bilden können, um die Verbrauchererwartungen und damit auch die Dauer der Update-Pflicht zu konkretisieren.

Zudem zeichnet sich der Trend ab, dass die Verbraucher bei Software-Updates keine konkrete Erwartungshaltung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitraums aufweisen.⁴¹⁶ Dies kann z.B. durch ein fehlendes Grundverständnis der Verbraucher für die undurchsichtigen Softwareprozesse erklärt werden. Im Durchschnitt zeigen die Befragungen des vzbv zwar, dass sich die Verbraucher wünschen, über einen Zeitraum von vier Jahren mit Updates versorgt zu werden.⁴¹⁷

Durch die sehr verstreuten Antworten lässt sich jedoch auch erkennen, dass kein Konsens zwischen den Befragten besteht.⁴¹⁸ Dies verwundert angesichts der Bandbreite an unterschiedlichen Softwareprodukten, die darüber hinaus in den unterschiedlichsten Sachen integriert sein können, nicht. Bei der Frage, ob zwischen verschiedenen Softwareprodukten unterschieden werden sollte, antworteten jedoch 58% der Befragten mit „Nein“.⁴¹⁹ Somit ist fraglich, welcher Aussagegehalt den Verbraucherumfragen über diese Thematik zuzumessen ist.

Solche empirischen Studien können für Unternehmen sinnvoll sein, um sich einen ersten Eindruck über das Ausmaß ihrer Leistungspflicht zu verschaffen. Allerdings sollten sie diese nicht als verbindliche Aussagen ansehen. Befragungen sind grundsätzlich nur abstrakt möglich und lassen die Umstände des Einzelfalls außen vor. Sie können somit nur als erster Anhaltspunkt dienen. Für rechtssichere Aussagen über den Begriff der „Verbrauchererwartungen“ wird die Rechtsprechung der nationalen Gerichte und

⁴¹³ Heiderhoff, *Europäisches Privatrecht*, § 5, Rn. 278.

⁴¹⁴ Heiderhoff, *Europäisches Privatrecht*, § 5, Rn. 284.

⁴¹⁵ Pflüger, in: Gloy/Loschelder/Danckwerts, *Wettbewerbsrecht*, 11. Kapitel, §42, Rn. 106.

⁴¹⁶ Vgl. vzbv (Hrsg.), *Ergebnisse Gewährleistungsumfrage*, S. 10 f.

⁴¹⁷ vzbv (Hrsg.), *Ergebnisse Gewährleistungsumfrage*, S. 10 f.

⁴¹⁸ vzbv (Hrsg.), *Ergebnisse Gewährleistungsumfrage*, S. 10 f.

⁴¹⁹ vzbv (Hrsg.), *Ergebnisse Gewährleistungsumfrage*, S. 10 f.

des EuGH abzuwarten sein und auf die Ausführungen zu möglichen Konkretisierungsmöglichkeiten in C. III. 6. verwiesen.

f) Rechtspolitischer Ausblick: Feste Fristen?

Keine Lösung wird es sein, den Gesetzestext durch feste Fristen für die Aktualisierungspflicht zu erweitern. Feste Fristen wurden zwar im europäischen Gesetzgebungsprozess diskutiert, die Mehrheit im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union stimmte allerdings für die jetzige Fassung.⁴²⁰

Eine feste Frist könnte die Bandbreite an unterschiedlichen digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen nicht angemessen abbilden.⁴²¹ Ferner sind feste Fristen aufgrund des raschen technologischen Wandels, welcher die digitalen Produkte und digitalen Elemente stets fortentwickelt, im Voraus kaum verlässlich bestimmbar.⁴²² Da die Richtlinien der nationalen Umsetzung ohnehin keinen Spielraum für die Integration von festen Fristen lassen, wäre eine nähere Betrachtung dieses Konzepts nur im Rahmen einer Änderung der Richtlinien möglich.⁴²³ Interessant wird es aber sein, zu beobachten, ob auf europarechtlicher Ebene im Rahmen des Ökodesignrechts entsprechende Mindestdauern für Updates festgelegt werden.

D. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Update-Pflicht eine Neuerung von sehr hoher Bedeutung ist, die die Veränderungen unserer modernen Zeit nun auch im Gesetz abbildet. Die Einführung einer solchen Pflicht war mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung unerlässlich.⁴²⁴ Sie spielt zudem eine wichtige Rolle dabei, die Nachhaltigkeit von Produkten zu steigern und den Diskurs über verpflichtende Nutzungs- bzw. Lebensdauerangaben der Hersteller für Produkte voranzutreiben. Diese Entwicklungen würden nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Verbraucherschutz zugutekommen.⁴²⁵

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes ist ferner die ausdrückliche Einbeziehung von Sicherheitsaktualisierungen zu begrüßen, um Verbrauchern auch in der Cyber-Sphäre

⁴²⁰ *Staudenmayer*, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770, Art. 8, Rn. 139.

⁴²¹ Vgl. *Harke*, GPR 2021, 129, 135.

⁴²² *vzbv*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11.

⁴²³ *vzbv*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der WK-RL, S. 11; *vzbv*, Stellungnahme zum RegE zur Umsetzung der DI-RL, S. 6.

⁴²⁴ Siehe A. I. und B.

⁴²⁵ Siehe B. und C. III. Nr. 6 d).

ein hohes Maß an Schutz gewährleisten zu können. Gerade durch die fortschreitende Digitalisierung, die unsere Geräte immer enger miteinander vernetzt, wachsen die Gefahren, die von Cyber-Kriminellen ausgehen.⁴²⁶

Wenngleich die Update-Pflicht als solche positiv zu bewerten ist, so sind trotzdem noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Wie praktikabel die deutsche Umsetzung ist, die insbesondere bei der Dauer der objektiven Update-Pflicht auf Konkretisierungen verzichtet, wird erst die Zukunft zeigen können. Es ist zwar zutreffend, dass bei vollharmonisierenden Richtlinien der Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers erheblich eingeschränkt ist, allerdings standen dem deutschen Gesetzgeber dennoch Möglichkeiten zur Konkretisierung zur Auswahl, die mit der Vollharmonisierung der Richtlinien vereinbar gewesen wären.⁴²⁷ Insbesondere kooperativ ausgearbeitetes Soft Law z.B. in Form technischer Normen – welche als Konkretisierungsmöglichkeit ausdrücklich von beiden Richtlinien genannt werden – hätte Abhilfe schaffen können.⁴²⁸ Es wird dadurch auch hier wieder einmal deutlich, dass Deutschland dem Soft-Law, im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten, nicht so ein erhebliches Gewicht zuspricht, obwohl deutsche Gerichte im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung regelmäßig darauf zurückgreifen. Es bleibt zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber sich trotz der verfehlten Möglichkeit dies im Gesetz zu verankern, dennoch bemühen wird, mit den Verbraucherverbänden und der Industrie konkretisierendes Soft-Law zu erarbeiten. Dies würde die Rechtssicherheit erheblich steigern.

In der Zwischenzeit werden die vagen Bewertungselemente in den Vorschriften sowie in den Begründungen der Regierungsentwürfe als Anhaltspunkte dienen müssen bis einschlägige technische Normen, vergleichbare Rechtsprechung oder eine verpflichtende Angabe über die übliche Nutzungs- bzw. Lebensdauer die Dauer der Update-Pflicht rechtssicher bestimmen lassen.

⁴²⁶ Siehe B.

⁴²⁷ Siehe C. III. Nr. 6.

⁴²⁸ Siehe C. III. Nr. 6 c).

E. Anhang⁴²⁹:

Tabelle 1:

Digitale-Inhalte-RL	Warenkauf-RL	RegE Digitale Inhalte	RegE Warenkauf
<p>Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit</p> <p>Art. 7 lit. d:</p> <p>Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sind vertragsgemäß, wenn sie, soweit zutreffend, insbesondere</p> <p>d. wie im Vertrag bestimmt aktualisiert werden.</p>	<p>Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit</p> <p>Art. 6 lit. d:</p> <p>Die Waren entsprechen dem Kaufvertrag, insbesondere wenn sie, soweit dies anwendbar ist,</p> <p>d. wie im Kaufvertrag bestimmt Aktualisierungen erhalten.</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e II Nr. 3:</p> <p>(2) Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn</p> <p>3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b III Nr. 2:</p> <p>(3) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn</p> <p>2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>
<p>Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit</p>	<p>Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e III Nr. 5:</p> <p>(3) Das digitale Produkt entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b IV:</p> <p>(4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p>

⁴²⁹ Die farbliche Kennzeichnung dient zur Hervorhebung der Unterschiede.

<p>Art. 8 II:</p> <p>Der Unternehmer stellt sicher, dass der Verbraucher über Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen erforderlich sind, informiert wird und dass diese ihm bereitgestellt werden, und zwar während des Zeitraums,</p> <p>a) in dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags bereitzustellen sind, wenn der Vertrag eine fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum vorsieht, oder</p>	<p>Art. 7 III:</p> <p>Im Falle von Waren mit digitalen Elementen sorgt der Verkäufer dafür, dass der Verbraucher über Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit dieser Waren erforderlich sind, informiert wird und solche erhält</p> <p>b) während des gesamten in Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 5 genannten Zeitraums, wenn im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum vorgesehen ist.</p>	<p>5. dem Verbraucher gemäß § 327f Aktualisierungen bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird und</p> <p>§ 327f</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist</p> <p>1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,</p>	<p>2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>§ 475c:</p> <p>(1) Ist beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht</p>
---	--	--	--

<p>b) den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der digitalen Inhalte oder digitale Dienstleistungen und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann, wenn der Vertrag eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorsieht.</p>	<p>a) während des Zeitraums, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Waren und der digitalen Elemente und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags vernünftigerweise erwarten kann, wenn im Kaufvertrag die einmalige Bereitstellung⁴³⁰ des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen ist, oder</p>	<p>2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.⁴³¹</p>	<p>bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache.</p> <p>§ 475b IV Nr. 2: 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der</p>
--	---	--	--

⁴³⁰ Bei Kaufverträgen ist die einmalige Bereitstellung zuerst aufgeführt, weil dies bei Kaufverträgen die gängigere Variante ist.

⁴³¹ „vernünftigerweise“ wurde gestrichen. Dieser Zusatz wird als nicht erforderlich angesehen. „Welcher Aktualisierungszeitraum erwartet werden kann, bestimmt sich nach dem Erwartungshorizont eines Durchschnittsverbrauchers. Der dem BGB fremde Begriff „vernünftigerweise“ umschreibt nur, was ohnehin zu prüfen ist, nämlich, in welchem Zeitraum ein durchschnittlicher „vernünftiger“ Käufer Aktualisierungen erwarten darf (siehe auch die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts zu der parallelen Frage der vom Käufer zu erwartenden Beschaffenheit in der Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 214).

<p>Art. 8 III: Installiert der Verbraucher Aktualisierungen, die ihm vom Unternehmer in Übereinstimmung mit Absatz 2 bereit gestellt wurden, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so haftet der Unternehmer nicht für eine etwaige Vertragswidrigkeit, die allein auf das Fehlen der entsprechenden Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>a) der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und darüber, welche Folgen es hat, wenn der Verbraucher diese nicht installiert, informiert hat und</p> <p>b) die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine vom Unternehmer bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>Art. 7 IV: Unterlässt es der Verbraucher Aktualisierungen, die er gemäß Absatz 3 erhalten hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, haftet der Verkäufer nicht für eine etwaige Vertragswidrigkeit, die allein auf das Fehlen der entsprechenden Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>a) der Verkäufer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und darüber, welche Folgen es hat, wenn der Verbraucher diese nicht installiert, informiert hat und</p> <p>b) die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine mangelhafte dem Verbraucher bereitgestellte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>(2) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>
---	---	--	---

Tabelle 2: Vergleich der Regierungsentwürfe und Referentenentwürfe

RegE Digitale Inhalte	RefE Digitale Inhalte	RegE Warenkauf	RefE Warenkauf
<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e II Nr. 3:</p> <p>(2) Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e II Nr. 3:</p> <p>(2) Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 3. es wie vereinbart aktualisiert wird.</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b III Nr. 2:</p> <p>(3) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b III Nr. 2:</p> <p>(3) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>
<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e III Nr. 5:</p> <p>(3) Das digitale Produkt entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p> <p>5. dem Verbraucher gemäß § 327f Aktualisierungen bereitgestellt werden und der</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e III Nr. 5:</p> <p>(3) Das digitale Produkt entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p> <p>5. der Verbraucher gemäß § 327f über Aktualisierungen informiert wird und diese bereitgestellt werden, und</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b IV:</p> <p>(4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p> <p>2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b IV:</p> <p>(4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p> <p>2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten</p>

<p>Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird und</p> <p>§ 327f</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist</p> <p>1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,</p>	<p>§ 327f</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums über Aktualisierungen, die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, informiert wird und ihm diese bereitgestellt werden. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist</p> <p>1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,</p>	<p>kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>§ 475c:</p> <p>(1) Ist beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen</p>	<p>kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>§ 434 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in Bezug auf die Aktualisierungspflicht anstelle des Gefahrübergangs der in Satz 1 bezeichnete Zeitraum tritt.</p> <p>§ 475c:</p> <p>(1) Ist beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen</p>
--	---	--	--

<p>2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.</p> <p>(2) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der</p>	<p>2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.</p> <p>(2) Installiert der Verbraucher eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so haftet der Unternehmer nicht für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn</p>	<p>bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache.</p> <p>§ 475b IV Nr. 2: 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn</p>	<p>bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache.</p> <p>§ 475b IV Nr. 2: 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p>
---	--	---	--

<p>Unternehmer nicht für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die unterlassene oder unsachgemäß Installation nicht auf eine mangelhafte Installationsanleitung durch den Unternehmer zurückzuführen ist.</p>	<p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung sowie darüber informiert hat, welche Folgen es hat, wenn der Verbraucher diese nicht installiert, und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>
<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 327k</p> <p>(1) Zeigt sich bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres seit seiner Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e oder § 327g abweichender Zu-</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 327k</p> <p>(1) Zeigt sich bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres nach seiner Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e oder § 327g abweichender</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 477</p> <p>(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Sache, so wird vermutet, dass</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 477</p> <p>(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Sache, so wird vermutet, dass</p>

<p>stand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war.</p>	<p>Zu- stand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war. Satz 1 ist nicht anzuwenden für die in § 327e Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Anforderungen.⁴³²</p>	<p>die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.</p> <p>(2) Ist bei Sachen mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.</p>	<p>die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.</p> <p>(2) Ist bei Sachen mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente innerhalb des Bereitstellungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums mangelhaft waren.</p>
<p>Verjährung</p> <p>§ 327j:</p> <p>(2) Die Verjährung beginnt 1. im Fall einer dauerhaften Bereitstellung mit dem Ende des Bereitstellungszeitraums und</p>	<p>Verjährung</p> <p>§ 327j:</p> <p>(2) Die Verjährung beginnt 1. im Fall einer dauerhaften Bereitstellung mit dem Ende des Bereitstellungszeitraums und</p>	<p>Sonderbestimmungen für die Verjährung</p> <p>§ 475e:</p> <p>(1) Bei Sachen mit digitalen Elementen beginnt die Verjährung wegen eines Mangels an den digitalen Elementen abweichend von § 438 Absatz 2, wenn</p>	<p>Sonderbestimmungen für die Verjährung</p> <p>§ 475e:</p> <p>(1) Die Verjährung bei Sachen mit digitalen Elementen wegen eines Mangels an dem digitalen Element beginnt abweichend von § 438 Absatz 2, wenn</p>

⁴³² „Zu Recht hat der RegE die im RefE vorgeschlagene Ausnahme des § 327k Abs. 1 S. 2 BGB-E nur für Aktualisierungspflichten bei einmaligen Bereitstellungen aufgegeben. Diese betreffen gemäß § 327f Abs. 1 BGB-E beide Konstellationen und werden auch von Art. 12 DID-RL nicht unterschiedlich behandelt.“ – Rosenkranz, ZUM 2021, 195, 208.

<p>2. im Übrigen mit der Bereitstellung.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 beginnt die Verjährung bei Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 327f Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 mit dem Ablauf des für diese maßgeblichen Zeitraums.</p>	<p>2. im Übrigen mit der Bereitstellung.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 beginnt die Verjährung bei Ansprüchen aufgrund der Verletzung einer Aktualisierungspflicht des Unternehmers mit dem Zeitpunkt, in dem die Aktualisierungspflicht nach § 327f Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 endet.</p>	<p>1. beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente nach § 475c Absatz 1 Satz 1 vereinbart wurde: nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüber hinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums,</p> <p>2. der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 beruht, mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.</p>	<p>1. ein Kauf nach § 475c Absatz 1 Satz 1 vorliegt, nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüber hinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums,</p> <p>2. der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 beruht, mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.</p>
---	--	--	--

Tabelle 3: Vergleich RegE und finale deutsche Umsetzung

RegE Digitale Inhalte	Finaler Gesetzestext	RegE Warenkauf	Finaler Gesetzestext
<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e II Nr. 3:</p> <p>(2) Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e II Nr. 3:</p> <p>(2) Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums⁴³³ bereitgestellt werden.</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b III Nr. 2:</p> <p>(3) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b III Nr. 2:</p> <p>(3) Eine Ware⁴³⁴ mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.</p>
<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e III Nr. 5:</p> <p>(3) Das digitale Produkt entspricht den objektiven Anforderungen, wenn 5. dem Verbraucher gemäß § 327f Aktualisierungen</p>	<p>Produktmangel</p> <p>§ 327e III Nr. 5:</p> <p>(3) Das digitale Produkt entspricht den objektiven Anforderungen, wenn 5. dem Verbraucher gemäß § 327f Aktualisierungen</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b IV:</p> <p>(4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art</p>	<p>Sachmangel</p> <p>§ 475b IV:</p> <p>(4) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn</p>

⁴³³ Dies verdeutlicht, dass sich die Dauer der Update-Pflicht bei der subjektiven Update-Pflicht nach Maßgabe des Vertrags bestimmt.

⁴³⁴ Statt „Sache“ wird nun „Ware“ verwendet.

<p>bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird und</p> <p>§ 327f:</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist</p> <p>1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,</p>	<p>bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird und</p> <p>§ 327f:</p> <p>(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist</p> <p>1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,</p>	<p>und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>§ 475c:</p> <p>(1) Ist beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz</p>	<p>2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>§ 475c:</p> <p>(1) Ist beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht</p>
---	---	--	--

<p>2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.</p> <p>(2) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist</p>	<p>2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.</p> <p>(2) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 1 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht</p>	<p>4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache.</p> <p>§ 475b IV Nr. 2: 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu</p>	<p>bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Der Unternehmer haftet über die §§ 434 und 475b hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware, den Anforderungen des § 475b Absatz 2 entsprechen.</p> <p>§ 475b IV Nr. 2: 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.</p> <p>(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm</p>
--	---	---	--

<p>zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>für einen Produktmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, sofern</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>	<p>gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn</p> <p>1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und</p> <p>2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.</p>
<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 327k:</p> <p>(1) Zeigt sich bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres seit seiner Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 327k:</p> <p>(1) Zeigt sich bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres seit seiner Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 477:</p> <p>(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der</p>	<p>Beweislastumkehr</p> <p>§ 477:</p> <p>(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand</p>

<p>oder § 327g abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war.</p> <p>(2) Zeigt sich bei einem dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkt während der Dauer der Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e oder § 327g abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft war.</p>	<p>oder § 327g abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war.</p> <p>(2) Zeigt sich bei einem dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkt während der Dauer der Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § 327e oder § 327g abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft war.</p>	<p>Sache, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.</p> <p>(2) Ist bei Sachen mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.</p>	<p>der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.</p> <p>(2) Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.</p>
<p>Verjährung</p> <p>§ 327j:</p> <p>(2) Die Verjährung beginnt</p>	<p>Verjährung</p> <p>§ 327j:</p> <p>(1) Die in § 327i Nummer 1 und 3 bezeichneten</p>	<p>Sonderbestimmungen für die Verjährung</p> <p>§ 475e:</p> <p>(1) Bei Sachen mit digitalen Elementen beginnt die Verjährung wegen eines Mangels an den digitalen</p>	<p>Sonderbestimmung für die Verjährung</p> <p>§ 475e:</p> <p>(1) Im Fall der dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente</p>

<p>1. im Fall einer dauerhaften Bereitstellung mit dem Ende des Bereitstellungszeitraums und</p> <p>2. im Übrigen mit der Bereitstellung.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 beginnt die Verjährung bei Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 327f Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 mit dem Ablauf des für diese maßgeblichen Zeitraums.</p>	<p>Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Bereitstellung.</p> <p>(3) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungspflicht maßgeblichen Zeitraums.</p>	<p>Elementen abweichend von § 438 Absatz 2, wenn</p> <p>1. beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente nach § 475c Absatz 1 Satz 1 vereinbart wurde: nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüber hinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums,</p> <p>2. der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 beruht, mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.</p>	<p>nach § 475c Absatz 1 Satz 1 verjähren Ansprüche wegen eines Mangels an den digitalen Elementen nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.</p> <p>(2) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 verjähren nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.</p>
--	--	--	--

Literaturverzeichnis

Airnow

Anzahl der Downloads von ZOOM Cloud Meetings über den Apple App Store weltweit von Januar 2017 bis Februar 2021 (in Millionen), online abrufbar unter: www.statista.com/statistik/daten/studie/1113689/umfrage/anzahl-der-downloads-von-zoom-ueber-den-apple-app-store-weltweit/, zuletzt besucht am 27.05.2021.

Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell

Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage, München 2019,
zitiert als: *Bearbeiter*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht.

Bach, Ivo

Neue Richtlinien zum Verbrauchsgüterkauf und zu Verbraucherverträgen über digitale Inhalte, NJW 2019, 1705, 1711.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BT-Drs. 19/27424), (ohne Datumsangabe).

Baier, Daniel/Sänn, Alexander

Verbrauchererwartungen beim Online-Erwerb digitaler Inhalte, ZUM 2018, 92, 97.

Bitkom (Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche)

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Digitale Inhalte Richtlinie vom 30.11.2020, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/113020_Stellungnahme_bitkom_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=7D9FF3C1AA6C67BA040A2B7F49242846.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt besucht am 21.08.2021.

Bundeskartellamt

Sektoruntersuchung Smart-TVs, online abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung_SmartTVs_Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt besucht am 30.08.2021.

Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zur „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ der Europäischen Kommission, online abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/stellungnahme-breg-dsm-strategie.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt besucht am 28.05.2021.

Brönneke, Tobias/Föhlisch, Carsten/Tonner, Klaus

Das neue Schuldrecht, Baden-Baden 2021.

zitiert als: *Bearbeiter*, in: Brönneke/Föhlisch/Tonner.

Eco (Verband der Internetwirtschaft e.V.)

Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 30.11.2020, online abrufbar unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/113020_Stellungnahme_eco_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=82EA1AA16DF43BF3082FF12777A9F1A5.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt besucht am 30.08.2021.

Europäische Kommission

Neue Regeln für grenzüberschreitenden Handel, online abrufbar unter: www.ec.europa.eu/germany/news/20190415-online-handel_de, zuletzt besucht am 27.05.2021.

Die Europäische Union erklärt: Digitale Agenda für Europa, online abrufbar unter: https://europa.eu/european-union/file/digitale-agenda-für-europa_de, zuletzt besucht am 30.08.2021.

Europäische Normen, online abrufbar unter: https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/standards/standards-in-europe/index_de.htm#, zuletzt besucht am 21.08.2021.

EU Digital Law

Schulze, Reiner/Staudenmayer, Dirk (Hrsg.), Edition 1, Baden-Baden 2020, zitiert als: *Bearbeiter*, in: EU Digital Law, Introduction.

Bearbeiter, in: EU Digital Law, RL (EU) 2019/770.

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY)

Losse-Müller, Thomas (EY), Ramesohl, Stephan (Wuppertal Institut) et al, Zwischenbilanz COVID-19: Umweltpolitik und Digitalisierung, 2020, online abrufbar unter: https://wupperinst.org/fa/redaktion/downloads/publications/COVID-19_Umwelt_Digitalisierung.pdf, zuletzt besucht am 24.08.2021.

Firsching, Lukas

Der Kauf von Sachen mit digitalen Elementen, ZUM 2021, 210, 220.

Gloy, Wolfgang/Loschelder, Michael/Danckwerts, Rolf

Handbuch des Wettbewerbsrecht, 5. Auflage, München 2019,
zitiert als: *Bearbeiter*, in: Gloy/Loschelder/Danckwerts, Wettbewerbsrecht.

Harke, Jan Dirke

Warum nur 1:1? Zum Regierungsentwurf für die Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie, GPR 2021, 129, 135, 136.

Haufe

Smart Home: Wenn der Hacker über den Staubsauger Daten klaut, online abrufbar unter: https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/smart-home-einfallstor-fuer-hacker-und-cyberkriminelle_84342_508446.html, zuletzt besucht am 24.08.2021.

HDE (Handelsverband Deutschland)

Stellungnahme des HDE zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25.01.2021, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2021/Downloads/0125_Stellungnahme_HDE_RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf;jsessionid=B06E6D4B2187E2658A7129D6604AB88C.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt besucht am 30.08.2021.

Heiderhoff, Bettina

Europäisches Privatrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2020.

homeandsmart GmbH

Smart Home Hacker: Angriffsziele, Folgen und Schutz-Strategien, online abrufbar unter: <https://www.homeandsmart.de/smart-home-hacker-schutz>, zuletzt besucht am 26.08.2021.

IDG Tech Media GmbH

Neue Airpod-Pro-Firmware verschlechtert Geräuschunterdrückung, online abrufbar unter: <https://www.macwelt.de/news/Neue-Airpod-Pro-Firmware->

verschlechtert-Geraeuschunterdrueckung-10735592.html, zuletzt besucht am 18.08.2021.

Juncker, Jean-Claude

Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel, online abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/juncker-political-guidelines-speech_de_0.pdf, zuletzt besucht am 30.08.2021.

Keimeyer/Brönneke, Tobias et al.

UBA-Texte 115/220, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente, Dessau-Roßlau 2020.

Kenner, Jeff

EU Employment Law: From Rome to Amsterdam and Beyond, Oxford 2003.

Kipker, Dennis-Kenji

IT-Sicherheitsupdates: Pflichten für Hersteller und Verkäufer, Tagungsband zum 17. Deutscher IT-Sicherheitskongress des BSI 2021, 1, 11. (ohne durchgehende Seitenzählung, 1. Beitrag im Kapitel IT-Sicherheit und Recht)

Kumkar, Lea Katharina

Herausforderungen eines Gewährleistungsrechts im digitalen Zeitalter, ZfPW 2020, 306, 333.

Kupfer, Tim/Weiss, Johannes

Die Warenkaufrichtlinie – Schlussstein in der Harmonisierung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts?, VuR 2020, 95, 101.

Kühner, Jasmin/Piltz, Carlo

Die Updatepflicht für Unternehmen in Umsetzung der Digitale Inhalte Richtlinie Der Regelungsmechanismus im Referentenentwurf des BMJV v. 3.11.2020 zur Umsetzung der Richtlinie 2019/770/EU, CR 2021, 1, 7.

Lippold, Dirk

Digital (mit)denken – analog lenken, Berlin/Boston 2020.

Lommatzsch, Jutta/Albrecht, Rolf/Prüfer, Patrick

Zwei neue EU-Richtlinien zum Vertragsrecht – „Revolution“ im Verbraucherrecht?, GWR 2020, 331, 339.

Mischau, Lena

Daten als „Gegenleistung“ im neuen Verbrauchervertragsrecht, ZEuP 2020, 335, 365.

Nintendo

System-Updates für Nintendo Switch und Liste der Änderungen, Verbesserungen in Version 11.0.0 (Veröffentlicht am 01.12.2020), online abrufbar unter: <https://www.nintendo.de/Hilfe/Nintendo-Switch/System-Updates-fur-Nintendo-Switch-und-Liste-der-Anderungen-1548034.html>, zuletzt besucht am 18.08.2021.

Pfeiffer, Thomas

Die Umsetzung der Warenkauf-RL in Deutschland: Beobachtungen zu Sachmängeln und Aktualisierungspflicht, GPR 2021, 120, 128.

Reinking, Kurt

Verbraucherverträge über digitale Produkte für Kraftfahrzeuge, DAR 2021, 185, 191.

Reusch, Philipp

Mobile Updates – Updatability, Update-Pflicht und produkthaftungsrechtlicher Rahmen, BB 2019, 904, 909.

Rockstroh, Christopher/Peschel, Sebastian

Sicherheitslücken als Mangel, NJW 2020, 3345, 3350.

Rohrßen, Benedikt

Digitale Distribution in der EU – Digital Single Market: Neue Regeln im E-Commerce ab 2022, ZVertriebsR 2/2021, 71, 79.

Rosenkranz, Frank

Spezifische Regelungen der Bereitstellung von digitalen Inhalten im europäischen Recht? – Ein Beitrag zur europäischen Vertragstypenlehre, JbJZw 2016, 235, 271.

Spezifische Vorschriften zu Verträgen über die Bereitstellung digitaler Produkte im BGB, ZUM 2021, 195, 210.

Sattler, Andreas

Urheber- und datenschutzrechtliche Konflikte im neuen Vertragsrecht für digitale Produkte, NJW 2020, 3623, 3629.

Schmidt-Kessel, Martin/Erle, Katharina/Grimm, Anna/Kramme, Malte

Die Richtlinienvorschläge der Kommission zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 1, GPR 2016, 2, 8.

Die Richtlinienvorschläge der Kommission zu Digitalen Inhalten und Online-Handel – Teil 2, GPR 2016, 54, 71.

Für ein digitales Produktsicherheitsrecht – ein Plädoyer, VuR 2015, 121, 123.

Schrader, Paul T./Engstler, Jonathan

Anspruch auf Bereitstellung von Software-Updates?, MMR 2018, 356, 361.

Schrader, Paul T.

Kraftfahrzeuge mit digitalen Elementen: Kundenbindung 2.0?, NZV 2021, 19, 25.

Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie: Auswirkungen auf die Haltbarkeit von Fahrzeugen mit digitalen Elementen, NVZ 67, 72.

Schulze, Reiner

Die Digitale-Inhalte-Richtlinie – Innovation und Kontinuität im europäischen Vertragsrecht, ZEuP 2019, 695, 723.

Kommentar zum BGB, 11. Auflage, Baden-Baden 2022, zitiert als:
Bearbeiter, in: Schulze, BGB.

Schöttle, Hendrik

Software als digitales Produkt - Was bringen die gesetzlichen Neuregelungen?, MMR 2021, 683, 690.

Sneed, Harry M./Jungmayr, Stefan

Mehr Testwirtschaftlichkeit durch Value-Driven-Testing, Informatik Spektrum 2011, 192, 209.

Snyder, Francis

The Effectiveness of European Community Law: Institutions, Processes, Tools and Techniques, The Modern Law Review 1993, 19, 54.

SoLaR (European Network on Soft Law research)

EU Soft Law in the EU Legal Order: A Literature Review, online abrufbar unter: <https://www.solar-network.eu/publications/solar-working-papers/>, zuletzt besucht am: 12.08.2021.

Staudenmayer, Dirk

Die Richtlinien zu den digitalen Verträgen, ZEuP 2019, 663, 694.

Die Anpassung des Privatrechts an die digitale Wirtschaft, IWRZ 2020, 147, 157.

Kauf von Waren mit digitalen Elementen – Die Richtlinie zum Warenkauf, NJW 2019, 2889, 2893.

Auf dem Weg zum digitalen Privatrecht – Verträge über digitale Inhalte, NJW 2019, 2497, 2501.

Stürner, Michael

Europäisches Vertragsrecht, Berlin/Boston 2021.

Riehm, Thomas/Abold, Metawi Adrian

Mängelgewährleistungspflichten des Anbieters digitaler Inhalte, ZUM 2018, 82, 91.

Tollenaar, Albertjan

Soft law and policy rules in the Netherlands, NALL 2012, Juli-September, DOI: 10.5553/NALL/.000006, online abrufbar unter: <http://www.nall.nl/tijdschrift/nall/2012/08/NALL-D-12-00005.pdf>, zuletzt besucht am: 30.08.2021.

Tonner, Klaus

Die EU-Warenkauf-Richtlinie: auf dem Wege zur Regelung langlebiger Waren mit digitalen Elementen, VuR 2019, 363, 371.

UNETO-VNI

Tabel met gemiddelde gebruiksduurverwachtingen, online abrufbar unter: <https://www.technieknederland.nl/onze-leden/waar-staan-onze-leden-voor/gebruiksduurverwachting>, zuletzt besucht am 30.08.2021.

VDA (Verband der Automobilindustrie e.V.)

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen vom 01.12.2020, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/120220_Stellungnahme_VDA_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=82EA1AA16DF43BF3082FF12777A9F1A5.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt besucht am 29.08.2021.

Vunk (Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum)

Kurzstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BT-Drs. 19/27424) (erstellt durch *Brönneke*) vom 04.05.2020.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (BT-Drs. 19/27424) (erstellt durch *Brönneke*) vom 25. Mai 2020.

Vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband)

Ergebnisse Gewährleistungsumfrage, online abrufbar unter: https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2021-02/Gewährleistungsumfrage_Ergebnisse_1.pdf, zuletzt besucht am 29.08.2021.

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses Recht und Verbraucherschutz am 05.05.2021 zum Gesetzentwurf zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 26.04.2021, online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/838834/bba0a3045fdfa4fa3e4a60a6fb865415/stellungnahme-gurkmann_vzbv-data.pdf, zuletzt besucht am 29.08.2021.

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (vzbv) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses Recht und Verbraucherschutz am 05.05.2021 zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über

bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 26.04.2021, online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/838834/bba0a3045fdfa4fa3e4a60a6fb865415/stellungnahme-gurkmann_vzbv-data.pdf, zuletzt besucht am 29.08.2021.

WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung)

Hauptgutachten: Unsere gemeinsame digitale Zukunft, Berlin 2019, online abrufbar unter: https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2019/pdf/wbgu_hg2019.pdf, zuletzt besucht am 15.08.2021.

Wendehorst, Christiane

Stellungnahme zu zwei Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 30.11.2020, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/113020_Stellungnahme_uniWien_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=7D9FF3C1AA6C67BA040A2B7F49242846.1_cid324?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 29.08.2021.

Wendland, Matthias

GEK 2.0? Ein europäischer Rechtsrahmen für den Digitalen Binnenmarkt, GPR 2016, 8, 19.

Sonderprivatrecht für Digitale Güter, Die neue Europäische Digitale Inhalte-Richtlinie als Baustein eines Digitalen Vertragsrechts für Europa, ZVglRWiss 2019, 191, 230.

WEKA MEDIA PUBLISHING GmbH

Airpods Pro: Kein Austausch nach Problemen mit Firmware-Update 2C54, online abrufbar unter: <https://www.connect.de/news/apple-airpods-pro-kein-austausch-firmware-update-2c54-3200507.html>, zuletzt besucht am 24.08.2021.

Winter, Gerd

Sources and Categories of European Union Law, Band 22, 1. Auflage, Baden-Baden 1996.

zitiert als: *Bearbeiter*, in: Winter, Sources and Categories of European Union Law.

ZDK (Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.)

Siega, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (erstellt durch *Siega*) vom 24.11.2020, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/112420_Stellungnahme_ZDK_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=82EA1AA16DF43BF3082FF12777A9F1A5.2_cid324?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 28.08.2021.

ZVEI (Verband der Elektro- und Digitalindustrie)

Stellungnahme des ZVEI zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (erstellt durch *El Hawi/Hug*) vom 30.11.2020, online abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/113020_Stellungnahme_ZVEI_RefE_RLDI.pdf;jsessionid=82EA1AA16DF43BF3082FF12777A9F1A5.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt besucht am 28.08.2021.

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHEINENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- | | |
|--|---|
| <p>52. Werner Pepels Aug. 1990
Integrierte Kommunikation</p> <p>53. Martin Dettinger-Klemm Aug. 1990
Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. Überlegungen zum Thema: Freiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers</p> <p>54. Werner Pepels Sept. 1990
Mediaplanung – Über den Einsatz von Werbegeldern in Medien</p> <p>55. Dieter Pflaum Sept. 1990
Werbeausbildung und Werbemöglichkeiten in der DDR</p> <p>56. Rudi Kurz (Hrsg.) Nov. 1990
Ökologische Unternehmensführung – Herausforderung und Chance</p> <p>57. Werner Pepels Jan. 1991
Verkaufsförderung – Versuch einer Systematisierung</p> <p>58. Rupert Huth, Ulrich Wagner (Hrsg.) Aug. 1991
Volks- und betriebswirtschaftliche Abhandlungen. Prof. Dr. Dr. h.c. Tibor Karpati (Universität Osijek in Kroatien) zum siebzigsten Geburtstag. Mit einem Vorwort von R. Huth und Beiträgen von H.-J. Hof, H. Löffler, D. Pflaum, B. Runzheimer und U. Wagner</p> <p>59. Hartmut Eisenmann Okt. 1991
Dokumentation über die Tätigkeit einer Industrie- und Handelskammer – Dargestellt am Beispiel der IHK Nordschwarzwald</p> <p>60. Ursula Hoffmann-Lange Dez. 1991
Eliten und Demokratie: Unvereinbarkeit oder notwendiges Spannungsverhältnis?</p> <p>61. Werner Pepels Dez. 1991
Elemente der Verkaufsgesprächsführung</p> <p>62. Wolfgang Berger Dez. 1991
Qualifikationen und Kompetenzen eines Europa-managers</p> <p>63. Günter Staub Jan. 1992
Der Begriff „Made in Germany“ – Seine Beurteilungskriterien</p> <p>64. Martin W. Knöll, Hieronymus M. Lorenz Mai 1992
Gegenstandsbereich und Instrumente der Organisationsdiagnose im Rahmen von Organisationsentwicklungs (OE)-Maßnahmen</p> <p>65. Werner Lachmann Juni 1992
Ethikversagen – Marktversagen</p> <p>66. Paul Banfield Juni 1993
Observations On The Use Of Science As A Source Of Legitimation In Personnel Management</p> <p>67. Bernd Noll Aug. 1993
Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft – Anmerkungen zur gleichnamigen Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1991</p> <p>68. Siegfried Kreutzer, Regina Moczadlo Aug. 1993
Die Entdeckung der Wirklichkeit – Integrierte Projektstudien in der Hochschulausbildung</p> | <p>69. Sybil Gräfin Schönfeldt Aug. 1993
Von Menschen und Manieren. Über den Wandel des sozialen Verhaltens in unserer Zeit. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1992/93</p> <p>70. Hartmut Löffler Dez. 1993
Geld- und währungspolitische Grundsatzüberlegungen für ein Land auf dem Weg zur Marktwirtschaft – Das Beispiel Kroatien</p> <p>71. Hans-Georg Köglmayr, Kurt H. Porkert Nov. 1994
Festlegen und ausführen von Geschäftsprozessen mit Hilfe von SAP-Software</p> <p>72. Alexa Mohl Febr. 1995
NLP-Methode zwischen Zauberei und Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1994/95</p> <p>73. Bernd Noll Mai 1995
Marktwirtschaft und Gerechtigkeit: Anmerkungen zu einer langen Debatte</p> <p>74. Rudi Kurz, Rolf-Werner Weber Nov. 1995
Ökobilanz der Hochschule Pforzheim. 2. geänderte Auflage, Jan. 1996</p> <p>75. Hans Lenk Mai 1996
Fairneß in Sport und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1995/96</p> <p>76. Barbara Burkhardt-Reich, Hans-Joachim Hof, Bernd Noll Juni 1996
Herausforderungen an die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik</p> <p>77. Helmut Wienert März 1997
Perspektiven der Weltstahlindustrie und einige Konsequenzen für den Anlagenbau</p> <p>78. Norbert Jost Mai 1997
Innovative Ingenieur-Werkstoffe</p> <p>79. Rudi Kurz, Christoph Hubig, Ortwin Renn, Hans Diefenbacher Sept. 1997
Ansprüche in der Gegenwart zu Lasten der Lebenschancen zukünftiger Generationen</p> <p>80. Björn Engholm Okt. 1997
Ökonomie und Ästhetik. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97. 2. geänderte Auflage. Jan. 1998</p> <p>81. Lutz Goertz Sept. 1998
Multimedia quo vadis? – Wirkungen, Chancen, Gefahren. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p>82. Eckhard Keßler Nov. 1998
Der Humanismus und die Entstehung der modernen Wissenschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 1996/97</p> <p>83. Heinrich Hornef Febr. 1998
Aufbau Ost – Eine Herausforderung für Politik und Wirtschaft. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Fachhochschule Pforzheim, Wintersemester 1997/98</p> |
|--|---|

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIEENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

84. **Helmut Wienert** Juli 1998
50 Jahre Soziale Marktwirtschaft – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept? Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1998
Peter Kern, Wilhelm Bauer, Rolf Ilg; Heiko Dreyer; Johannes Wößner und Rainer Menge
85. **Bernd Noll** Sept. 1998
Die Gesetzliche Rentenversicherung in der Krise
86. **Hartmut Löffler** Jan. 1999
Geldpolitische Konzeptionen - Alternativen für die Europäische Zentralbank und für die Kroatische Nationalbank
87. **Erich Hoppmann** Juni 1999
Globalisierung. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 1999
88. **Helmut Wienert (Hrsg.)** Dez. 1999
Wettbewerbspolitische und strukturpolitische Konsequenzen der Globalisierung. Mit Beiträgen von Hartmut Löffler und Bernd Noll
89. **Ansgar Häfner u.a. (Hrsg.)** Jan. 2000
Konsequenzen der Globalisierung für das internationale Marketing. Mit Beiträgen von Dieter Pflaum und Klaus-Peter Reuthal
90. **Ulrich Wagner** Febr. 2000
Reform des Tarifvertragsrechts und Änderung der Verhaltensweisen der Tarifpartner als Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
91. **Helmut Wienert** April 2000
Probleme des sektoralen und regionalen Wandels am Beispiel des Ruhrgebiets
92. **Barbara Burkhardt-Reich** Nov. 2000
Der Blick über den Tellerrand – Zur Konzeption und Durchführung eines „Studium Generale“ an Fachhochschulen
93. **Helmut Wienert** Dez. 2000
Konjunktur in Deutschland - Zur Einschätzung der Lage durch den Sachverständigenrat im Jahrgutachten 2000/2001
94. **Jürgen Wertheimer** Febr. 2001
Geklonte Dummheit: Der infantile Menschenpark. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Wintersemester 2000/01
95. **Konrad Zerr** März 2001
Erscheinungsformen des Online-Research – Klassifikation und kritische Betrachtung
96. **Daniela Kirchner** April 2001
Theorie und praktische Umsetzung eines Risikomanagementsystems nach KontraG am Beispiel einer mittelständischen Versicherung
97. **Bernd Noll** Mai 2001
Die EU-Kommission als Hüterin des Wettbewerbs und Kontrolleur von sektoralen und regionalen Beihilfen
Peter Frankenfeld
EU Regionalpolitik und Konsequenzen der Osterweiterung
98. **Hans Joachim Grupp** Juni 2001
Prozessurale Probleme bei Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
99. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juli 2001
Technik Forum 2000: Prozessinnovationen bei der Herstellung kaltgewalzter Drähte. Mit Beiträgen von
100. **Urban Bacher, Mikolaj Specht** Dez. 2001
Optionen – Grundlagen, Funktionsweisen und deren professioneller Einsatz im Bankgeschäft
101. **Constanze Oberle** Okt. 2001
Chancen, Risiken und Grenzen des M-Commerce
102. **Ulrich Wagner** Jan. 2002
Beschäftigungshemmende Reformstaus und wie man sie auflösen könnte
Jürgen Volkert
Flexibilisierung durch Kombi-Einkommen? Die Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie
103. **Mario Schmidt, René Keil** März 2002
Stoffstromnetze und ihre Nutzung für mehr Kostentransparenz sowie die Analyse der Umweltwirkung betrieblicher Stoffströme
104. **Kurt Porkert** Mai 2002
Web-Services – mehr als eine neue Illusion?
105. **Helmut Wienert** Juni 2002
Der internationale Warenhandel im Spiegel von Handelsmatrizen
106. **Robert Wessolly, Helmut Wienert** Aug. 2002
Die argentinische Währungskrise
107. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2002
Technik-Forum 2001: Weiterentwicklungen an Umformwerkzeugen und Walzdrähten. Mit Beiträgen von Roland Wahl, Thomas Dolny u.a., Heiko Pinkawa, Rainer Menge und Helmut Wienert
108. **Thomas Gulden** April 2003
Risikoberichterstattung in den Geschäftsberichten der deutschen Automobilindustrie
109. **Günter Altner** Mai 2003
Lasset uns Menschen machen – Der biotechnische Fortschritt zwischen Manipulation und Therapie. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
110. **Norbert Jost (Hrsg.)** Juni 2003
Technik-Forum 2002: Innovative Verfahren zur Materialoptimierung. Mit Beiträgen von Norbert Jost, Sascha Kunz, Rainer Menge/Ursula Christian und Berthold Leibinger
111. **Christoph Wüterich** Februar 2004
Professionalisierung und Doping im Sport. Vortrag gehalten im Rahmen des Studium Generale der Hochschule Pforzheim, Sommersemester 2003
112. **Sabine Schmidt** Mai 2004
Korruption in Unternehmen – Typologie und Prävention
113. **Helmut Wienert** August 2004
Lohn, Zins, Preise und Beschäftigung – Eine empirische Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge in Deutschland
114. **Roland Wahl (Hrsg.)** Sept. 2004
Technik-Forum 2003: Materialentwicklung für die Kaltumformtechnik. Mit Beiträgen von Andreas Baum, Ursula Christian, Steffen Nowotny, Norbert Jost, Rainer Menge und Hans-Eberhard Koch
115. **Dirk Wenzel** Nov. 2004
The European Legislation on the New Media: An Appropriate Framework for the Information Economy?

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHEINENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <p>116. Frank Morelli, Alexander Mekyska, Stefan Mühlberger
Produkt- und prozessorientiertes Controlling als Instrument eines erfolgreichen Informationstechnologie-Managements</p> <p>117. Stephan Thesmann, Martin Frick, Dominik Konrad
E-Learning an der Hochschule Pforzheim</p> <p>118. Norbert Jost (Hrsg.)
Technik-Forum 2004: Innovative Werkstoffaspekte und Laserbehandlungstechnologien für Werkzeuge der Umformtechnik</p> <p>119. Rainer Gildeggen
Internationale Produkthaftung</p> <p>120. Helmut Wienert
Qualifikationsspezifische Einkommensunterschiede in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Universitäts- und Fachhochschulabsolventen</p> <p>121. Andreas Beisswenger, Bernd Noll
Ethik in der Unternehmensberatung – ein verminntes Gelände?</p> <p>122. Helmut Wienert
Wie lohnend ist Lernen? Ertragsraten und Kapitalendwerte von unterschiedlichen Bildungswegen</p> <p>123. Roland Wahl (Hrsg.)
Technik-Forum 2005: Umformwerkzeuge - Anforderungen und neue Anwendungen. Mit Beiträgen von Edmund Böhm, Eckhard Meiners, Andreas Baum, Ursula Christian und Jörg Menno Harms</p> <p>124. Mario Schmidt
Der Einsatz von Sankey-Diagrammen im Stoffstrommanagement</p> <p>125. Norbert Jost (Hrsg.)
Technik-Forum 2006: Innovative neue Techniken für Werkzeuge der Kaltverformung. Mit Beiträgen von Franz Wendl, Horst Bürkle, Rainer Menge, Michael Schiller, Andreas Baum, Ursula Christian, Manfred Moik und Erwin Staudt.</p> <p>126. Roland Wahl (Hrsg.)
Technik-Forum 2007: Fortschrittsberichte und Umfeldbetrachtungen zur Entwicklung verschleißreduzierter Umformwerkzeuge. Mit Beiträgen von Klaus Löffler, Andreas Zilly, Andreas Baum und Paul Kirchhoff.</p> <p>127. Julia Tokai, Christa Wehner
Konzept und Resultate einer Online-Befragung von Marketing-Professoren an deutschen Fachhochschulen zum Bologna-Prozess</p> <p>128. Thomas Cleff, Lisa Luppold, Gabriele Naderer, Jürgen Volkert
Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität</p> <p>129. Frank Thuselt
Das Arbeiten mit Numerik-Programmen. MATLAB, Scilab und Octave in der Anwendung.</p> <p>130. Helmut Wienert
Wachstumsmotor Industrie? Zur Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes für die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts</p> <p>131. Sebastian Schulz
Nutzung thermodynamischer Datensätze zur Simulation von Werkstoffgefügen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> <p>132. Hanno Beck; Kirsten Wüst</p> | <p>Dez. 2004</p> <p>Dez. 2004</p> <p>Juni 2005</p> <p>Juni 2005</p> <p>Oktober 2005</p> <p>Nov. 2005</p> <p>Juli 2006</p> <p>Sept. 2006</p> <p>Dez. 2006</p> <p>Okt. 2007</p> <p>Okt. 2008</p> <p>Okt. 2008</p> <p>Dez. 2008</p> <p>Juni 2009</p> <p>August 2009</p> <p>Sept. 2009</p> <p>Sept. 2009</p> | <p>Gescheiterte Diäten, Wucherzinsen und Wartepremien: Die neue ökonomische Theorie der Zeit.</p> <p>133. Helmut Wienert
Was riet der Rat? Eine kommentierte Zusammenstellung von Aussagen des Sachverständigenrats zur Regulierung der Finanzmärkte und zugleich eine Chronik der Entstehung der Krise</p> <p>134. Norbert Jost (Hrsg.): Technik-Forum 2008
Werkstoffe und Technologien zur Kaltverformung</p> <p>135. Frank Morelli
Geschäftsprozessmodellierung ist tot – lang lebe die Geschäftsprozessmodellierung!</p> <p>136. T. Cleff, L. Fischer, C. Sepúlveda, N. Walter
How global are global brands? An empirical brand equity analysis</p> <p>137. Kim Neuer
Achieving Lisbon – The EU's R&D Challenge The role of the public sector and implications of US best practice on regional policymaking in Europe</p> <p>138. Bernd Noll
Zehn Thesen zur Corporate Governance</p> <p>139. Pforzheim University
Communication on progress. PRME Report 2008</p> <p>140. Rainer Maurer
Unternehmensverantwortung für soziale und ökologische Nachhaltigkeit – darf man auch anderer Meinung sein? Einige kritische Anmerkungen zum PRME-Report der Hochschule</p> <p>141. Barbara Reeb, Malte Krome
Arm trotz Arbeit? Zum Für und Wider von Mindestlöhnen</p> <p>142. Daniel Wyn Müller
Titanschäume als Knochenimplantat (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> <p>143. Alexander Martin Matz, Norbert Jost
Fouling an offenporigen zellulären Werkstoffen auf Al-Basis unter beheizten wässrigen Bedingungen (aus der Reihe „Focus Werkstoffe“, Hrsg. Norbert Jost).</p> <p>144. Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)
Tagungsband zum 1. Pforzheimer Werkstofftag</p> <p>145. Norbert Jost, Roman Klink (Hrsg.)
Tagungsband zum 2. Pforzheimer Werkstofftag. Aus der Reihe „Leichtbau“, Hrsg.: N. Jost, R. Klink.</p> <p>146. Helmut Wienert
Zur Entwicklung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) in Deutschland</p> <p>147. Jürgen Antony
Technical Change and the Elasticity of Factor Substitution</p> <p>148. Stephanie Görlach
Ressourceneffizienz in Deutschland</p> <p>149. Norbert Jost (Hrsg.)</p> | <p>Sept. 2009</p> <p>Sept. 2009</p> <p>Januar 2010</p> <p>Januar 2010</p> <p>Sept. 2010</p> <p>März 2011</p> <p>März 2011</p> <p>Okt. 2011</p> <p>Mai 2012</p> <p>Mai 2012</p> <p>Sept. 2012</p> <p>Sept. 2012</p> <p>Febr. 2014</p> <p>April 2014</p> <p>April 2014</p> <p>Sept. 2014</p> |
|--|--|---|--|

VERZEICHNIS DER BISHER ERSCHIENENEN BEITRÄGE DER HOCHSCHULE PFORZHEIM

- Focus Werkstoffe. Tagungsband zum 3. Pforzheimer Werkstofftag
150. **Bernd Noll** Aug. 2014
Unternehmenskulturen – entscheidender Ansatzpunkt für wirtschaftsethisches Handeln?
151. **Human Resources Competence Center** April 2015
50 Jahre Personalmanagement an Der Hochschule- Jubiläumsband
152. **Rainer Maurer** Mai 2015
Auf dem Weg zur weltanschaulichen Bekenntnisschule: Das wirtschaftspolitische Leitbild der Hochschule Pforzheim
153. **Norbert Jost (Hrsg.)** Okt. 2015
Tagungsband Pforzheimer Werkstofftag
154. **Jessica Elena Balzer** Nov. 2015
Spielen mit guten Gewissen: Ein Vorschlag zur Zertifizierung der deutschen Spielwarenindustrie und ein Schritt näher zum Schachmatt des Greenwashing
155. **Jaqueline Paasche** Jan. 2016
Kopieren, transformieren, kombinieren – Ideenklau und Plagiarismus in der Werbung
156. **Vanessa Zeiler** Jan. 2016
Mobile User Experience – Der Einfluss von kognitivem Entertainment auf die Nutzung mobiler Anwendungen
157. **Mario Kotzab, Maximilian Pflug** Jan. 2016
Das bedingungslose Grundeinkommen
158. **Marco C. Melle** Jan 2016
Harmonisierung der heterogenen Unternehmenssteuern in Europa? Plädoyer für einen Mittelweg
159. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
160. **Klaus Möller, Julian Gabel, Frank Bertagnolli** Aug. 2016
fischer Befestigungssysteme: Change Management in der Distributionslogistik – eine Fallstudie
161. **Wolfgang Heinz** Nov. 2016
Die Ethik des Strafens
162. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2016
Pforzheimer Werkstofftag 2016
163. **Bettina C.K. Binder**
Kennzahlenmanagement und –controlling Prozessorientiertes Performance Management in internationalen Unternehmen
164. **Stefan Walz, Jonas Tritschler, Reinhard Rupp**
Erweitertes Management Reporting mit SAP S/4HANA auf Basis des Universal Journals
165. **Simone Harriehausen**
Wenn ich zwanzig Ziegen will und Du mir keine geben magst – Ein Überblick über die Möglichkeiten und Methoden der Streitbeilegung
166. **Norbert Jost, Simon Kött (Hrsg.)** Okt. 2017
Pforzheimer Werkstofftag 2017
167. **Helmut Wienert** Dez. 2017
Pforzheim: Alles Schmuckstadt – oder was?
168. **Norbert Jost; Simon Kött** September 2018
Pforzheimer Werkstofftag 2018
169. **Bernd Noll** 21. Juni 1948 – Startschuss mit Folgen November 2018
170. **Katja Flosdorff** April 2019
Identifikation und Evaluation von Bewertungskriterien zur optimalen Auswahl von Ideen während des Innovationsprozesses
171. **Theresa Süß** Juni 2019
Inwiefern kann Behavioral Economics das Ernährungsverhalten erklären und beeinflussen?
172. **Viktor Waldschmidt** Juni 2019
Clickbait, der ganz große Wurf? Eine Studie über die Verwendung von Clickbaits durch Online-Nachrichtenportale und deren Konsequenzen
173. **Rainer Maurer** Oktober 2019
Normative Werturteile und Wirtschaftswissenschaft
174. **Kristina Weber** Oktober 2019
Künstliche Intelligenz im wertorientierten Marketing – Konzeptualisierung des „Value in Context“ und eine Bewertung KI-gestützter Marketingaktivitäten
175. **Klaus Möller, Fritz Gairing, Daniel Mezger, Thomas Jehnichen** Oktober 2019
Design of Training Processes in Manual Order Picking
- 176 **Martin Leroch** Oktober 2021
Moral Institutions and Evolution: In Search of Equilibria